

Kurzübersicht zum Vorschlag ALfonds – Fondsgebundene Rente (HFR10)

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Max Mustermann
Versicherter	Herr Max Mustermann
Geburtsdatum	01.08.1988

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.09.2018
Rentenbeginn	01.09.2055 – Rentenbeginnalter 67 Jahre

Vertragsdaten

Fondsgebundene Rente (HFR10) im Rahmen des Honorartarifes

Rentengarantiezeit der Altersrente	15 Jahre
Leistungsart	ohne Todesfallsumme
Pflege-Option	eingeschlossen

Fondsauswahl

Fonds	Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds: ■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983) – Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«
Rebalancing	vereinbart
Ablaufmanagement	vereinbart Die Auswirkungen des Ablaufmanagements sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

Dauern

Dauern	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit
Rentenversicherung	37 Jahre	37 Jahre

Überschussverwendung

vor Rentenbeginn	Fondsanlage
nach Rentenbeginn	Bonusrente

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung bei Rentenbeginn

lebenslange Altersrente oder einmalige Kapitalzahlung
garantierte monatliche Altersrente **im Produkt nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*		
	gesamte Altersrente	davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit	davon aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit
2,0 %	456,45	111,02	6,33
4,0 %	692,26	168,38	9,61
6,0 %	1.082,24	263,23	15,02
8,0 %	1.734,43	421,86	24,07

oder
garantierte einmalige Kapitalzahlung **im Produkt nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte einmalige Kapitalzahlung (in EUR)*
2,0 %	118.104,59
4,0 %	179.117,38
6,0 %	280.026,27
8,0 %	448.776,99

Rentenfaktor	monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben	
	garantierter Rentenfaktor	23,40 EUR
	aktueller Rentenfaktor	29,25 EUR

Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn	Auszahlung des Fondsguthabens
nach Rentenbeginn	
– während der Rentengarantiezeit	Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
– nach der Rentengarantiezeit	keine Leistung

Monatlicher Beitrag

200,00 EUR

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Produkttrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER und Ihr Produkt

Ihr Produkt

Die ALTE LEIPZIGER bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produkttrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse »Wachstum«**.

Sicherheit	Ertrag	Balance	Wachstum	Chance
------------	--------	---------	-----------------	--------

Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produkttrisikoklasse führen.

Keine regelmäßige Überprüfung der Eignung des Produkts

Die ALTE LEIPZIGER wird die Geeignetheit des Produktes **nicht** regelmäßig überprüfen. Bei Änderungen Ihrer Lebenssituation und erforderlichen Anpassungen Ihres Produktes berät Sie Ihr Vermittler. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit ihm auf.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss der Wertentwicklung und Überschüsse

Die folgende Beispielrechnung zeigt Ihnen, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen des Fonds auf die Leistungen im Alter 67 auswirken und welche Leistungen sich unter der Annahme, dass keine Überschussanteile anfallen, ergeben.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
2,0 %	456,45	345,43
4,0 %	692,26	523,88
6,0 %	1.082,24	819,01
8,0 %	1.734,43	1.312,57

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte einmalige Kapitalzahlung (in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
2,0 %	118.104,59	118.104,59
4,0 %	179.117,38	179.117,38
6,0 %	280.026,27	280.026,27
8,0 %	448.776,99	448.776,99

Ausführliche Informationen

Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlenden Leistungen können bei einer anderen Wertentwicklung des Fonds, bei anderen Überschussätzen und die Altersrente zusätzlich bei anderen Rechnungsgrundlagen auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

In unserem Vorschlag finden Sie ausführliche Informationen zur Überschussbeteiligung und den Fondskosten unter „Unverbindliche Beispielrechnung“ und „Erläuterungen und Hinweise“.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Steuerhinweis

Besteuerung der Kapitalzahlung Wenn Sie anstelle der Rente die einmalige Kapitalzahlung wählen, ist der darin enthaltene Ertrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Besteuerung der Kapitalzahlung (in EUR)*	
	gesamte einmalige Kapitalzahlung	davon steuerpflichtiger Ertrag
2,0 %	118.104,59	14.652,30
4,0 %	179.117,38	45.158,69
6,0 %	280.026,27	95.613,14
8,0 %	448.776,99	179.988,50

Ausführliche Steuerinformationen Beim steuerpflichtigen Ertrag ist die Teilfreistellung der Erträge aus Fonds (nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung) noch nicht berücksichtigt.
Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in unserem ausführlichen Vorschlag oder in unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Erfahrung

- Einer der ältesten Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit in Deutschland
- Seit mehr als 185 Jahren ein zuverlässiger und unabhängiger Partner in der Altersversorgung
- Über 90-jährige Erfahrung in der Berufsunfähigkeitsabsicherung
- Einer der 10 größten Lebensversicherer in Deutschland
 - Rund 2,4 Mrd. € gebuchte Bruttobeiträge in 2016
- Top-Five-Anbieter in der betrieblichen Altersversorgung
 - Viele namhafte Kunden bescheinigen unsere Kompetenz

Kunden

- Das Prinzip des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit: Die Kunden sind Mitglieder
- Die Geschäftspolitik richtet sich ausschließlich an den Interessen der Mitglieder aus.
- Was erwirtschaftet wird, kommt allein unseren Kunden zugute.

Sicherheit

- Überdurchschnittliche Eigenmittelausstattung (Solvabilität)
- Kontinuierlicher Aufbau des Eigenkapitals
- Ausgezeichnete Sicherheitslage von verschiedenen namhaften Ratingagenturen bestätigt
- Kapitalanlagen in Höhe von rund 22,6 Mrd. €
- Zusätzliche Sicherheit für die Kunden: Mitglied im Sicherungsfonds für deutsche Lebensversicherer (Protector AG)

Produkte

- Hohe Produktflexibilität für individuelle Wünsche
- Die Produkte werden regelmäßig von namhaften Ratingagenturen ausgezeichnet.
- Kontinuierliche Weiterentwicklung der Produktpalette
- Bedingungstexte sind kundenfreundlich und verständlich formuliert.

ALfonds – Tarif FR10

Fondsrente – 3. Schicht

ALfonds, die Fondsrente der ALTE LEIPZIGER, ist eine reine fondsgebundene Rentenversicherung und kombiniert hohe Renditechancen mit maximaler Flexibilität. Die Rente wird im Rentenbezug nur mit dem Ertragsanteil besteuert.

Fonds

- Freie Fondsauswahl aus einer umfassenden Fondspalette
 - Fondspaket darf bis zu 20 Fonds beinhalten
 - Fondswechsel jederzeit kostenfrei möglich
- Option Ablaufmanagement für mehr Sicherheit vor Ihrem Rentenbeginn.
- Option Rebalancing: Wir stellen einmal im Jahr die ursprüngliche Verteilung der besparten Fonds wieder her.
- Durch Einschluss der »intelligenten Anlagesteuerung« (IAS) glätten wir den Kursverlauf der Fondsanlage.
 - Und das ohne zusätzliche Kosten.

Flexible Vertragsgestaltung

- Dynamiken, Beitragsveränderungen, Zuzahlungen und Teilauszahlungen möglich
- Zu Rentenbeginn können Sie zwischen Rente und Kapitalzahlung wählen.
- Sie können die Rente oder Kapitalzahlung jederzeit früher abrufen oder hinausschieben bis maximal Alter 85.
- Kostenlose Pflege-Option: Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. mindestens 10 Jahre Laufzeit) können Sie bei Rentenbeginn eine reduzierte Rente wählen, die im Pflegefall verdoppelt wird.
- Optional: Vereinbaren Sie zusätzlich einen ausgezeichneten Schutz bei Berufsunfähigkeit.

Absicherung für die Hinterbliebenen

- Vor Rentenbeginn: Guthaben im Vertrag
- Nach Rentenbeginn: Während der vereinbarten Rentengarantiezeit zahlen wir die Rente an die Hinterbliebenen.
- Zusätzliche Absicherung der Hinterbliebenen im Todesfall (Risiko-Zusatzversicherung) möglich

Hinweis: Weitere Informationen über Versicherungsanlageprodukte erhalten Sie in den Basisinformationsblättern. Diese finden Sie unter:

www.alte-leipziger.de/basisinformationsblaetter

Produktinformationsblatt

(gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Die in unseren Unterlagen verwendeten männlichen Bezeichnungen gelten entsprechend für weibliche Personen.

1. Art des angebotenen Versicherungsvertrages

Fondsgebundene Rente (HFR10) im Rahmen des Honorartarifes

Bedingungen	Der angebotene Vertrag ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung. Rentengarantiezeit der Altersrente 15 Jahre Leistungsart ohne Todesfallsumme Grundlage sind die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen, die Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen können.
-------------	--

2. Versicherte Risiken

Versicherter	Herr Max Mustermann
Geburtsdatum	01.08.1988

Leistung bei Rentenbeginn	Bei Erleben des Rentenbeginns endet die Fondsanlage. Aus dem zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthaben wird die Altersrente gebildet. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt. monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben: garantierter Rentenfaktor 23,40 EUR aktueller Rentenfaktor 29,25 EUR monatliche Altersrente im 1. Rentenbezugsjahr: garantierte monatliche Altersrente im Produkt nicht vorgesehen gesamte monatliche Altersrente* 1.082,24 EUR Anstelle der lebenslangen Altersrente kann eine einmalige Kapitalzahlung – Auszahlung des Fondsguthabens – gewählt werden. garantierte einmalige Kapitalzahlung im Produkt nicht vorgesehen gesamte einmalige Kapitalzahlung* 280.026,27 EUR Unsere Berechnungen liegen die aktuellen Rechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebende aktuelle Rentenfaktor sowie die aktuellen Überschussätze und eine angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds von 6,0 % zugrunde. Bitte beachten Sie die Hinweise in der Fußnote. Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie <ul style="list-style-type: none">■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Fondsgebundene Rente und Erläuterungen und Hinweise sowie■ in den §§ 8, 9 und 14 der Allgemeinen Bedingungen. Unsere individuelle Beispielrechnung, die über den Einfluss der Überschussbeteiligung und der Wertentwicklung des Fonds auf die möglichen Leistungen informiert, finden Sie in unserem Vorschlag.
---------------------------	--

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung im Todesfall	Bei Tod des Versicherten werden folgende garantierte Leistungen fällig: vor Rentenbeginn Auszahlung des Fondsguthabens nach Rentenbeginn – während der Rentengarantiezeit Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit – nach der Rentengarantiezeit keine Leistung Weitere Angaben zu den versicherten Leistungen und zur Überschussbeteiligung finden Sie ■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Fondsgebundene Rente und Erläuterungen und Hinweise sowie ■ in den §§ 14 und 16 der Allgemeinen Bedingungen.
------------------------------	---

3. Beitrag und Kosten

Monatlicher Beitrag	200,00 EUR
Ab Versicherungsbeginn	Die Beitragszahlung endet nach 37 Jahren.
Hinweise zur Beitragszahlung	Der monatliche Beitrag wird zu Beginn eines jeden Monats fällig, erstmals zum Versicherungsbeginn. Der erste Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) sind jeweils zum Fälligkeitstag zu zahlen. Sorgen Sie bitte für die Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.
Verspätete Zahlung/Nichtzahlung	Wenn der Einlösungsbeitrag schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten. Außerdem sind wir dann im Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Wenn ein Folgebeitrag nicht oder nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen. Begleichen Sie den Beitragsrückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, können wir den Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen.
Weitere Angaben	Weitere Angaben dazu finden Sie in den §§ 17 und 18 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Abschluss- und Vertriebskosten	Für den Abschluss und Vertrieb der Versicherung fallen keine Kosten an. Informationen dazu finden Sie auch in den Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H.								
Übrige einkalkulierte Kosten	Daneben werden übrige Kosten (z.B. für die Verwaltung Ihres Vertrages während der Vertragslaufzeit) berechnet, die bei der Kalkulation der Beiträge und Leistungen bereits berücksichtigt sind: <table><thead><tr><th></th><th>jährlicher Beitragsaufwand</th><th>jährliche übrige Kosten</th><th>davon Verwaltungskosten</th></tr></thead><tbody><tr><td>■ ab 01.09.2018 für 37 Jahre</td><td>2.400,00 EUR</td><td>72,00 EUR</td><td>36,00 EUR</td></tr></tbody></table> ■ Vor Rentenbeginn fallen zusätzlich jährliche Kosten von 3,60 EUR pro 1.000,00 EUR Vertragsguthaben an (ausschließlich Verwaltungskosten). ■ Nach Rentenbeginn betragen die Kosten jährlich 1,50 EUR pro 100,00 EUR jährliche Rente (ausschließlich Verwaltungskosten). Weitere Informationen dazu finden Sie in § 21 der Allgemeinen Bedingungen.		jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten	davon Verwaltungskosten	■ ab 01.09.2018 für 37 Jahre	2.400,00 EUR	72,00 EUR	36,00 EUR
	jährlicher Beitragsaufwand	jährliche übrige Kosten	davon Verwaltungskosten						
■ ab 01.09.2018 für 37 Jahre	2.400,00 EUR	72,00 EUR	36,00 EUR						

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Effektivkosten	<p>Die Auswirkung der Kosten auf die Wertentwicklung Ihrer Versicherung stellen wir Ihnen mit Hilfe der Effektivkostenquote (Effektivkosten in Prozent pro Jahr) dar. Die Effektivkostenquote gibt an, um wie viel sich die Wertentwicklung Ihrer Versicherung nach Berücksichtigung der Fondskosten, der Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen einkalkulierten Kosten bis zum Rentenbeginn jährlich reduziert.</p> <p>Bei der Effektivkostenquote werden Beitragsteile, die zur Finanzierung einer Risikoabsicherung (z.B. Berufsunfähigkeitsabsicherung) verwendet werden, und deren Überschussanteile nicht berücksichtigt. Bei der Berechnung haben wir unterstellt, dass die Überschussätze für 2018 und die angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds von 7,0 % vor Kosten bis zum Rentenbeginn unverändert bleiben.</p> <p>■ Effektivkostenquote 0,71 %</p> <p>Angaben zur Höhe der berücksichtigten Fondskosten finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Unverbindliche Beispielrechnung.</p>
Änderung der Kosten	<p>Alle zuvor genannten Kosten berücksichtigen den bei Vertragsabschluss vereinbarten Beitragsaufwand.</p> <p>Durch künftige Vertragsänderungen können sich die dargestellten Kosten erhöhen oder verringern.</p> <p>Wenn Sie Zuzahlungen leisten, werden davon einmalig 0,70 % für übrige Kosten erhoben (ausschließlich Verwaltungskosten). Bei einer Zuzahlung von 1.000,00 EUR wären das beispielsweise 7,00 EUR. Außerdem fallen jährliche übrige Kosten an (ausschließlich Verwaltungskosten). Diese betragen vor Rentenbeginn 3,60 EUR pro 1.000,00 EUR Fondsguthaben und nach Rentenbeginn 1,50 EUR pro 100,00 EUR der aus der Zuzahlung gebildeten jährlichen Rente.</p>
Zusätzliche Kosten, Steuern und Gebühren	<p>Für folgende, von Ihnen verursachte, zusätzliche Verwaltungsaufwände können wir Ihnen die durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen:</p> <p>■ Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen 5,00 EUR</p> <p>■ Rückläufer im Lastschriftverfahren 6,50 EUR</p> <p>■ Verrechnung von rückständigen Beiträgen 7,50 EUR</p> <p>Die Höhe der Gebühren kann sich während der Vertragslaufzeit ändern.</p> <p>Weitere Informationen dazu finden Sie in § 22 der Allgemeinen Bedingungen.</p> <p>Darüber hinaus fallen – abgesehen von einer eventuellen Besteuerung der Versicherungsleistungen (siehe „Allgemeine Steuerinformation“) – keine weiteren Kosten, Steuern und Gebühren an.</p>
Sonstige Kosten	<p>Es fallen keine sonstigen Kosten an.</p>

4. Leistungsausschlüsse

Die folgenden Angaben sind nicht abschließend. Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Dennoch gibt es einige wenige Ausnahmen, z.B. bei Tod im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen und bei Selbsttötung innerhalb der ersten 3 Versicherungsjahre. Nähere Informationen dazu finden Sie in den §§ 11 und 12 der Allgemeinen Bedingungen.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

5. Pflichten bei Vertragsabschluss und Folgen der Verletzung

Bei der Antragstellung sind alle in Verbindung mit dem Versicherungsantrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten (vorvertragliche Anzeigepflicht). Informationen über Ihren steuerlichen Status sind uns mitzuteilen, wenn wir danach fragen.

Bei unwahren oder unvollständigen Angaben können wir je nach Verschulden vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen, anpassen oder anfechten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in den §§ 3-5 der Allgemeinen Bedingungen.

6. Pflichten während der Vertragslaufzeit und Folgen der Verletzung

Während der Vertragslaufzeit sind uns Änderungen, die das bestehende Vertragsverhältnis betreffen, z.B. Änderungen des Namens, der Postanschrift, der Informationen über Ihren steuerlichen Status oder auch der Bankverbindung bei Einzug der Beiträge im Lastschriftverfahren, mitzuteilen.

Fehlende Informationen können den reibungslosen Vertragsablauf beeinträchtigen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in den §§ 5, 6, 17 und 18 der Allgemeinen Bedingungen.

7. Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls und Folgen der Verletzung

Der Eintritt des Versicherungsfalls (z.B. Tod des Versicherten) ist uns unverzüglich anzuzeigen.

Wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden, sind die von uns geforderten Unterlagen einzureichen – bei Tod des Versicherten sind das z.B. der Versicherungsschein, eine Sterbeurkunde des Versicherten, ggf. auch eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod geführt hat.

Solange nicht alle Verpflichtungen erfüllt sind, können wir keine Versicherungsleistungen erbringen.

Nähere Informationen dazu – insbesondere auch zu den von uns geforderten Unterlagen und den Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung – finden Sie in § 15 der Allgemeinen Bedingungen.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Versicherungsbeginn	01.09.2018 (12 Uhr) Weitere Angaben zum Beginn des Versicherungsschutzes finden Sie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen.
Rentenbeginn/-ende	01.09.2055 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre; Rentenzahlung lebenslang
Vertragsende	01.09.2055 (12 Uhr) bei Wahl der einmaligen Kapitalzahlung

Dauern	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit
Rentenversicherung	37 Jahre	37 Jahre

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

9. Kündigungsmöglichkeiten

	<p>Sie können Ihre Versicherung jederzeit vor Rentenbeginn zu einem von Ihnen genannten Termin oder zum Ende eines Monats und während der Rentengarantiezeit zum Ende eines Rentenzahlungsabschnitts ganz oder teilweise in Textform kündigen.</p> <p>Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Während der Rentengarantiezeit ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet, wenn diese die Mindestrente in Höhe von monatlich 50,00 EUR erreicht. Andernfalls wird auch dieser Teil des Rückkaufswertes ausgezahlt.</p> <p>Ausführliche Informationen zur Kündigung finden Sie in den §§ 31 und 14 der Allgemeinen Bedingungen.</p>
Kündigung durch den Versicherer	<p>Wir können die Versicherung nur kündigen, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen oder die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzen.</p>
Beitragsfreistellung	<p>Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung beantragen, sofern die festgelegte Mindestleistung erreicht wird.</p> <p>Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 23 der Allgemeinen Bedingungen.</p>

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind nicht abschließend. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Ihr Versicherer

Anschrift	ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
E-Mail/Internet	leben@alte-leipziger.de/www.alte-leipziger.de
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz	Oberursel (Taunus)
Handelsregister	Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Weitere Informationen finden Sie in § 2 der Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit.

Wesentliche Merkmale und Bedingungen Ihrer Versicherung

Versicherungsart	Fondsgebundene Rente (HFR10)
Versicherungsdauer	Angaben zur Versicherungsdauer bzw. Aufschubzeit finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Fondsgebundene Rente.
Bedingungen	Die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen können Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen.
Leistungen	Angaben zu Art, Umfang und Fälligkeit der versicherten Leistungen finden Sie <ul style="list-style-type: none">■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Fondsgebundene Rente und Erläuterungen und Hinweise sowie■ in den §§ 1 und 8-10 der Allgemeinen Bedingungen. Angaben zur Erfüllung und zur Beanspruchung der versicherten Leistungen finden Sie in den §§ 15 und 16 der Allgemeinen Bedingungen.

Beitrag

Beitragshöhe	Angaben zur Höhe des Beitrages (Gesamtpreis der Versicherung) finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Monatlicher Beitrag.
Beitragszahlungsweise Zahlung	monatlich Für die Beitragszahlung ist eine Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erforderlich. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Angaben zur Erfüllung und sonstige Regelungen zur Beitragszahlung finden Sie in § 17 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Angaben zu den Kosten Ihrer Versicherung finden Sie im Produktinformationsblatt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Weitere Informationen

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.
Während der Aufschubzeit entstehen Überschüsse dann, wenn Sterblichkeit und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen.
Nach Rentenbeginn stammen die Überschüsse im Wesentlichen aus den Erträgen der Kapitalanlagen. Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen.
Ihre Versicherung erhält ab Versicherungsbeginn einen monatlichen und nach Rentenbeginn einen jährlichen Überschussanteil. Außerdem werden Sie in der Rentenbezugszeit an den Bewertungsreserven angemessen beteiligt.
Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 14 der Allgemeinen Bedingungen.
Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, zur Überschussverwendung und zur möglichen Höhe der Überschussleistungen finden Sie in unserem Vorschlag.

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte

Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds:

- iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)

Das beigegefügte Fondsporträt informiert u.a. über die Fondsart, die Anlagegrundsätze und die Zusammensetzung des Fondsvermögens.

Weitere Informationen enthalten der Verkaufsprospekt und der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht der Investmentgesellschaft (ggf. aktualisiert durch den Halbjahresbericht). Diese Unterlagen erhalten Sie auf Wunsch kostenlos von uns.

Auch während der Vertragslaufzeit können Sie – neben der automatischen Mitteilung zu Ihrer Überschussbeteiligung – aktuelle Informationen über die angebotenen Fonds (z.B. zur Wertentwicklung oder zur Zusammensetzung des Fondsvermögens) erhalten oder im Internet unter www.alte-leipzig.de/fondsinformationen abrufen.

Wertentwicklung

Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Rentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann.

Die Auswahl der Fonds, in die investiert wird, beeinflusst maßgeblich die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.

Die Gesamtleistungen Ihrer Versicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung der Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Gewähr für künftige Wertentwicklungen.

Zustandekommen des Vertrages und Versicherungsbeginn

Der Vertrag kommt zustande, indem Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung bei uns stellen und wir diesen Antrag annehmen.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben und kein Widerruf erfolgt. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch – abgesehen von einem ggf. vereinbarten vorläufigen Versicherungsschutz – noch kein Versicherungsschutz.

Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel,
Fax: 06171 24434, E-Mail: leben@alte-leipziger.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich beispielsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Den gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kündigung

Leistungen	Informationen zu den Kündigungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung finden Sie im Produktinformationsblatt. Da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der Rückkaufswerte nicht garantieren (siehe auch „Garantierte Leistungen bei Kündigung“ in unserem Vorschlag).
------------	--

Beitragsfreistellung

Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung frühestens zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin beantragen. Auch nach der Beitragsfreistellung werden die Risiko- und Kostenbeiträge weiterhin dem Fondsguthaben entnommen. Die Versicherung wird als beitragsfreie Versicherung weitergeführt, wenn die Finanzierbarkeit der Risiko- und Kostenbeiträge aus dem Fondsguthaben bis zum Rentenbeginn gewährleistet ist (Prüfung erfolgt über das Preview). Andernfalls erlischt die Versicherung und ihr Rückkaufswert wird ausgezahlt. Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in § 23 der Allgemeinen Bedingungen.

Garantierte Leistungen	Da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist, können wir die Höhe der beitragsfreien Altersrente vor Rentenbeginn nicht garantieren (siehe auch „Garantierte Leistungen bei Beitragsfreistellung“ in unserem Vorschlag).
Befristete Beitragsfreistellung	Als Alternative zur Beitragsfreistellung können Sie bei Verträgen mit laufender Beitragszahlung – frühestens nach 3 Jahren ab Vertragsbeginn – zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin eine auf maximal 3 Jahre befristete Beitragsfreistellung beantragen.
Beitragsreduzierung	Neben der Beitragsfreistellung besteht die Möglichkeit der Beitragsreduzierung. Der künftige (zu zahlende) Beitrag muss monatlich mindestens 25,00 EUR betragen.

Steuerliche Behandlung der Versicherung

Die Beiträge für diese fondsgebundene Rentenversicherung können nicht als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) steuerlich geltend gemacht werden. Die Altersrenten gehören nach § 22 EStG als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften. Sie sind jedoch nicht mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig. Sie brauchen nur den so genannten Ertragsanteil zu versteuern. Einmalige Leistungen im Todesfall sind generell einkommensteuerfrei. Rentenleistungen im Todesfall sind nur mit dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern. Ausführliche Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie

- in unserem Vorschlag im gleichnamigen Abschnitt sowie
- in unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Um die Ansprüche unserer Kunden jederzeit erfüllen zu können, achten wir auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Rein spekulative Anlagen werden nicht getätigt. Darüber hinaus besteht zur Absicherung der Ansprüche aus Ihrer Versicherung ein gesetzlicher Sicherungsfonds (siehe §§ 124 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.

Beschwerdestellen

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.,
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel.

Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde auch an die Aufsichtsbehörde wenden.

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Entscheidungen des Ombudsmannes gegen uns sind bis zu einer Grenze von 10.000 EUR verbindlich.

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie Ihren Vertrag online abschließen bzw. abgeschlossen haben (beispielsweise per E-Mail), steht Ihnen auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung.

- Plattform zur Online-Streitbeilegung
Internet: ec.europa.eu/consumers/odr/

Die Beschwerde bei den genannten Stellen ist für Sie kostenfrei. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs bleibt von der Beschwerde unberührt.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Anwendbares Recht
Zuständiges Gericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Oberursel (Taunus). Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht seines Wohnsitzes zuständig.
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen

- bei einer natürlichen Person bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht,
- bei einer juristischen Person bei dem für ihren Sitz oder ihre Niederlassung zuständigen Gericht

erhoben werden.
Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 7 der Allgemeinen Bedingungen.

Sprachen

Die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen über den Versicherungsvertrag gemäß VVG-InfoV sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

Gültigkeitsdauer

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2018 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Name des Produkts	ALfonds – Fondsgebundene Rente (FR10) mit Anlageoption: iShares Core MSCI World (ISIN: IE00B4L5Y983)
Hersteller des Produkts	ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit – www.alte-leipziger.de Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 06171 66-00.
Zuständige Aufsichtsbehörde	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) – www.bafin.de
Stand des Basisinformationsblatts	04.12.2017

Hinweis: Sie sind im Begriff ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

ALfonds – Fondsgebundene Rente (FR10) ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einem in der Zukunft liegenden Rentenbeginn und lebenslanger Rentenzahlung.

Ziele

Das Versicherungsprodukt nutzt als Kapitalanlage den Fonds iShares Core MSCI World, an dessen Wertentwicklung der Kunde im Versicherungsanlageprodukt direkt partizipiert. Die Anteilklasse strebt durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf das Fondsvermögen die Erzielung einer Rendite an, welche die Rendite des MSCI World Index (Referenzindex) widerspiegelt. Die Anteilklasse ist zudem bestrebt, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen ihren zugrunde liegenden Portfoliowährungen und Sterling auf Ihre Erträge zu verringern. Die Anteilklasse strebt an, soweit dies möglich und machbar ist, in den Aktienwerten (z. B. Anteilen) anzulegen, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung in entwickelten Ländern weltweit. Zum 30. Juni 2016 umfasste er Indexwerte von den folgenden Märkten: Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Hongkong, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, Singapur, Spanien, die USA und das Vereinigte Königreich. Unternehmen sind im Referenzindex nach der Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis gewichtet enthalten. Freefloat-Basis bedeutet, dass bei der Berechnung des Referenzindex nur Aktien herangezogen werden, die ausländischen Anlegern zur Verfügung stehen und nicht sämtliche ausgegebene Aktien eines Unternehmens. Die Marktkapitalisierung auf Freefloat-Basis ist der Aktienkurs eines Unternehmens, multipliziert mit der Anzahl der Anteile, die ausländischen Anlegern zur Verfügung stehen. Zur Erzielung einer seinem Referenzindex ähnlichen Rendite setzt der Fonds Optimierungstechniken ein. Hierzu können die strategische Auswahl bestimmter Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, sowie auch der Einsatz derivativer Finanzinstrumente (d. h. Anlagen, deren Kurse bzw. Preise auf einem oder mehreren zugrunde liegenden Vermögenswerten basieren) gehören. Derivative Finanzinstrumente (insbesondere Devisentermingeschäfte) können zu Zwecken der Direktanlage eingesetzt werden. Um zusätzliche Erträge zum Ausgleich der Kosten des Fonds zu erzielen, kann der Fonds auch kurzfristige gesicherte Ausleihungen seiner Anlagen an bestimmte berechnete Dritte vornehmen. Vor Rentenbeginn wird der laufende Überschussanteil dem Fondsguthaben zugeführt.

Kleinanleger-Zielgruppe

Das Produkt eignet sich für Kunden, die über einen längerfristigen Zeitraum Vorsorgekapital für die Altersvorsorge aufbauen und zum Rentenbeginn eine lebenslange Rente oder eine Kapitalzahlung erhalten möchten. Es können bei Bedarf weitere biometrische Risiken (z.B. Berufsunfähigkeit, Tod) abgesichert werden. Deutliche Schwankungen im Vertragsverlauf, die durch die Nutzung von Fonds entstehen können, nimmt der Kunde in Kauf. Je höher die Risikoklasse der zugrundeliegenden Anlageoptionen ist, desto höher ist dieses Risiko. Weitere Informationen zu den Schwankungen des Fonds iShares Core MSCI World sind in dem entsprechenden Fondsporträt zu finden. Der Kunde verzichtet bewusst auf Garantien zur Höhe des Kapitals im Vertragsverlauf und zum Rentenbeginn. Es besteht ein Verlustrisiko für die gezahlten Anlagebeträge. Für die Fondsauswahl werden Kenntnisse über die Finanzmärkte benötigt. Für das Verständnis der Leistungen sind keine Erfahrungen mit Versicherungsanlageprodukten erforderlich.

Versicherungsleistungen und Kosten

Die Versicherungsleistung besteht aus einer lebenslangen Rente, die mit den zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen und dem dann vorhandenen Fondsguthaben berechnet wird. Bei der Berechnung der Rente wird mindestens der bei Vertragsabschluss vereinbarte garantierte Rentenfaktor verwendet. Die Rente wird nach Rentenbeginn ggf. durch nicht garantierte Leistungen aus der Überschussbeteiligung erhöht. Statt der Rente kann zum Rentenbeginn auch eine Kapitalzahlung gewählt werden. Bei Tod des Versicherten vor Rentenbeginn wird das gesamte Fondsguthaben ausgezahlt. Die Werte dieser Leistungen sind im Abschnitt »Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?« dargestellt. Bei Tod des Versicherten während einer vereinbarten Rentengarantiezeit wird die Rente bis zum Ende dieser gezahlt. Für die Berechnungen in diesem Basisinformationsblatt gehen wir von einem 27 Jahre alten Versicherten und 40 jährlichen Anlagen von je 1.000 EUR aus. In diesem Modellfall ergibt sich eine durchschnittliche jährliche Versicherungsprämie für den Versicherungsschutz von 0,00 EUR (entspricht 0,0 % der jährlichen Anlage). Damit fließen durchschnittlich jährlich 1.000,00 EUR in die Kapitalanlage. Die Auswirkung der Versicherungsprämie auf die Anlagerendite zum Ende der empfohlenen Haltedauer beträgt durchschnittlich jährlich 0,00 %.

Laufzeit

Die empfohlene Haltedauer (Aufschubzeit) für dieses Produkt entspricht dem Zeitraum bis zum vereinbarten Rentenbeginn (67 Jahre). Für die Berechnungen in diesem Musterfall beträgt die Haltedauer 40 Jahre. Wir können den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen einseitig auflösen, wenn der Versicherungsnehmer bzw. der Versicherte die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt. Außerdem prüfen wir in der Aufschubzeit zu Beginn jedes Monats, ob das Guthaben ausreicht, um die monatlichen Kosten und Risikobeiträge dieses Monats

und der nächsten 3 Monate zu decken. Wenn das Guthaben nicht ausreicht, besteht der Versicherungsschutz nur noch für den begonnenen und die beiden folgenden Monate. Wir informieren Sie darüber, dass der Versicherungsschutz gefährdet ist. Sie erhalten von uns einen Vorschlag, wie Sie den Versicherungsschutz erhalten können. Wenn Sie unseren Vorschlag nicht annehmen und den Vertrag nicht anpassen, endet der Vertrag und wir zahlen den Rückkaufswert aus.

Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risikoindikator



← niedrigeres Risiko höheres Risiko →



Dieser Risikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt 40 Jahre lang halten. Wenn Sie die Anlage frühzeitig auflösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 3 eingestuft, wobei 3 einer mittelniedrigen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potenzieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittelniedrig eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es äußerst unwahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Dieses Produkt beinhaltet keinen Schutz vor künftigen Marktentwicklungen, sodass Sie das angelegte Kapital ganz oder teilweise verlieren können.

Wenn wir Ihnen nicht das zahlen können, was Ihnen zusteht, könnten Sie das gesamte angelegte Kapital verlieren. Möglicherweise profitieren Sie jedoch von einer Verbraucherschutzregelung (siehe Abschnitt »Was geschieht, wenn die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?«). Dieser Schutz wird bei dem oben angegebenen Indikator nicht berücksichtigt.

Performance-Szenarien

Diese Tabelle zeigt, wie viel Sie in den nächsten 40 Jahren unter verschiedenen Szenarien zurückerhalten könnten, wenn Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die dargestellten Szenarien zeigen, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen.

Anlage 1.000 EUR pro Jahr					
Versicherungsprämie durchschnittlich 0,00 EUR pro Jahr (bereits in der Anlage enthalten)					
Szenarien			1 Jahr	20 Jahre	40 Jahre (Empfohlene Haltedauer)
Erlebensfall-Szenarien					
Stressszenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten		748 EUR	13.436 EUR	21.227 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite		-25,23 %	-3,97 %	-3,42 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten		779 EUR	18.159 EUR	37.308 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite		-22,06 %	-0,93 %	-0,34 %
Mittleres Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten		803 EUR	24.966 EUR	71.889 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite		-19,68 %	2,07 %	2,67 %
Optimistisches Szenario	Was Sie nach Abzug der Kosten erhalten könnten		826 EUR	35.008 EUR	150.759 EUR
	Jährliche Durchschnittsrendite		-17,40 %	5,07 %	5,67 %
Kumulierter Anlagebetrag			1.000 EUR	20.000 EUR	40.000 EUR
Todesfall-Szenario					
Versicherungsfall	Was Ihre Begünstigten nach Abzug der Kosten erhalten könnten		803 EUR	24.966 EUR	71.889 EUR
Kumulierte Versicherungsprämie			0 EUR	0 EUR	0 EUR

Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen dieses Investments; sie sind kein exakter Indikator. Wie viel Sie tatsächlich erhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt entwickelt und wie lange Sie die Anlage/das Produkt halten. Das Stressszenario zeigt, was Sie im Fall extremer Marktbedingungen zurückerhalten könnten und berücksichtigt nicht den Fall, dass wir womöglich nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen. In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Bei den angeführten Zahlen ist Ihre persönliche steuerliche Situation nicht berücksichtigt, die sich ebenfalls darauf auswirken kann, wie viel Sie zurückerhalten.

Was geschieht, wenn die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Es besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 224 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG eingerichtet ist. Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung gehört dem Sicherungsfonds an. Dieser schützt die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Aufsichtsbehörde kann die vertraglich garantierten Leistungen um maximal 5 % herabsetzen.

Welche Kosten entstehen?

Die Renditeminderung (Reduction In Yield – RIY) zeigt, wie sich die von Ihnen gezahlten Gesamtkosten auf die Anlagerendite, die Sie erhalten könnten, auswirken. In den Gesamtkosten sind einmalige, laufende und zusätzliche Kosten berücksichtigt.

Die hier ausgewiesenen Beträge entsprechen den kumulierten Kosten des Produkts bei drei verschiedenen Haltedauern. Sie beinhalten etwaige Vertragsstrafen bei vorzeitigem Ausstieg. Bei den angegebenen Zahlen wird davon ausgegangen, dass Sie 1.000 EUR pro Jahr anlegen. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen.

Kosten im Zeitverlauf

Anlage 1.000 EUR pro Jahr Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr einlösen	Wenn Sie nach 20 Jahren einlösen	Wenn Sie nach 40 Jahren einlösen
Gesamtkosten	228 EUR	3.702 EUR	12.056 EUR
Auswirkung auf die Rendite (RIY) pro Jahr	23,56 %	1,81 %	1,20 %

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten in Rechnung stellen. Sollte dies der Fall sein, informiert Sie die Person über diese Kosten und zeigt Ihnen, wie sich sämtliche Kosten im Zeitverlauf auf Ihre Anlage auswirken werden.

Zusammensetzung der Kosten

Aus der nachfolgenden Tabelle geht Folgendes hervor:

- wie sich die verschiedenen Arten von Kosten jedes Jahr auf die Anlagerendite auswirken, die Sie am Ende der empfohlenen Haltedauer erhalten könnten;
- was die verschiedenen Kostenkategorien beinhalten.

Die Tabelle zeigt die Auswirkungen auf die Rendite pro Jahr			
Einmalige Kosten	Einstiegskosten	0,15 %	Auswirkung der im Preis bereits inbegriffenen Kosten. Angegeben sind die Höchstkosten; eventuell zahlen Sie weniger. Die Kosten für den Vertrieb Ihres Produkts sind darin inbegriffen.
	Ausstiegskosten	0,00 %	Auswirkung der Kosten, die anfallen, wenn Sie bei Fälligkeit aus Ihrer Anlage aussteigen.
Laufende Kosten	Portfolio-Transaktionskosten	-0,01 %	Auswirkung der Kosten, die dafür anfallen, dass wir für das Produkt zugrunde liegende Anlagen kaufen und verkaufen.
	Sonstige laufende Kosten	1,06 %	Auswirkung der Kosten, die wir Ihnen jährlich für die Anlageverwaltung abziehen.

Die tatsächlichen Kosten können von den genannten Kosten abweichen, da sie von Ihrer persönlichen Vertragsgestaltung abhängen.

Wie lange sollte ich die Anlage halten und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen widerrufen, siehe auch Informationen nach §§ 1 und 2 VVG-InfoV. Näheres können Sie der Widerrufsbelehrung entnehmen, die Sie mit dem Versicherungsschein erhalten.

Empfohlene Haltedauer: 40 Jahre

Versicherungsanlageprodukte, die eine Altersversorgung in Form einer lebenslangen Rente vorsehen, sind hinsichtlich des Anlagehorizonts auf den Beginn der Altersversorgung ausgerichtet. Wir empfehlen, das Produkt mindestens bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu halten. Die Berechnungen wurden für eine Haltedauer von 40 Jahren durchgeführt.

Sie können die Versicherung vor Rentenbeginn jederzeit ganz oder teilweise zu einem von Ihnen genannten Termin oder zum Ende eines Monats in Textform kündigen. Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert. Weitere Informationen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen, die Sie bei Abschluss des Vertrags erhalten.

Wie kann ich mich beschweren?

Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie die Beschwerde über unsere Internetseite (www.alte-leipziger.de), per Brief (ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel) oder per E-Mail (leben@alte-leipziger.de) bei uns einreichen.

Sonstige zweckdienliche Angaben

Die in diesem Basisinformationsblatt dargestellten Informationen beruhen auf EU-Vorgaben und können sich daher von den (vor)vertraglichen Informationspflichten nach deutschem Recht unterscheiden. Weitere zweckdienliche Angaben erhalten Sie in dem persönlichen Angebot, das wir gerne für Sie erstellen. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten Sie folgende Unterlagen mit wichtigen Informationen: Versicherungsschein, Informationen nach VVG-InfoV, Allgemeine Bedingungen ggf. mit Tarifbestimmungen, Allgemeine Steuerinformation; ggf. auch weitere Zusatzbedingungen und -bestimmungen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Website (unter www.alte-leipziger.de/basisinformationsblaetter, unter www.alte-leipziger.de/versicherungen und unter www.alte-leipziger.de/fondsinformationen).

Unser Vorschlag im Überblick

ALfonds – Fondsgebundene Rente (HFR10)

im Rahmen des Honorartarif

Persönliche Daten

Versicherter Herr Max Mustermann
Geburtsdatum 01.08.1988

Produktisikoklassen der ALTE LEIPZIGER und Ihr Produkt

Ihr Produkt

Die ALTE LEIPZIGER bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produktisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse »Wachstum«**.

Sicherheit	Ertrag	Balance	Wachstum	Chance
------------	--------	---------	-----------------	--------

Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragsschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produktisikoklasse führen.

Monatlicher Beitrag

Versicherungsbeginn 01.09.2018
Monatlicher Beitrag **200,00 EUR**

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenbeginn 01.09.2055 – im Alter 67 Jahre
Leistung bei Rentenbeginn lebenslange Altersrente oder einmalige Kapitalzahlung (Auszahlung des Fondsguthabens)
garantierte monatliche Altersrente im Produkt nicht vorgesehen
garantierte einmalige Kapitalzahlung im Produkt nicht vorgesehen

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte Leistungen (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	einmalige Kapitalzahlung
2,0 %	456,45	118.104,59
4,0 %	692,26	179.117,38
6,0 %	1.082,24	280.026,27
8,0 %	1.734,43	448.776,99

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung

- vor Rentenbeginn
- nach Rentenbeginn

Auszahlung des Fondsguthabens

Zahlung der Rente mindestens 15 Jahre ab Rentenbeginn

Für Sie nur das Beste

Stand 05.2018



* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unser Vorschlag

ALfonds – Fondsgebundene Rente (HFR10)

im Rahmen des Honorartarif

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Max Mustermann
Versicherter	Herr Max Mustermann
Geburtsdatum	01.08.1988

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.09.2018
Rentenbeginn	01.09.2055 – im Alter 67 Jahre

Fondsgebundene Rente (HFR10)

Vertragsdaten

Beitragszahlungsdauer	37 Jahre
Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn	37 Jahre
Rentenbeginnalter	67 Jahre
Rentengarantiezeit der Altersrente	15 Jahre
Leistungsart	ohne Todesfallsumme
Überschussverwendung	vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit)
	■ Fondsanlage
	nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit)
	■ Bonusrente

Leistung bei Rentenbeginn

	lebenslange Altersrente oder
	einmalige Kapitalzahlung (Auszahlung des Fondsguthabens)
Monatliche Altersrente	garantierte monatliche Altersrente im Produkt nicht vorgesehen

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*		
	gesamte Altersrente	davon Bonusrente in der Rentenbezugszeit	davon aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven in der Rentenbezugszeit
2,0 %	456,45	111,02	6,33
4,0 %	692,26	168,38	9,61
6,0 %	1.082,24	263,23	15,02
8,0 %	1.734,43	421,86	24,07

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Oder einmalige Kapitalzahlung **garantierte einmalige Kapitalzahlung** **im Produkt nicht vorgesehen**

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte einmalige Kapitalzahlung (in EUR)*
2,0 %	118.104,59
4,0 %	179.117,38
6,0 %	280.026,27
8,0 %	448.776,99

Rentenfaktor monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben
garantierter Rentenfaktor **23,40 EUR**
 aktueller Rentenfaktor 29,25 EUR

Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn

- Auszahlung des Fondsguthabens nach Rentenbeginn
- während der Rentengarantiezeit
Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
- nach der Rentengarantiezeit
keine Leistung

Pflege-Option

Zum Rentenbeginn kann die eingeschlossene Pflege-Option ausgeübt werden. In diesem Fall wird das vorhandene Kapital für eine Options-Altersrente und eine Pflege-Altersrente verwendet. Zum Rentenbeginn könnten sich bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von 6 % – ohne Berücksichtigung der Bonusrente – folgende Renten ergeben:

ohne Ausübung der Option	gesamte monatliche Altersrente (ohne Bonusrente)*	819,01 EUR
bei Ausübung der Option	gesamte monatliche Options-Altersrente (ohne Bonusrente)*	706,98 EUR
	gesamte monatliche Pflege-Altersrente*	706,98 EUR
	gesamte monatliche Rente bei Pflegebedürftigkeit*	1.413,96 EUR

Bonusrente Die Überschussrente für die Rentenbezugszeit (Bonusrente) kommt noch zur genannten Altersrente und Options-Altersrente hinzu.

Vertragsdaten Folgende Vertragsdaten ändern sich bei Ausübung der Pflege-Option:

- Todesfallleistung nach Rentenbeginn wird für die Options-Altersrente geändert in Rentengarantiezeit 10 Jahre, keine Todesfallleistung für die Pflege-Altersrente

Monatlicher Beitrag

Ab Versicherungsbeginn **200,00 EUR**

Die Beitragszahlung endet nach 37 Jahren.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Fondsauswahl

Fonds	Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds: ■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983) – Fondsriskoklasse 4 »Wachstum«
Rebalancing	vereinbart
Ablaufmanagement	vereinbart Die Auswirkungen des Ablaufmanagements sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

Keine regelmäßige Überprüfung der Eignung des Produkts

Die ALTE LEIPZIGER wird die Geeignetheit des Produktes **nicht** regelmäßig überprüfen. Bei Änderungen Ihrer Lebenssituation und erforderlichen Anpassungen Ihres Produktes berät Sie Ihr Vermittler. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit ihm auf.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss der Wertentwicklung und Überschüsse

Damit Sie sich einen Überblick darüber verschaffen können, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen des Fonds auf die Leistungen im Alter 67 auswirken, zeigen wir Ihnen folgende unverbindliche Beispielrechnung. Außerdem nennen wir Ihnen dort die Leistungen unter der Annahme, dass keine Überschussanteile anfallen.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
2,0 %	456,45	345,43
4,0 %	692,26	523,88
6,0 %	1.082,24	819,01
8,0 %	1.734,43	1.312,57

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Gesamte einmalige Kapitalzahlung (in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
2,0 %	118.104,59	118.104,59
4,0 %	179.117,38	179.117,38
6,0 %	280.026,27	280.026,27
8,0 %	448.776,99	448.776,99

Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlenden Leistungen können bei einer anderen Wertentwicklung des Fonds, bei anderen Überschussätzen und die Altersrente zusätzlich bei anderen Rechnungsgrundlagen auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Fondskosten/Fondsüberschüsse

Für die Fonds fallen beim Fondsanbieter Kosten für die Fondsverwaltung an. Einen Teil der Kosten erhalten wir zurück, den wir derzeit in voller Höhe als Fondsüberschüsse an Sie weitergeben. Dadurch sind die effektiven Fondskosten niedriger.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Basis für die ausgewiesenen Fondskosten sind die laufenden Kosten (Ongoing Charges). Diese Kennzahl wird von den Fondsgesellschaften veröffentlicht und enthält die auf der Fondsebene anfallenden Kosten.

Fonds	Jährliche Werte in % des Fondsguthabens im jeweiligen Fonds		
	Fondskosten	Fonds- überschüsse*	effektive Fondskosten*
iShares Core MSCI World	0,200 %	0,000 %	0,200 %

Fondsentwicklung

Die Gesamtleistungen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung des Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte.

Entstehung der Überschüsse

Durch geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle als bei der Beitragskalkulation angenommen, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben. Doch auch die Entwicklung der Kosten und der Verlauf der Leistungsfälle sind nicht vorhersehbar.

Höhe der Wertentwicklung und Überschüsse nicht garantiert

Prognosen über die Wertentwicklung eines Fonds sowie über die Entwicklung der Überschüsse und Rechnungsgrundlagen sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich.
Die Angaben zu möglichen künftigen Leistungen beruhen daher immer auf bestimmten Annahmen.

- So werden die beispielhaft angenommenen Wertentwicklungen des Fonds jeweils für die gesamte Aufschiebzeit und Verlängerungsphase unterstellt. In der Praxis unterliegt die Wertentwicklung aber Schwankungen, so dass sich tatsächlich andere Leistungen ergeben.
- Den Berechnungen liegen die für 2018 festgesetzten Überschussätze zugrunde. Auch hier wird unterstellt, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.
- Die monatlichen Altersrenten werden mit dem aktuellen Rentenfaktor (aktuelle Rechnungsgrundlagen) ermittelt. Tatsächlich richtet sich die Höhe der Altersrente aber nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen. Ergibt sich jedoch aus dem bereits bei Versicherungsbeginn garantierten Rentenfaktor eine höhere Altersrente, wird diese gezahlt.

Aufgrund dieser Annahmen haben die Berechnungen nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass ein Fonds tatsächlich eine bestimmte Wertentwicklung erreicht, die angenommenen Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen und der aktuelle Rentenfaktor auch noch zu Rentenbeginn gilt.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven sind vorhanden, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bewertet werden.
Da Sie während der Aufschiebzeit direkt an der Wertentwicklung des Anlagestocks beteiligt sind, fallen bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung in dieser Zeit keine Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis (Zinsgewinne) und damit auch keine Bewertungsreserven an.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil beteiligt, der die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt.
Die Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt nach einem verursachungsorientierten Verfahren. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen.

Erläuterungen und Hinweise

Honorartarif	Dieser Vorschlag basiert auf einer fondsgebundenen Rentenversicherung im Rahmen des Honorartarifes.
Vergünstigung	Sie erhalten den Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag.
Voraussetzung	Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung nach Honorartarif ist, dass Sie <ul style="list-style-type: none">■ Mitarbeiter im „ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern“ sind oder■ aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (sog. Honorarvereinbarung).
Fondsgebundene Rente	
Beitragszahlung	Ihre Beiträge legen wir in den von Ihnen gewählten Fonds an. Die Beitragsanteile, die für den Abschluss und die Verwaltung der Versicherung (Kostenanteil) erforderlich sind, werden monatlich aus dem Fondsguthaben entnommen. Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.
Versicherte Leistung	Bei Erleben des Rentenbeginns endet die Fondsanlage. Aus dem vorhandenen Fondsguthaben wird die Altersrente gebildet. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt. Erreicht die monatliche Altersrente nicht eine Höhe von mindestens 50,00 EUR, dann wird anstelle der Rentenzahlung das Fondsguthaben ausgezahlt und die Versicherung damit beendet. Bei Tod des Versicherten während der Aufschubzeit wird das Fondsguthaben ausgezahlt. Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 15 Jahre nach Rentenbeginn. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.
Rentenfaktor	Unseren Berechnungen liegen die aktuellen (zu Versicherungsbeginn geltenden) Rechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebende aktuelle Rentenfaktor zugrunde. Tatsächlich richtet sich die Höhe der Altersrente aber nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen. Bereits bei Versicherungsbeginn garantieren wir Ihnen einen Rentenfaktor, der angibt, wie viel Rente mindestens aus 10.000,00 EUR Fondsguthaben gebildet wird.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Freiwillige Zuzahlung	Sie können vor Rentenbeginn freiwillige Zuzahlungen leisten. Eine Zuzahlung muss mindestens 500,00 EUR betragen. Pro Jahr dürfen die Zuzahlungen – abgesehen von der Zuzahlung zum Versicherungsbeginn – zusammen mit den Beiträgen den Betrag von 40.000,00 EUR nicht übersteigen. Die Zuzahlungen erhöhen das Fondsguthaben.
Flexibler Rentenbeginn	<p>Die Abrufoption bietet die Möglichkeit, den Rentenbeginn jederzeit vorzuziehen.</p> <p>Im Rahmen der Verlängerungsoption kann der Rentenbeginn auf einen späteren Zeitpunkt hinausgeschoben werden, weil beispielsweise der Kurs des gewählten Fonds zum vereinbarten Rentenbeginn gerade nicht den Erwartungen entspricht. Eine Verlängerung ist beitragsfrei oder beitragspflichtig höchstens bis zum Alter 85 Jahre möglich. Innerhalb der Verlängerungsphase kann die Rentenzahlung jederzeit im Rahmen der Abrufoption beginnen.</p>
Kapitalwahlrecht	Auf Wunsch erhalten Sie – auch im Rahmen der Abruf- und Verlängerungsoption – anstelle der lebenslangen Altersrente eine einmalige Kapitalzahlung (Auszahlung des Fondsguthabens). Die Entscheidung, ob Sie die Rente ganz oder nur teilweise kapitalisieren möchten, brauchen Sie erst bei Rentenbeginn zu treffen.
Überschussleistung	<p>■ vor Altersrentenbeginn: Jeder Fonds hat einen individuellen monatlichen Überschussanteil (in % des Fondsguthabens zum Ende des Vormonats). Er beträgt 1/12 des in der unverbindlichen Beispielrechnung genannten jährlichen Fondsüberschusses. Dieser Überschuss wird monatlich für die Fondsanlage verwendet.</p> <p>■ nach Altersrentenbeginn: Der jährliche Überschussanteil beträgt derzeit 1,85 %* des Deckungskapitals (Wert der Versicherung). Während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten jährlichen Überschussanteil (derzeit 0,10 %* – im genannten Überschusssatz bereits enthalten) beteiligt. Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine gleichbleibende lebenslange Bonusrente gebildet. Sie hat wie die Altersrente eine Rentengarantiezeit, die 15 Jahre nach Rentenbeginn endet. Die Bonusrente ändert sich nicht, solange die Überschusssätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarkt-schwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.</p>
Pflege-Option	<p>Sie können zum Rentenbeginn die Pflege-Option ausüben. In diesem Fall wird das vorhandene Kapital für eine Options-Altersrente und eine Pflege-Altersrente verwendet. Bei der Berechnung der neuen Renten werden die zum Zeitpunkt der Ausübung der Option geltenden Rechnungsgrundlagen verwendet. Die Pflege-Option kann nur ausgeübt werden, wenn die Options-Altersrente mindestens monatlich 50,00 EUR erreicht.</p> <p>Die Options-Altersrente wird gezahlt, solange der Versicherte lebt. Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Options-Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 10 Jahre nach Rentenbeginn. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.</p>

* Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	<p>Die Pflege-Altersrente wird zusätzlich gezahlt, wenn der Versicherte pflegebedürftig im Sinne unserer dann geltenden Bedingungen wird. Stirbt der Versicherte, erlischt die Pflege-Altersrente ohne weitere Leistung.</p>
Vertragsdaten	<p>Folgende Vertragsdaten ändern sich bei Ausübung der Pflege-Option:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Todesfalleistung nach Rentenbeginn wird für die Options-Altersrente geändert in Rentengarantiezeit 10 Jahre, keine Todesfalleistung für die Pflege-Altersrente
Fondsauswahl und Anlagerisiko	<p>Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Rentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann.</p> <p>Die Auswahl des Fonds, in den investiert wird, beeinflusst maßgeblich die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.</p>
Rebalancing	<p>Durch unterschiedliche Wertentwicklungen der Fonds verändert sich die Aufteilung des Fondsguthabens. Es besteht die Möglichkeit, ein kostenloses Rebalancing (auch nachträglich) zu vereinbaren – jedoch nicht zusammen mit der intelligenten Anlagesteuerung. Das Gesamtguthaben aller aktiv besparten Fonds wird jährlich umgeschichtet und so wieder auf die vereinbarte Fondsaufteilung zurückgeführt. Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements.</p>
Ablaufmanagement	<p>Um das Verlustrisiko am Ende der Aufschubzeit zu reduzieren, kann ein kostenloses Ablaufmanagement (auch nachträglich) vereinbart werden – jedoch nicht zusammen mit der intelligenten Anlagesteuerung. Dabei werden in den letzten Jahren vor Rentenbeginn Fonds mit einem Aktienanteil von mehr als 50 % monatlich schrittweise in sogenannte Sicherungsfonds (risikoärmere Anlageformen, z.B. Rentenfonds, Strategieportfolios oder geldmarktnahe Fonds) umgeschichtet.</p>
Versicherungsverläufe	<p>Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.</p>
Fondsporträt	<p>Nähere Informationen zum iShares Core MSCI World enthält unser Fondsporträt, das wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.</p>
Gültigkeit	<p>Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2018 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Alter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.</p>

Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Beiträge	Die Beiträge für diese fondsgebundene Rentenversicherung können nicht als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) steuerlich geltend gemacht werden.
----------	--

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Erträge aus Fonds

Nach dem Investmentsteuerreformgesetz unterliegen bestimmte Erträge aus Investmentfonds ab dem 01.01.2018 einer Körperschaftsteuer von 15 %. Betroffen sind Dividenden, Immobilienerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien, wenn diese aus Deutschland stammen. Dies betrifft auch die Fonds im Rahmen einer Versicherung. Die an den Fonds ausgeschütteten Dividenden sind bereits um die Körperschaftsteuer gemindert, da diese von der depotführenden Stelle abgeführt wird.

Um die daraus eventuell resultierende Steuermehrbelastung auszugleichen, wird der in einer einmaligen Kapitalauszahlung enthaltene steuerpflichtige Ertrag aus Fonds in Höhe von 15 % von der Besteuerung freigestellt (Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung).

Die Teilfreistellung gilt für die gesamten steuerpflichtigen Erträge, die ab dem 01.01.2018 entstehen und aus der Fondsanlage stammen.

Renten

Die Renten gehören nach § 22 EStG als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften. Sie sind jedoch nicht mit dem vollen Betrag einkommensteuerpflichtig. Sie brauchen nur den so genannten Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil richtet sich nach dem im Monat des Rentenbeginns vollendeten Lebensjahr des Versicherten und bleibt während der gesamten Rentenbezugszeit unverändert. Er beträgt hier 17 % der gesamten Rente.

Einmalige Kapitalzahlung

Wenn Sie anstelle der Rente die einmalige Kapitalzahlung wählen, ist der darin enthaltene Ertrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern.

Erfolgt die Auszahlung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, muss nur der halbe Ertrag versteuert werden. Dies haben wir bei der Berechnung des steuerpflichtigen Ertrags berücksichtigt, wobei wir davon ausgegangen sind, dass der Versicherte auch der steuerpflichtige Leistungsempfänger ist.

Bei der Auszahlung werden 25 % des vollen Ertrags als Kapitalertragsteuer und zzt. 1,375 % Solidaritätszuschlag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird, handelt es sich um Vorauszahlungen, die auf die von Ihnen zu zahlende Einkommensteuer angerechnet werden. Andernfalls hat die 25 %ige Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer), d.h. der Steuerpflichtige ist nicht mehr verpflichtet, diese Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Bei einem niedrigeren Steuersatz kann der Steuerpflichtige jedoch über die Einkommensteuererklärung beantragen, dass der niedrigere Steuersatz angewendet wird.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds	Besteuerung der Kapitalzahlung (in EUR)*	
	gesamte einmalige Kapitalzahlung	davon steuerpflichtiger Ertrag
2,0 %	118.104,59	14.652,30
4,0 %	179.117,38	45.158,69
6,0 %	280.026,27	95.613,14
8,0 %	448.776,99	179.988,50

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

	<p>Beim steuerpflichtigen Ertrag ist die Teilfreistellung der Erträge aus Fonds (nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung) noch nicht berücksichtigt.</p>
Leistung im Todesfall	<p>Die Leistung bei Tod während der Aufschubzeit ist einkommensteuerfrei.</p> <p>Bei Tod während der Rentengarantiezeit sind die Rentenzahlungen an den Bezugsberechtigten nur mit dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern, dabei gilt der für die bisherige Rente angewandte Ertragsanteil weiterhin. Anstelle des weiteren Rentenbezugs kann auch eine wertgleiche einmalige Todesfallleistung ausgezahlt werden. Diese Leistung ist einkommensteuerfrei.</p>
Ausübung der Pflege-Option	<p>Bei Ausübung der Pflege-Option wird für die Finanzierung der Pflege-Altersrente Kapital entnommen. Hierbei handelt es sich nach derzeitiger steuerlicher Auffassung um eine steuerpflichtige Entnahme. Es gelten die Ausführungen für die einmalige Kapitalzahlung.</p> <p>Die Besteuerung der Entnahme ist in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.</p>
Leistungen bei Kündigung	<p>Für Leistungen, die bei Kündigung ausgezahlt werden, gelten sinngemäß die Ausführungen für die einmalige Kapitalzahlung.</p> <p>Sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird, kann ein negativer Ertrag mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden und somit zu einer Steuerrückerstattung führen.</p>
Ausführliche Steuerinformationen	<p>Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung, insbesondere zur Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags, finden Sie in unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.</p>

Garantierte Leistungen bei Kündigung

Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen können wir die Höhe der Rückkaufswerte nicht garantieren, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist.

Daher beträgt der garantierte Rückkaufswert während der gesamten Versicherungsdauer
0,00 EUR.

Garantierte Leistungen bei Beitragsfreistellung

Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung können wir die Höhe der beitragsfreien Leistungen nicht garantieren, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorauszusehen ist.

Daher beträgt die garantierte beitragsfreie Leistung während der gesamten Versicherungsdauer
0,00 EUR.

Die Kostenbeiträge werden bei Beitragsfreistellung weiterhin dem Fondsguthaben entnommen. Wenn die Finanzierbarkeit nicht bis zum Rentenbeginn gewährleistet ist, ist eine vollständige Beitragsfreistellung nicht möglich.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung Die nachfolgend genannten Renten bleiben während der gesamten Rentenbezugszeit konstant, wenn sich die Überschussätze nicht ändern.

Die Rentenzahlung erfolgt,

- solange der Versicherte lebt,
- mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Gesamte monatliche Altersrente*			
bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
2,0 %	4,0 %	6,0 %	8,0 %
EUR	EUR	EUR	EUR
456,45	692,26	1.082,24	1.734,43

Mindestrente Erreicht die monatliche Altersrente nicht eine Höhe von mindestens 50,00 EUR, dann wird anstelle der Rentenzahlung das Fondsguthaben ausgezahlt und die Versicherung damit beendet.

Überschussverwendung Die Überschüsse werden in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet. Die gesamte Rente bleibt konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Überschussanteil für die Beteiligung an den Bewertungsreserven aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und den damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven jährlich ändern wird.

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Die Fondsrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER

Zur Vereinfachung der Fondsauswahl bei einer Versicherung der Produktreihen »ALfonds« (fondsgebundene Rentenversicherung), »AL_RENTE^{Flex}« (moderne Rentenversicherung) oder »Invest« (Anlage der Überschüsse in Investmentfonds) haben wir die von uns angebotenen Fonds in 5 Risikoklassen unterteilt. Dabei haben Fonds der Risikoklasse 1 das geringste Risiko und Fonds der Risikoklasse 5 hingegen das höchste Risiko, aber auch die größte Chance auf eine hohe Rendite.

Fondsrisikoklasse 1 »Sicherheit«

In dieser Fondsrisikoklasse finden sich recht sichere Investmentfonds wieder, die sehr geringe Schwankungen und somit eine geringe Wahrscheinlichkeit von Kursverlusten aufweisen.

- Z.B. Geldmarktfonds, Rentenfonds (Kurzläufer)

Fondsrisikoklasse 2 »Ertrag«

Hier sind alle Fonds zusammengefasst, die in der Regel eine geringe Schwankungsbreite aufweisen und eine kapitalmarktorientierte Rendite bieten.

- Z.B. risikoarme Rentenfonds, Fonds mit einem geringen Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 3 »Balance«

In der Fondsrisikoklasse 3 befinden sich Fonds mit einer mittleren Schwankungsbreite, deren Ertragserwartung über dem Inflationsniveau liegt.

- Z.B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds

Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«

Die Fondsrisikoklasse 4 umfasst wachstumsorientierte Fonds, die auch höheren Schwankungen unterliegen können.

- Z.B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds mit einem höheren Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 5 »Chance«

Die Fondsrisikoklasse 5 beinhaltet chancenorientierte Investmentfonds, die hohe Renditeerwartungen bieten, aber auch hohen Schwankungen unterliegen.

- Z.B. Aktienfonds, Rohstofffonds

Einstufung der Fonds

Die Fonds werden abhängig von der 5-Jahres-Volatilität in die Fondsrisikoklassen eingestuft.

Die Volatilität gibt Auskunft über die Schwankungsbreite eines Fonds. Eine hohe Schwankung bedeutet, dass der Fondswert sich über einen kurzen Zeitraum stark nach oben, aber auch stark nach unten bewegen kann. Je höher die Volatilität ist, desto größer sind also die Chancen auf eine überdurchschnittliche Entwicklung. Gleichzeitig steigt aber auch das Risiko, dass der Fonds einen Verlust erwirtschaftet. Somit sind Fonds mit einer Volatilität ab 15 % nur für chancenorientierte Anleger geeignet.

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc) (EUR)

Morningstar Kategorie Index

MSCI World NR USD

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark

MSCI World NR USD

Morningstar Rating™

★★★★★

Morningstar Kategorie™

Aktien weltweit Standardwerte Blend

Anlageziel

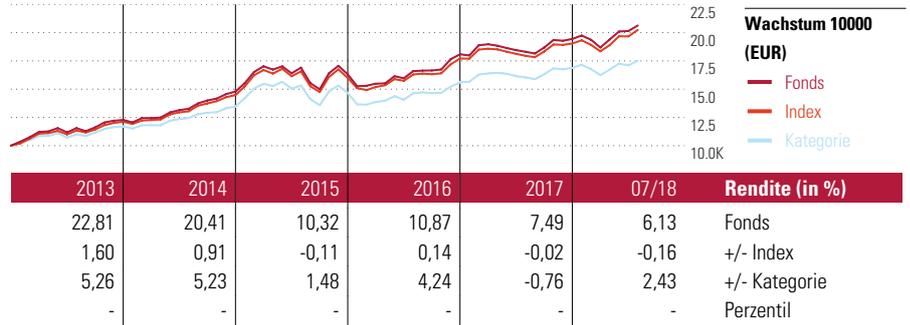
Der iShares MSCI World (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

Stammdaten

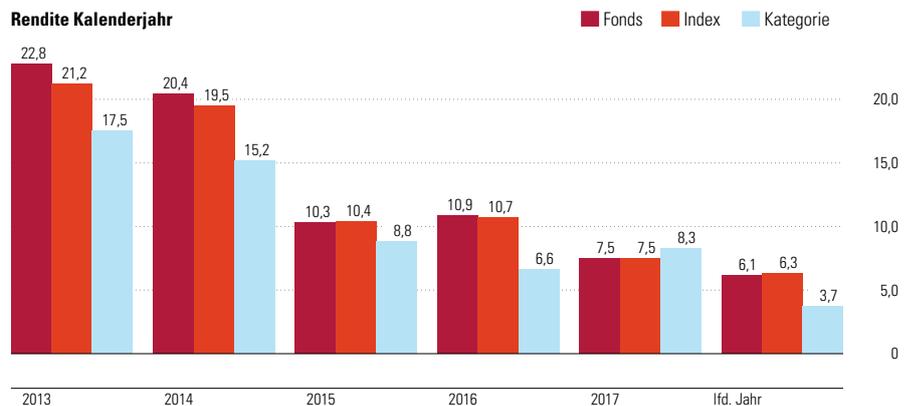
Fondsgesellschaft	BlackRock Asset...
Telefon	-
Auflagedatum	25 Sep 2009
Fondsmanager	Nicht offengelegt
Verantwortlich seit	25 Sep 2009
Akt. Rücknahmepreis (8 Aug 2018)	48,72 EUR
Fondsvolumen (Mio.)	15517,02 USD
Domizil	Irland
Währung	EUR
UCITS	Ja
Ertragsverwendung	Thesaurierend
ISIN	IE00B4L5Y983
WKN	AORPWH
Einmalanlage	1 Anteil(e)
Weitere Anlagen	1 Anteil(e)
Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	0,20%
Verwaltungsgebühr p.a. (max)	0,20%
Performance Fee (aktuell)	-
Lfd. Kosten (13 Jul 2018)	0,20%

Risikoprofil

Alpha	0,06
Sharpe Ratio	0,69
Std. Abweichung	11,27
Tracking Error	2,03



Rollierende Renditen (%)	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
(8 Aug 18)					
Fonds	6,46	11,64	13,38	7,68	12,72
+/- Index	2,58	4,54	1,17	-1,86	3,39
+/- Kategorie	4,45	9,71	4,65	0,61	5,89



Portfolio 7 Aug 2018

Vermögensaufteilung (in %)

- Aktien: 99,64
- Anleihen: 0,00
- Cash: 0,32
- Sonstige: 0,03

Morningstar Aktien Style Box™

Wert	Blend	Wachstum					% Akt
Anlagestil	Ø Marktkap. (Mio.)	65283	USD	Sehr Groß	52,34		
				Groß	34,95		
				Mittelgroß	12,65		
				Klein	0,01		
				Micro	0,05		

Sektorengewichtung	% Akt	Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
Zyklisch	37,62	Apple Inc		2,53
● Rohstoffe	4,83	Microsoft Corp		1,92
● Konsumgüter zyklisch	11,85	Amazon.com Inc		1,84
● Finanzdienstleistungen	18,15	Facebook Inc A		1,06
● Immobilien	2,79	JPMorgan Chase & Co		0,98
Sensibel	38,55	Alphabet Inc C		0,94
● Telekommunikation	3,51	Alphabet Inc A		0,90
● Energie	6,62	Johnson & Johnson		0,85
● Industriewerte	11,16	Exxon Mobil Corp		0,83
● Technologie	17,26	Bank of America Corporation		0,75
Defensiv	23,83	Positionen Aktien Gesamt		1641
● Konsumgüter nicht zyklisch	8,48	Positionen Anleihen Gesamt		0
● Gesundheitswesen	12,42	% des Vermögens in Top 10 Positionen		12,58
● Versorger	2,92			

Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Druck-Nr. vo 13 – 05.2017 / Stand: 6. Mai 2017

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck der Gesellschaft
- § 3 Geschäftsgebiet
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Bekanntmachungen
- § 6 Gerichtsstand

II. ORGANE DER GESELLSCHAFT

- § 7 Organe

1. DIE MITGLIEDERVERTRETUNG

- § 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- § 9 Ort, Zeit und Einberufung
- § 10 Aufgaben
- § 11 Geschäftsordnung

2. DER AUFSICHTSRAT

- § 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer
- § 13 Aufgaben
- § 14 Geschäftsordnung

3. DER VORSTAND

- § 15 Bestellung
- § 16 Vertretungsbefugnis
- § 17 Aufgaben
- § 18 Geschäftsordnung

4. DER BEIRAT

- § 19 Berufung
- § 20 Aufgaben
- § 21 Geschäftsordnung

III. RECHNUNGSWESEN

§ 22 Geschäftsjahr

§ 23 Jahresabschluss

§ 24 Vermögensanlagen

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

IV. SATZUNGSÄNDERUNG, ÄNDERUNG UND EINFÜHRUNG ALLGEMEINER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

§ 27

V. AUFLÖSUNG

§ 28

VI. ÜBERTRAGUNG DES VERSICHERUNGSBESTANDES

§ 29

Präambel

Die Gesellschaft ist 1830 als juristische Person des gemeinen Rechts unter dem Namen »Lebensversicherungsgesellschaft zu Leipzig« gegründet worden. Sie trat 1868 als Genossenschaft unter das Königl. Sächsische Gesetz von 1868, die Juristischen Personen betreffend, und wurde 1907 ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 unter der Firma »Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)«.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit bildet zusammen mit der HALLESCHE Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit einen Gleichordnungskonzern.

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Oberursel (Taunus).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten, einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar für die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(2) Außerdem übernimmt sie die Versicherung gegen feste Beiträge bis zu 10 vom Hundert ihrer gesamten Beitragseinnahme auch für Nichtmitglieder.

(3) Die Gesellschaft kann in der Lebensversicherung auch die Rück- und Mitversicherung betreiben.

(4) Darüber hinaus darf die Gesellschaft Versicherungs- und Bausparverträge und den Erwerb von Investmentanteilen vermitteln sowie sonstige Geschäfte vornehmen, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

(5) Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Unternehmenszweckes Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen und die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen oder verwalten. Sie ist weiter berechtigt, sich an Lebensversicherungsunternehmen oder Unternehmen anderer Art,

deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft im wirtschaftlichen Zusammenhang steht, zu beteiligen, insbesondere an solchen, die Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen anbieten. Desgleichen kann sie selbstständige Versicherungsunternehmen oder damit unmittelbar zusammenhängende andere Wirtschaftsunternehmen erwerben oder neu errichten.

§ 3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gesellschaft (Vereinsmitglieder) sind die natürlichen und nicht natürlichen Personen, die einen Versicherungsvertrag nach § 2 dieser Satzung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit mit der Gesellschaft abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Sie endet, wenn das Versicherungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied erlischt.

(3) Der Versicherungsvertrag gegen festen Beitrag gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung begründet keine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

(4) Die Verpflichtungen der Mitglieder bestimmen sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsverhältnissen zugrunde liegen. Zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erhebt die Gesellschaft jeweils im Voraus fällige, einmalige oder wiederkehrende Beiträge.

(5) Übernimmt ein Dritter mit Genehmigung der Gesellschaft ganz oder teilweise die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers, so wird er anstelle oder neben dem bisherigen Versicherungsnehmer Vereinsmitglied.

(6) Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen.

(7) Eine zusätzliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für irgendwelche Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Entstandene Versi-

cherungsansprüche dürfen – ausgenommen im Falle der Auflösung der Gesellschaft – nicht gekürzt werden.

§ 5 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, zu denen die Gesellschaft nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand ist Oberursel (Taunus).

II. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliedervertretung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder der Mitgliedervertretung. Die Mitgliedervertretung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands.

1. Die Mitgliedervertretung

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Mitglieder. Sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedervertretern; ihr können höchstens drei Mitglieder angehören, die keine natürlichen Personen sind.

(2) Wählbar zum Mitgliedervertreter ist jedes volljährige Mitglied, soweit nicht eine Einschränkung gemäß Absatz 3 vorliegt. Wählbar sind auch Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind.

(3) Natürliche Personen sind zum Mitgliedervertreter nur wählbar, wenn sie zu Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats einer Gesellschaft im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern sind nicht wählbar. Ferner können nicht gewählt werden Personen, die seitens einer Gesellschaft im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern oder von anderen Versicherungs-, Finanzdienstleistungs-, oder Vermittlungsunternehmen Gehalt, Provisionen,

Courtagen, sonstiges Entgelt oder geldwerte Vorteile aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit erhalten. Ausgenommen davon sind Vergütungen und Nebenleistungen für die Tätigkeit als Mitgliedervertreter im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern.

(4) Die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt auf die Dauer von bis zu sechs Jahren, wobei die Dauer bei der Wahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Das Amt endet mit dem Schluss der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung, die sich aus der jeweiligen Amtszeit ergibt. Die Amtszeit beginnt sofort mit Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Mitgliedervertreters erlischt durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstands.

§ 9 Ort, Zeit und Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(2) Den jeweiligen Ort der Mitgliederversammlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger einberufen. Die Bekanntmachung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung.

(4) Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind

- a) vorgeschlagene Satzungsänderungen mit dem Wortlaut bekanntzumachen;
- b) bei Wahlen zum Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorschriften anzugeben, nach denen sich der Aufsichtsrat zusammensetzt;
- c) zu jedem Gegenstand der Tagesordnung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur vom Aufsichtsrat, in der Bekanntmachung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat immer dann einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern. Ferner muss eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedervertreter unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Für die Einberufung und Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss des Vorstands nicht billigt;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden;
- e) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme gegen Gewährung von Genussrechten und Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Zeichnungs- und Ausgabebedingungen zu entscheiden;
- h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die Vorstand und Aufsichtsrat nach dem Gesetz und der Satzung nicht zuständig sind;
- i) Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- j) Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen;
- k) Wahl der Mitgliedervertreter und Widerruf ihrer Bestellung. Die Bestellung kann widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Widerruf ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 i) und Absatz 1 j) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung der am längsten ununterbrochen der Mitgliederversammlung angehörende anwesende Mitgliedervertreter. Unter mehreren Anwärtern entscheidet das höhere Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von mindestens einem Fünftel der Mitgliedervertreter unter Beifügung einer Begründung oder einer Beschlussvorlage gestellt werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 24 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Gegenanträge von Mitgliedervertretern zu Gegenständen der Tagesordnung werden allen Mitgliedervertretern unverzüglich bekannt gemacht, sofern sie, verbunden mit ihrer Begründung, mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung der Gesellschaft zugegangen sind. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 10 Absatz 1 i) und Absatz 1 j) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitgliedervertreter anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitgliedervertreter beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Tritt bei einer Wahl Stimmengleichheit ein, ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stim-

mengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Das Stimmrecht kann – außer bei nicht natürlichen Personen – nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer notariellen Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Mitgliedervertreter erhalten eine Vergütung. Die Hälfte hiervon wird nur bei Teilnahme an den Mitgliederversammlungen gezahlt. Der Vergütungszeitraum beginnt nach einer ordentlichen Mitgliederversammlung und endet mit dem Schluss der ordentlichen Mitgliederversammlung des Folgejahres. Wird das Mandat innerhalb eines Vergütungszeitraums aufgenommen oder beendet oder erfolgt eine Teilnahme nicht an allen Mitgliederversammlungen, wird die Vergütung anteilig gezahlt. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festgesetzt. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Eine ggf. zu entrichtende Umsatzsteuer wird erstattet.

(10) Soweit das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen sie einer Minderheit von einem Fünftel der Mitgliedervertreter zu.

(11) Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für die Wahlen zur Mitgliedervertretung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Versammlung der Mitgliedervertreter beim Vorstand einbringen und ein Vereinsmitglied zur mündlichen Begründung in die Versammlung entsenden, wenn die Vorschläge oder Anträge von mindestens einhundert Vereinsmitgliedern unterzeichnet sind.

2. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die nicht als Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands eines anderen Lebensversicherungsunternehmens tätig sein sollen; Ausnahmen können zugelassen werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen dürfen nicht für die Gesellschaft tätig sein. Zwei Drittel sind von der Mitgliederversammlung und ein Drittel von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren in der Weise, dass das Amt mit dem Schluss der vierten,

auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Die Mitgliederversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine kürzere Amtsdauer bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere obliegen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;
- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Bezüge;
- c) Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit amtierenden und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern;
- d) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Überschussverwendung sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- e) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen;
- f) Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
- g) Bestellung und Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie des Stellvertreters;
- h) Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars;
- i) Zustimmung zur Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß der Ermächtigung in § 17 Absatz 4 dieser Satzung;
- j) Zustimmung zur Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Versicherungsunternehmen;
- k) Bestimmung der Arten von Maßnahmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen;
- l) Zustimmung zur Ernennung von Prokuristen;
- m) Behandlung von Beschwerden der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstands.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Gewählten. Endet eines dieser Ämter, so ist für den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl unverzüglich erforderlich.

(2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreicht werden.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Nichtteilnahme an der Beschlussfassung oder Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind nur zulässig, wenn keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit es das Gesetz zulässt. Die Verantwortlichkeit des gesamten Aufsichtsrats wird dadurch nicht berührt. Aufsichtsratsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, zu unterzeichnen hat.

(8) Bei Bedarf nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil. Sie werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu geladen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden, ob zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte weitere Personen hinzugezogen werden.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verteilung obliegt dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

(11) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Mitgliedervertretung dem ausgeschiedenen Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Gesellschaft auf Lebenszeit den Titel »Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats« verleihen.

3. Der Vorstand

§ 15 Bestellung

(1) Der Vorstand, der aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat kann sowohl ordentliche als auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und deren Bestellungszeitraum, der höchstens fünf Jahre beträgt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Sprecher des Vorstands ernennen.

§ 16 Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 17 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten des Vorstands bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebs. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ernennt die Prokuristen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Widerruf von Prokuren erfolgt durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand ist gemäß § 27 dieser Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

(5) Der Vorstand informiert die Mitgliedervertreter in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen gemäß § 13 e) sowie über die Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 13 i) dieser Satzung.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt ist, gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Näheres kann der Aufsichtsrat durch Beschluss regeln.

4. Der Beirat

§ 19 Berufung

- (1) Ein Beirat kann gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat berufen.

§ 20 Aufgaben

Der Beirat soll die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft fördern.

§ 21 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat. Sie enthält Bestimmungen zur Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer, Einberufung und zur Teilnahme an den Sitzungen, zu den Aufgaben und zur inneren Ordnung.
- (2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Sie erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

III. Rechnungswesen

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, die nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu erstellen sind, für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der vorgeschriebenen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Vorstand Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen und

zugleich den Vorschlag für die Überschussverwendung zu unterbreiten.

§ 24 Vermögenanlagen

- (1) Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
- (2) Zur Überwachung des Sicherungsvermögens sind ein Treuhänder und ein Stellvertreter des Treuhänders zu bestellen. Die Vorschriften der §§ 128 bis 130 VAG und die hierauf bezogenen aufsichtsbehördlichen Anordnungen finden entsprechende Anwendung.

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung

- (1) Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresabschluss die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen zu bilden.
- (2) Von dem sich nach Zuweisung zu den erforderlichen Rückstellungen ergebenden Rohüberschuss einschließlich Direktgutschrift im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des VAG in Verbindung mit den für die Überschussverwendung maßgeblichen Verordnungen sind jährlich mindestens 5 vom Hundert der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zuzuführen, bis diese 20 vom Hundert der durchschnittlichen gebuchten Bruttobeiträge der letzten drei Geschäftsjahre erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat, soweit dadurch die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht tangiert wird. Der verbleibende Rohüberschuss ist, soweit er nicht zur Bildung anderer Gewinnrücklagen verwendet wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.
- (3) Überschussanteile werden nur an Versicherungen ausgeschüttet, die zur Zeit der Ausschüttung noch in Kraft sind.
- (4) Die Überschussbeteiligung der Versicherten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 153 VVG, und den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer. Sie kann vom Vorstand auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften und die vertraglichen Vereinbarungen Änderungen zulassen. Das Versicherungsunternehmen ist darüber hinaus zu einer anderen Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des § 139 VAG in seiner jeweils geltenden Fassung berechtigt.

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

Schließt ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht aus anderen Gewinnrücklagen gedeckt werden kann, der Verlustrücklage (§ 193 VAG) zu entnehmen.

IV. Satzungsänderung, Änderung und Einführung Allgemeiner Versicherungsbedingungen

§ 27

(1) Zu allen Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie sind nach Genehmigung zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden und satzungsgemäß bekannt zu machen.

(2) Satzungsänderungen wirken für und gegen alle Mitglieder. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wirken Satzungsänderungen auch für bestehende Versicherungsverträge.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung für den Fall zu ändern, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen bzw. Ergänzungen verlangt. Er ist ferner ermächtigt, solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

(5) Wird eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen durch höchststrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt, kann sie vom Vorstand mit Wirkung für gekündigte und bestehende Versicherungsverhältnisse gemäß § 164 VVG ersetzt werden. Über diese Änderungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

V. Auflösung

§ 28

(1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter die Auflösung beschließt. Der Antrag auf Auflösung muss ent-

weder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem Zeitpunkt, der im Auflösungsbeschluss festgelegt ist, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses. Die bis zum Erlöschen entstandenen Versicherungsansprüche werden durch die Auflösung nicht berührt.

(3) Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Abwicklern bestellt.

(4) Nach der Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft zunächst zur Befriedigung aller vorhandenen Verbindlichkeiten einschließlich bereits bestehender Versicherungsansprüche zu verwenden. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Versicherungsansprüche aus, so sind diese verhältnismäßig zu kürzen. Verbleibt ein Überschuss, so wird er zugunsten der Mitglieder verwendet.

VI. Übertragung des Versicherungsbestandes

§ 29

Die Mitgliederversammlung kann auch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Der Antrag auf Übertragung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der die Übernahme des Versicherungsbestandes durch ein anderes Versicherungsunternehmen begründende Vertrag muss bei der Beschlussfassung vorliegen. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter.

*Letzte Änderung der Satzung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 19.06.2017,
Geschäftszeichen: VA 22-I 5002-1007-2017/0001.*

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rente (Tarif FR10)

Druck-Nr. pm 2400 – 06.2017

Inhaltsverzeichnis

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

- § 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rente?
- § 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?
- § 4 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?
- § 5 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?
- § 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?
- § 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

- § 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?
- § 9 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?
- § 10 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?
- § 11 In welchen Fällen leisten wir, wenn der Versicherte im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?
- § 12 In welchen Fällen leisten wir, wenn der Versicherte sich selbst tötet?
- § 13 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

- § 14 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

- § 15 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?
- § 16 Wer erhält die Leistungen?

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

- § 17 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?
- § 18 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?
- § 19 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?
- § 20 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?
- § 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag berücksichtigt?
- § 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

- § 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG

- § 24 Wie können Sie Ihre Fonds auswählen?
- § 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?
- § 26 Was bedeutet Rebalancing?
- § 27 Was bedeutet die intelligente Anlagesteuerung (IAS)?
- § 28 Was bedeutet das Ablaufmanagement?
- § 29 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

- § 30 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

- § 31 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

diese Bedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem [→] Versicherungsnehmer und uns. Wenn Sie die Versicherung beantragt haben, sind Sie Versicherungsnehmer und unser Vertragspartner. Die in den Bedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen Sie als Versicherungsnehmer. Wir verwenden nur die männliche Schreibweise. Der Text wird dadurch übersichtlicher und verständlicher.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Wichtiger Hinweis:

Damit Sie die Bedingungen leichter verstehen können, erklären wir Fachbegriffe im Anhang. Alle Fachbegriffe, die wir dort erklären, haben wir mit dem Zeichen [→] gekennzeichnet. Teilweise verwenden wir statt Fachbegriffen leichter verständliche Wörter, zum Beispiel Beitrags-Stopp statt Beitragsfreistellung. Wir erwähnen im folgenden Text auch den Fachbegriff, damit Sie den Fachbegriff in anderen Unterlagen besser wiedererkennen können. In anderen Unterlagen finden Sie eventuell nur den Fachbegriff.

A. VERTRAGLICHE GRUNDLAGEN

§ 1 Wie funktioniert Ihre fondsgebundene Rente?

(1) Bei einer fondsgebundenen Rente – auch Fondsrente genannt – können Sie selbst bestimmen, in welche Fonds Ihre Beiträge angelegt werden sollen. Für den Kauf von [→] Fondsanteilen zahlen Sie keinen [→] Ausgabeaufschlag. Mehr zur Fondsauswahl finden Sie in § 24. Die Beiträge und die [→] Überschüsse erhöhen Ihr Fondsguthaben. Wir nennen es kurz Guthaben. Die Kosten des Vertrags und die Beiträge für die Absicherung der Risiken ziehen wir von Ihrem Guthaben ab. Folgende zusätzliche Risiken können Sie in diesem Vertrag versichern:

- Für den Fall des Todes des Versicherten eine garantierte Summe (siehe § 10 Absatz 3) und/oder
- für den Fall einer Berufsunfähigkeit des Versicherten Leistungen nach den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (BUZ).

Zum Rentenbeginn legen wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen an.

Mehr zu den Leistungen finden Sie in Abschnitt B. Ihre persönlichen Daten zum Vertrag finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein. Persönliche Daten zum Vertrag sind zum Beispiel:

- Höhe der Leistungen
- Beginn des Vertrags
- Rentenbeginn.

(2) **Da die Wertentwicklung der Fonds nicht vorzusehen ist, können wir vor Rentenbeginn die Höhe der künftigen Rente nicht garantieren. Steigen die Kurse, haben Sie die Chance, einen Wertzuwachs zu erzielen. Fallen die Kurse, tragen Sie**

im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung bis hin zum Totalverlust. Bei Fonds, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse Ihr Guthaben zusätzlich beeinflussen.

(3) Wegen der ungewissen Wertentwicklung der Fonds schwankt das Guthaben in Ihrem Vertrag. Es muss immer ein ausreichendes Guthaben vorhanden sein, um die Kosten und Beiträge für die versicherten Risiken zu decken. Außerdem soll bei Rentenbeginn eine monatliche Mindestrente von 50 EUR erreicht werden. Dies prüfen wir, in dem wir Ihren Vertrag mit folgenden Annahmen hochrechnen:

- Sie zahlen Ihre vereinbarten Beiträge.
- Die jährliche Wertentwicklung der Fonds beträgt 6 %. **Bitte beachten Sie:** Wenn die langfristige Entwicklung der Kapitalmärkte es erfordert, können wir die angenommene Höhe für die Wertentwicklung der Fonds anpassen.
- Die aktuell festgelegten [→] Überschüsse gelten bis zum Rentenbeginn.

Wenn Sie Ihren Vertrag ändern, rechnen wir erneut hoch. Wenn das Guthaben nicht ausreicht oder die Mindestrente nicht mehr erreicht wird, informieren wir Sie. Sie erhalten von uns auf Wunsch einen geänderten Vorschlag, der unsere Bedingungen erfüllt.

Außerdem prüfen wir zu Beginn eines Monats Folgendes: Reicht Ihr Guthaben aus, um die monatlichen Kosten und [→] Risikobeiträge dieses Monats und der nächsten drei Monate zu decken. Wenn Ihr Guthaben nicht ausreicht, besteht der Versicherungsschutz nur noch für den begonnenen und die beiden folgenden Monate. Wir informieren Sie darüber, dass Ihr Versicherungsschutz gefährdet ist. Sie erhalten von uns

einen Vorschlag, wie Sie Ihren Versicherungsschutz erhalten können. Wenn Sie unseren Vorschlag nicht annehmen und Ihren Vertrag nicht anpassen, endet dieser Vertrag. In diesem Fall zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert aus.

§ 2 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Der Vertrag kommt zwischen Ihnen und uns zustande, wenn:

- wir Ihren Antrag durch eine Annahmeerklärung annehmen oder
- Sie unser Angebot durch eine Annahmeerklärung in [→] Schriftform annehmen.

Ab diesem Zeitpunkt beginnt der Versicherungsschutz. Wenn im [→] Versicherungsschein ein späterer Zeitpunkt als Beginn des Vertrags genannt ist, beginnt Ihr Versicherungsschutz zu diesem späteren Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie: Sie haben nur dann Versicherungsschutz, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig bezahlen. Mehr dazu finden Sie in § 17 und § 18.

(2) Wenn wir mit Ihnen einen vorläufigen Versicherungsschutz vereinbart haben, gelten dafür die Regelungen in Absatz 1 nicht. Die Regelungen für den vorläufigen Versicherungsschutz finden Sie in den zusätzlichen Bedingungen.

§ 3 Was müssen Sie beachten, wenn Sie den Antrag stellen?

(1) Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, müssen Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten (Anzeigepflicht). Unsere Fragen stellen wir in [→] Textform. Wir fragen nach Umständen, die für den Abschluss und den Inhalt des Vertrags besonders wichtig sind. Diese nennen wir [→] gefahrerhebliche Umstände. Ein solcher Umstand kann zum Beispiel der Zustand Ihrer Gesundheit sein. Wir versichern Sie im Vertrauen darauf, dass Sie unsere Fragen richtig und vollständig beantworten.

Auch nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben, können neue gefahrerhebliche Umstände hinzukommen. Die neuen gefahrerheblichen Umstände müssen Sie uns dann nicht von selbst nachmelden. Wir können aber nach weiteren gefahrerheblichen Umständen fragen, nachdem Sie den Antrag gestellt oder ein Angebot angefordert haben. Dann müssen Sie unsere Fragen ebenfalls richtig und vollständig beantworten. Unser Fragerecht zu neuen gefahrerheblichen Umständen endet, wenn der Vertrag zustande gekommen ist. Mehr dazu finden Sie in § 2 Absatz 1.

(2) Wenn wir eine andere Person versichern sollen, muss auch diese die Fragen richtig und vollständig beantworten.

§ 4 Welche Folgen hat es, wenn Sie uns Angaben verschweigen?

Im Folgenden informieren wir Sie, unter welchen Bedingungen wir

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag anpassen oder
- den Vertrag wegen [→] arglistiger Täuschung anfechten können.

Bitte beachten Sie: Die folgenden Regelungen gelten auch, wenn der [→] Versicherte die Anzeigepflicht verletzt.

Rücktritt

(1) Wenn Sie [→] gefahrerhebliche Umstände falsch angegeben haben, verletzen Sie die Anzeigepflicht. Wir können dann vom Vertrag zurücktreten.

Bitte beachten Sie: Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn

- Sie uns nachweisen, dass Sie weder [→] vorsätzlich noch [→] grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben.
- Sie zwar grob fahrlässig falsche Angaben gemacht haben, uns aber folgendes nachweisen: Wir hätten Ihren Antrag zu anderen Bedingungen angenommen, wenn Sie die Umstände richtig angegeben hätten.

(2) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten, endet Ihr Versicherungsschutz. Wenn zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits der [→] Versicherungsfall eingetreten ist, bleiben wir zur Leistung verpflichtet. Dazu müssen Sie uns nachweisen, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

Der verschwiegene Umstand war nicht die Ursache dafür, dass

- der Versicherungsfall eingetreten ist oder festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht festgestellt wurde,
- die Leistungspflicht im zugesagten Umfang angefallen ist.

Kündigung

(3) Wenn wir nicht zurücktreten können, können wir den Vertrag kündigen. Dazu müssen wir eine Frist von einem Monat einhalten. Wir verzichten auf dieses gesetzliche Kündigungsrecht, wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.

(4) Wenn Sie Ihre Anzeigepflicht [→] fahrlässig verletzt haben, gilt folgende Ausnahme: Wir können den Vertrag nicht kündigen, wenn Sie uns Folgendes nachweisen:

Wir hätten den Vertrag auch dann geschlossen, wenn wir die verschwiegenen Umstände gekannt hätten. Ein verschwiegener Umstand kann zum Beispiel eine Krankheit sein.

Vertragsanpassung

(5) Wenn wir den Vertrag nicht kündigen und nicht vom Vertrag zurücktreten, führen wir den Vertrag zu anderen Bedingungen fort. Und zwar zu den Bedingungen, zu denen wir den Vertrag geschlossen hätten, wenn wir von den verschwiegenen Umständen gewusst hätten. Die neuen Bedingungen gelten rückwirkend ab Beginn des Vertrags.

Wenn Sie die Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit den Vertrag anzupassen.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats fristlos kündigen, wenn

- wir den Beitrag um mehr als 10 % dafür erhöhen, dass wir das neue Risiko übernehmen, oder
- wir Ihnen keinen Versicherungsschutz für den Umstand anbieten, den Sie uns verschwiegen haben.

Die Frist beginnt, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Anpassung des Vertrags erhalten haben. Wir werden Sie in unserer Mitteilung auf Ihr Recht zur Kündigung hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(6) Geltend machen können wir unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur unter folgender Bedingung: Wir haben Sie in einer gesonderten Mitteilung in [→] Textform auf die Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats geltend machen. Die Monatsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem wir festgestellt haben, welche Rechte wir geltend machen können. Wenn wir unsere Rechte ausüben, müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unseren Rücktritt, unsere Kündigung oder Ver-

tragsanpassung stützen. Wir können nachträglich weitere Gründe angeben, solange die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

In folgenden Fällen können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen:

- Wir kannten den Umstand, den Sie verschwiegen haben.
- Es war uns bekannt, dass Ihre Angabe falsch war.
- Es sind bereits drei Jahre vergangen, seitdem wir den Vertrag geschlossen haben. Dies gilt nicht, wenn innerhalb dieser drei Jahre ein [→] Versicherungsfall eingetreten ist. Dann können wir unsere Rechte auch nach Ablauf dieser Frist ausüben. Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] vorsätzlich oder [→] arglistig verletzt haben, verlängert sich die Frist auf zehn Jahre.

Anfechtung

(7) Wenn Sie die Anzeigepflicht [→] arglistig verletzen, können wir den Vertrag anfechten. Dann erlischt der Vertrag von Anfang an und wir erbringen keine Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherte die Anzeigepflicht verletzt, ohne dass Sie davon wussten.

Leistungserhöhung / Beenden des Beitrags-Stopps

(8) Wenn Sie den Umfang der Versicherung später erhöhen oder einen Beitrags-Stopp beenden, gilt Folgendes: Wir können für den erhöhten Teil des Vertrags die zuvor genannten Rechte erneut geltend machen. Die in Absatz 6 genannten Fristen beginnen für den geänderten Teil ab dem Zeitpunkt der Erhöhung erneut zu laufen.

Folgen des Rücktritts / der Anfechtung / der Kündigung

(9) Wenn wir vom Vertrag zurücktreten oder ihn anfechten, endet Ihr Versicherungsschutz. Wir zahlen Ihnen dann den [→] Rückkaufswert aus. Mehr dazu finden Sie in § 31. Wenn wir kündigen, gehen wir wie bei einem Beitrags-Stopp vor (§ 23). Sie zahlen in diesem Fall keine Beiträge mehr.

§ 5 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag und wie müssen Mitteilungen erfolgen?

(1) Ihr Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag müssen in [→] Textform erfolgen, sonst müssen diese nicht beachtet werden. Nach Ihrem Tod dürfen wir unsere

[→] Erklärungen an eine der folgenden Personen schicken:

- den [→] Begünstigten oder
- den Inhaber des [→] Versicherungsscheins, wenn ein Begünstigter nicht vorhanden ist oder wir seinen Aufenthalt nicht ermitteln können oder
- eine von Ihnen bevollmächtigte Person.

(3) Wir sind gesetzlich verpflichtet, Informationen über Ihren steuerlichen Status zu erheben und in bestimmten Fällen zu melden. Dazu zählen:

- Ihre ausländische Steueridentifikationsnummer,
- Ihr Geburtsdatum und -ort sowie
- Ihr ständiger Wohnsitz.

Sie sind dazu verpflichtet, die notwendigen Informationen

- bei Abschluss des Vertrags,
- bei relevanten Änderungen nach Abschluss des Vertrags oder
- auf unsere Nachfrage mitzuteilen.

Wenn Sie außerhalb Deutschlands [→] steuerlich ansässig sind, sind wir verpflichtet, eine Meldung an die zuständige Steuerbehörde abzugeben.

Bitte beachten Sie: Diese Meldepflicht gilt auch dann, wenn wir von Ihnen die notwendigen Angaben nicht erhalten haben.

§ 6 Was müssen Sie beachten, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name ändert?

Wenn sich Ihre Anschrift ändert, müssen Sie uns dies [→] unverzüglich mitteilen. Tun Sie dies nicht, kann dies in folgendem Fall nachteilig für Sie sein: Wir senden Ihnen [→] Erklärungen zum Vertrag mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift. Drei Tage danach gilt die Erklärung als bei Ihnen zugegangen. Dasselbe gilt, wenn Sie Ihren Namen ändern.

Wenn Sie planen, sich längere Zeit im Ausland aufzuhalten, benennen Sie uns bitte einen Bevollmächtigten. An diesen Bevollmächtigten werden wir dann unsere an Sie gerichteten Erklärungen senden.

§ 7 Wo sind gerichtliche Klagen einzureichen?

(1) Sie können eine Klage gegen uns erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks:

- in dem wir unseren Sitz haben,

– in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder

- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Für [→] juristische Personen gilt: Es ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

(2) Wir können eine Klage gegen Sie erheben bei dem zuständigen Gericht des Bezirks:

– in dem Sie Ihren Wohnsitz haben oder

- in dem Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

Für juristische Personen gilt: Es ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat.

(3) Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen, sind für Klagen die deutschen Gerichte zuständig.

B. LEISTUNGEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

§ 8 Wie berechnen wir Ihre Rente?

(1) Wenn der [→] Versicherte den Tag des Rentenbeginns mittags um 12:00 Uhr erlebt, zahlen wir eine lebenslange Rente. Wir zahlen die Rente jeweils monatlich im Voraus. Sie können auch mit uns vereinbaren, dass wir die Rente wie folgt im Voraus zahlen:

- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Bei Abschluss des Vertrags können Sie mit uns vereinbaren, dass die Rente jedes Jahr garantiert steigt. Dann erhöht sich die Rente jährlich um einen Prozentsatz zwischen 1 % und 3 %. Die Höhe des Prozentsatzes können Sie wählen.

(3) Wir berechnen die Rente aus Ihrem Guthaben. Dafür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Rentenbeginn gelten.

Bitte beachten Sie: Wir berechnen die Rente mindestens mit dem [→] garantierten Rentenfaktor, den wir bei Abschluss des Vertrags festgelegt haben. Sie finden den garantierten Rentenfaktor in Ihrem [→] Versicherungsschein. Der garantierte Rentenfaktor gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten.

Wenn die Rente niedriger als 600 EUR im Jahr ist, zahlen wir Ihr Guthaben aus. Eine Stornogebühr ziehen wir nicht ab.

§ 9 Was gilt für eine einmalige Auszahlung statt der Rente?

Zum Rentenbeginn können Sie statt einer lebenslangen Rente eine einmalige Auszahlung wählen. Sie müssen uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Es müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Wir haben Ihre Mitteilung vor Rentenbeginn erhalten.
- Der [→] Versicherte erlebt den Rentenbeginn.

Sie können auch wählen, dass wir nur für einen Teil der Rente einen einmaligen Betrag auszahlen. Dies gilt aber nur, wenn die Rente danach noch mindestens 600 EUR im Jahr beträgt.

§ 10 Was leisten wir, wenn der Versicherte stirbt?

(1) Wenn der [→] Versicherte vor Rentenbeginn stirbt, zahlen wir das gesamte Guthaben aus. Mit der Auszahlung endet der Vertrag.

(2) Wenn der [→] Versicherte nach Rentenbeginn stirbt, zahlen wir nur unter folgenden Bedingungen Leistungen aus:

- Sie haben mit uns eine [→] Rentengarantiezeit vereinbart und
- der Tod tritt während der Rentengarantiezeit ein.

Wenn der [→] Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus. Der Vertrag endet dann. Während der Rentengarantiezeit zahlen wir auf jeden Fall eine Rente unabhängig davon, ob der Versicherte lebt.

Auf Wunsch können wir statt der Rente auch einen einmaligen Betrag auszahlen. Die Höhe dieses Betrags ergibt sich aus den abgezinsten Renten bis zum Ende der Rentengarantiezeit. Das bedeutet: Wir berechnen, was die künftigen Renten am Tag des Todes wert sind. Dafür verwenden wir den bei Rentenbeginn aktuellen [→] Rechnungszins.

Zusätzliche Leistung bei Tod des Versicherten

(3) Wenn Sie eine zusätzliche Leistung für den Todesfall versichert haben, zahlen wir bei Tod des Versicherten die vereinbarte Summe aus. Sollte Ihr Guthaben zu diesem Zeitpunkt bereits höher sein als die vereinbarte Summe, zahlen wir das Guthaben aus.

Für die zusätzliche Summe berechnen wir unterschiedliche Beiträge für Raucher und Nichtraucher. Da Raucher ein höheres Todesfallrisiko haben, müssen sie einen höheren Beitrag zahlen.

In folgendem Fall gilt der [→] Versicherte als Nichtraucher: Er hat in den letzten zwölf Monaten, bevor Sie den Antrag gestellt haben, nicht aktiv geraucht.

In folgenden Fällen gilt der Versicherte als Raucher:

- Er raucht aktiv Zigaretten, Zigarren, Zigarillos oder Pfeife.
- Er konsumiert Nikotin und benutzt dafür elektrische Verdampfer wie E-Zigaretten, E-Zigarren oder E-Pfeifen.

Wenn Sie einen Antrag stellen oder ein Angebot anfordern, müssen Sie uns angeben, ob der Versicherte raucht oder nicht. Wenn Sie diese Anzeigepflicht verletzen, gelten die in § 4 geregelten Rechtsfolgen.

Wenn der Versicherte während der Vertragsdauer mit dem Rauchen beginnt, erhöht sich dadurch das versicherte Risiko. Aus diesem Grund müssen Sie oder der Versicherte uns diese Änderung [→] unverzüglich melden. Wir berechnen den Beitrag für Ihren Vertrag neu. Hierfür verwenden wir die [→] Rechnungsgrundlagen für Raucher, die bei Abschluss des Vertrags gelten. Wir können den Beitrag nur innerhalb eines Monats erhöhen, nachdem wir die Meldung erhalten haben. Danach erlischt unser Recht, den Beitrag zu erhöhen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Meldepflicht verletzt haben, vermindert sich bei Tod des Versicherten die Summe. Wir berechnen die Summe neu, indem wir ab Beginn des Vertrags die [→] Rechnungsgrundlagen für Raucher verwenden. Wir vermindern die Leistung nur, wenn das Rauchen zum Tod des Versicherten geführt hat.

§ 11 In welchen Fällen leisten wir, wenn der Versicherte im Polizei- oder Wehrdienst, bei Unruhen oder im Krieg stirbt?

(1) Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der [→] Versicherte bei folgenden Anlässen stirbt:

- im Polizei- oder Wehrdienst,
- bei inneren Unruhen, wenn der Versicherte nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

(2) Wenn der [→] Versicherte in Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, leisten wir eingeschränkt. In diesem Fall zahlen wir den [→] Rückkaufswert. Mehr zum Rückkaufswert finden Sie in § 31.

Wenn einer der folgenden Fälle zutrifft, schränken wir unsere Leistung nicht ein:

1. Fall: Der Versicherte stirbt

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb Deutschlands und
- er war an den Ereignissen nicht aktiv beteiligt.

2. Fall: Der Versicherte stirbt

- im Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen,
- außerhalb der Grenzen der NATO-Mitgliedstaaten und
- er hat an humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen,
- die Teilnahme erfolgt als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und
- der Einsatz erfolgte mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE.

§ 12 In welchen Fällen leisten wir, wenn der Versicherte sich selbst tötet?

(1) Wenn sich der [→] Versicherte [→] vorsätzlich selbst tötet, leisten wir unter folgender Bedingung: Unser Vertrag besteht mindestens drei Jahre.

(2) Wenn sich der [→] Versicherte in den ersten drei Jahren nach Vertragsbeginn [→] vorsätzlich selbst tötet, gilt: Es besteht kein Versicherungsschutz. Wir zahlen dann den [→] Rückkaufswert. Mehr zum Rückkaufswert finden Sie in § 31.

Im folgenden Ausnahmefall leisten wir, auch wenn sich der Versicherte in den ersten drei Jahren vorsätzlich selbst tötet: Der Versicherte befindet sich zum Zeitpunkt der Handlung in einem Zustand, in dem seine Geistestätigkeit krankhaft gestört ist. Dies gilt dann, wenn der Versicherte aufgrund dieser Störung nicht in der Lage ist, sich einen freien Willen zu bilden. Dies muss uns nachgewiesen werden.

(3) Wenn Sie den Versicherungsschutz nach Vertragsbeginn erweitern oder den Vertrag wiederherstellen, gilt: Die Frist von drei Jahren beginnt für den erweiterten oder wiederhergestellten Teil neu.

§ 13 In welchen Fällen können wir Beiträge erhöhen oder unsere Leistungen kürzen?

Wir verzichten darauf, § 163 Versicherungsvertragsgesetz anzuwenden. Das bedeutet: Wir werden weder die Beiträge erhöhen noch unsere Leistung kürzen, auch wenn das gesetzlich zulässig wäre. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

C. ÜBERSCHÜSSE UND BEWERTUNGSRESERVEN

§ 14 Wie erhöhen sich die Leistungen durch Überschüsse und Bewertungsreserven?

(1) Wir beteiligen Sie an den [→] Überschüssen und [→] Bewertungsreserven. Dies erfolgt so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut der Gesetze und Verordnungen finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

In diesem Paragraphen erläutern wir Ihnen, wie

- Überschüsse und Bewertungsreserven entstehen,
- wir diese ermitteln und
- wir Sie an diesen beteiligen.

Wir veröffentlichen die Überschusssätze und die Beteiligung an den Bewertungsreserven jährlich im Geschäftsbericht. Wie hoch Ihre Überschussanteile tatsächlich sind, können Sie unseren jährlichen Mitteilungen entnehmen. **Bitte beachten Sie:** Ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen, hängt von vielen Einflüssen ab. Wir können diese Einflüsse nicht vorhersehen und nur teilweise beeinflussen. Dies liegt unter anderem daran, dass Verträge in der Regel über eine lange Zeit laufen. Außerdem wissen wir nicht, wie sich in Zukunft die Kapitalmärkte entwickeln. Wichtig ist auch, wie sich das versicherte Risiko und die Kosten entwickeln. **Daher können wir nicht garantieren, ob und in welcher Höhe wir Sie an Überschüssen und Bewertungsreserven beteiligen.**

Beispiel: Wenn unsere [→] Versicherten älter werden als angenommen, zahlen wir Renten im Durchschnitt über einen längeren Zeitraum aus. Die Folge ist: Wir müssen unsere [→] Rückstellungen erhöhen, um die zusätzlichen Renten sicher zahlen zu können. Hierfür können wir künftige [→] Überschussanteile streichen oder teilweise kürzen.

Entstehen von Überschüssen

(2) [→] Überschüsse können wie folgt entstehen:

- aus Kapitalerträgen
Wir legen das Guthaben ab Rentenbeginn in unserem [→] klassischen Vermögen an. Dabei entstehen Kapitalerträge. Das sind zum Beispiel Zinsen, Mieterträge oder Dividenden. Von diesen Erträgen ziehen wir die Aufwendungen ab, die wir hierfür geleistet haben. An den verbleibenden Erträgen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %. Daraus

finanzieren wir zunächst den Betrag, den wir für unsere zugesagten Zinsen zurückstellen. Dies erfolgt in den gesetzlich vorgeschriebenen Rückstellungen für die garantierten Leistungen. Die erforderliche Höhe des zurückzustellenden Betrags ermitteln wir nach den Vorschriften der Deckungsrückstellungsverordnung. Den genauen Wortlaut dieser Verordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Die verbleibenden Erträge verwenden wir, um unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an den Überschüssen zu beteiligen. Reichen die gesamten Nettoerträge nicht für die erforderliche Rückstellung aus, gilt Folgendes: Wir vermindern die Beteiligung am Risikoergebnis und am übrigen Ergebnis um diesen Fehlbetrag. Im schlechtesten Fall sinken diese Beteiligungen auf Null.

- aus dem Risikoergebnis Überschüsse aus dem Risikoergebnis entstehen, wenn die [→] Versicherten kürzer leben, als wir angenommen haben. Da wir dann weniger Renten zahlen müssen als vorher berechnet, entstehen Überschüsse. An diesen Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 90 %.
- aus dem übrigen Ergebnis Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können zum Beispiel entstehen,
 - wenn die Kosten niedriger sind, als wir vorher angenommen haben oder
 - wenn wir Erträge aus der Rückversicherung oder aus dem Stornoergebnis erzielen.

Am übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit derzeit zu mindestens 50 %.

Die genannten Prozentsätze gelten für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Sie selbst haben keinen Anspruch darauf, dass wir Sie in einer bestimmten Höhe an den Überschüssen beteiligen.

Diese Regelungen sind durch die Mindestzuführungsverordnung vorgeschrieben. Sie können durch eine neue Verordnung geändert oder neu festgelegt werden. Den genauen Wortlaut der Mindestzuführungsverordnung finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Beteiligung an den Überschüssen

(3) Die auf die [→] Versicherungsnehmer entfallenden [→] Überschüsse können wir auf zwei Arten zuweisen: Einen Teil der Überschüsse können wir Ver-

trägen im selben Jahr zuteilen. Damit erhöhen wir die Guthaben oder vermindern die Beiträge für diese Versicherungsnehmer. Den anderen Teil führen wir der sogenannten [→] Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Wir bilden und verwenden die Rückstellung für Beitragsrückerstattung so wie im Gesetz vorgesehen. Hier sind auch die Besonderheiten in Ausnahmefällen geregelt. Dies ist nur möglich, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt (siehe § 140 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz). Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Die verschiedenen Arten von Versicherungen tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen unterscheiden sich nach der verschiedenen Art des Risikos, das jeweils versichert ist. Diese Arten von Risiken können zum Beispiel sein: das Risiko der Langlebigkeit oder das Risiko der Berufsunfähigkeit. Wir verteilen den Überschuss auf die einzelnen Bestandsgruppen. Die Verteilung richtet sich danach, in welchem Umfang die Bestandsgruppen zur Entstehung des Überschusses beigetragen haben.

Wie hoch die [→] Überschussanteile sind, schlägt der [→] Verantwortliche Aktuar jedes Jahr dem Vorstand vor. Der Vorstand legt dann die Anteile fest. Wir veröffentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie die Überschussbeteiligung geregelt ist und wie hoch die [→] Überschussätze sind.

Bewertungsreserven

(4) Da Sie vor Rentenbeginn direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt sind, entstehen in diesem Zeitraum keine [→] Bewertungsreserven. Zum Rentenbeginn legen wir Ihr Guthaben komplett im [→] klassischen Vermögen an. Damit können ab Rentenbeginn Bewertungsreserven entstehen, an denen wir Sie beteiligen. Dies geschieht, indem wir den laufenden Überschuss jährlich erhöhen. Wir ermitteln und verteilen die Bewertungsreserven so, wie im Gesetz vorgesehen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte.

Bitte beachten Sie: Die Höhe der Bewertungsreserven hängt davon ab, wie sich die Kapitalmärkte entwickeln. Weil die Kapitalmärkte schwanken, kann Ihre Beteiligung höher oder niedriger ausfallen. **Sie kann sogar ganz entfallen.** Auch aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Überschüsse vor Rentenbeginn

(5) Die laufenden [→] Überschussanteile berechnen wir monatlich in Prozent des Guthabens der jeweiligen Fonds. Wir erhöhen damit zu Beginn eines jeden Monats Ihr Guthaben. Die Höhe der Prozentsätze unterscheidet sich von Fonds zu Fonds. **Bitte beachten Sie:** Die laufenden Kosten eines Fonds werden von den Fondsgesellschaften teilweise an uns zurück-erstattet. Auf Basis dieser Rückerstattungen legen wir den laufenden [→] Überschussatz fest. Wir veröf-fentlichen in unserem Geschäftsbericht, wie hoch die Überschussätze für jeden Fonds sind. Den Geschäfts-bericht finden Sie im Internet unter www.alte-leipzig.de.

Die effektiven Fondskosten vermindern sich durch die laufenden Überschussanteile. Wie hoch die Fondskos-ten sind, finden Sie in dem Fondsporträt des jeweili-gen Fonds oder auf unserer Internetseite www.alte-leipzig.de/fondsinformationen.

Da Sie direkt an der Wertentwicklung der gewählten Fonds beteiligt sind, fallen keine Überschussanteile aus Kapitalerträgen an.

Die laufenden Überschussanteile aus dem Risikoer-gbnis (Todesfallrisiko) berechnen wir monatlich in Prozent des Risikobeitrags. Wir berechnen die Risiko-beiträge für die Todesfallsumme mit Annahmen dar-über, wie sich das versicherte [→] Risiko entwickelt.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(6) Wir berechnen die laufenden [→] Überschussan-teile jährlich in Prozent des Guthabens. Dazu verwen-den wir die [→] Rechnungsgrundlagen, die bei Ren-tenbeginn gelten. Sie können bei Abschluss des Ver-trags entscheiden, wie wir die jährlichen Überschuss-anteile verwenden. Sie können zwischen folgenden Formen wählen:

- Rentenzuwachs
- Bonusrente oder
- wachsende Bonusrente.

Bitte beachten Sie:

- Wenn Sie nichts anderes beantragen, erhalten Sie einen Rentenzuwachs.
- Wenn Sie vereinbart haben, dass die Rente garanti-ert steigt, verwenden wir die Überschussanteile für den Rentenzuwachs.
- Wenn Sie eine [→] Rentengarantiezeit oder eine garantierte Steigerung der Rente gewählt haben, gelten diese auch für die Überschussanteile.

Rentenzuwachs:

Wenn Sie den Rentenzuwachs wählen, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile für zusätzliche le-benslange Renten. Dadurch steigt die Rente jedes Jahr zum Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs. Wie stark die Rente steigt, hängt von den für das jeweilige Jahr festgelegten [→] Überschussätzen ab. Diese stehen nicht im Voraus fest. Daher können wir nicht garantieren, ob und wie stark eine Rente steigt. Wenn Ihre Rente angestiegen ist, kann sie nicht mehr sinken. Damit garantieren wir den erreichten Rentenzuwachs für die gesamte Rentendauer.

Wenn der [→] Versicherte stirbt, zahlen wir den Ren-tenzuwachs bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir den Rentenzuwachs und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Be-trag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 2. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert des erreichten Rentenzuwachses aus. Der Rückkaufswert ist so hoch wie die einmalige Leistung bei Tod des Versicherten. Wenn darüber hinaus Guthaben vorhanden ist, zahlen wir eine le-benslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wird die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, zahlen wir das Guthaben aus, das wir für den Renten-zuwachs gebildet haben.

Bonusrente und wachsende Bonusrente:

Wenn Sie eine (wachsende) Bonusrente wählen, erhö-hen wir die Rente um einen Bonus. Diesen berechnen wir aus den während der gesamten Rentendauer zu erwartenden Überschussanteilen. Solange sich die Höhe der Überschussanteile nicht ändert, bleibt die Höhe der zusätzlichen Bonusrente gleich.

Bei der wachsenden Bonusrente beginnt die Rente mit einem etwas niedrigeren Bonus. Dafür steigt die ge-samte Rente jedes Jahr jeweils zu Beginn eines neuen [→] Versicherungsjahrs um den vereinbarten Prozent-satz. Um welchen Prozentsatz die Rente steigt, kön-nen Sie bei Abschluss des Vertrags wählen.

Wir können nicht garantieren, wie hoch die Bonusren-te ist. Auch den Steigerungssatz bei der wachsenden Bonusrente können wir nicht garantieren. Die (wach-sende) Bonusrente ändert sich, wenn wir die Über-schussätze neu festlegen. Wenn diese sinken, sinkt auch der Bonus. Für die wachsende Bonusrente gilt Folgendes:

- Wenn die Überschussätze sinken, sinkt zuerst der Steigerungssatz und danach sinkt der Bonus.

- Wenn die Überschussätze steigen, bleibt der Steigerungssatz gleich und der Bonus steigt.

Wenn der Versicherte stirbt, zahlen wir die (wachsende) Bonusrente bis zum Ende der [→] Rentengarantiezeit. Auf Wunsch zahlen wir die (wachsende) Bonusrente und die Rente als einmaligen Betrag aus. Wie wir diesen Betrag berechnen, finden Sie in § 10 Absatz 2. Künftig zu erwartende Überschussanteile rechnen wir dabei nicht mit ein. Wenn der Versicherte nach Ende der Rentengarantiezeit stirbt, zahlen wir keine Leistungen aus.

Wenn Sie den Vertrag kündigen, zahlen wir den [→] Rückkaufswert der (wachsenden) Bonusrente aus. Wenn darüber hinaus Guthaben vorhanden ist, zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wenn der Vertrag endet, weil die Mindestrente von 600 EUR im Jahr nicht erreicht wird, gilt: Wir zahlen das Guthaben aus, das wir für die (wachsende) Bonusrente gebildet haben.

D. AUSZAHLUNG VON LEISTUNGEN

§ 15 Was müssen Sie beachten, wenn Leistungen fällig werden?

(1) Wenn Sie Leistungen aus diesem Vertrag erhalten möchten, benötigen wir von Ihnen folgende Unterlagen:

- den [→] Versicherungsschein und
- ein amtliches Zeugnis über den Tag der Geburt des [→] Versicherten.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der [→] Versicherte noch lebt (Lebensbescheinigung). Die Kosten für dieses amtliche Zeugnis übernehmen wir. Wir werden dieses amtliche Zeugnis in der Regel jährlich verlangen.

(3) Der Tod des [→] Versicherten muss uns [→] unverzüglich mitgeteilt werden. Zusätzlich muss uns eine amtliche Sterbeurkunde vorgelegt werden. Diese muss das Geburtsdatum und den Geburtsort des Versicherten enthalten. Wenn wir Renten nach dem Tod des Versicherten zu viel ausgezahlt haben, muss uns der Empfänger diese Renten zurückzahlen.

Wenn wir vor Abschluss des Vertrags das Risiko des Versicherten geprüft haben, muss uns zusätzlich Folgendes eingereicht werden: eine ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Ursache des Todes. Die Bescheinigung muss Folgendes enthalten: den Beginn und den Verlauf der Krankheit, die zum Tod des Versicherten geführt hat.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

(5) Wenn wir die Unterlagen erhalten haben, prüfen wir Folgendes:

- liegt ein [→] Versicherungsfall vor und
- wie hoch sind die Leistungen.

Erst wenn wir diese Prüfungen abgeschlossen haben, zahlen wir die Leistungen. Dafür müssen Sie die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten erfüllt haben. Wenn Sie diese Pflichten verletzen, kann dies zur Folge haben, dass

- sich unsere Leistungen verzögern oder
- wir gar keine Leistungen zahlen.

(6) Wenn wir Leistungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums auszahlen sollen, gilt: Der Empfänger trägt das Risiko, dass die Leistungen nicht ankommen.

§ 16 Wer erhält die Leistungen?

Benennung eines Begünstigten

(1) Die Leistungen aus diesem Vertrag zahlen wir an den [→] Begünstigten. Sie können uns eine Person benennen, die die Leistungen erhalten soll. Diese Person nennen wir Begünstigter. Wenn Sie keinen Begünstigten benennen, zahlen wir an Sie oder an Ihre Erben.

Sie können den Begünstigten auf zwei Wegen in [→] Textform benennen oder ändern:

1. Weg: Wenn Sie eine Person widerruflich als Begünstigten benennen, können Sie diesen Begünstigten jederzeit ändern. Dies können Sie tun, solange der [→] Versicherte lebt und wir noch keine Leistung ausgezahlt haben.

2. Weg: Wenn Sie eine Person sofort und unwiderruflich als Begünstigten benennen, können Sie diesen Begünstigten nur noch unter folgenden Bedingungen ändern:

- Sie müssen uns dies mitteilen und
- der von Ihnen vorher benannte Begünstigte muss zustimmen.

Inhaber des Versicherungsscheins

(2) Wir können die Leistung an jeden auszahlen, der uns den [→] Versicherungsschein vorlegt. Der Inhaber des Versicherungsscheins kann uns gegenüber

auch alle anderen Rechte aus dem Vertrag geltend machen. Er gilt auch als bevollmächtigt, unsere [→] Erklärungen zu empfangen. Wir müssen also nicht prüfen, ob der Inhaber des Versicherungsscheins dazu berechtigt ist. Wir dürfen aber verlangen, dass der Inhaber des Versicherungsscheins uns seine Berechtigung nachweist.

Wir müssen den Inhaber des Versicherungsscheins nur dann als berechtigt anerkennen, wenn uns der bisher Berechtigte informiert hat.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können Ihre Rechte aus dem Vertrag auch auf Dritte übertragen, also abtreten oder verpfänden. Dies setzt Folgendes voraus:

- Sie dürfen rechtlich überhaupt die Rechte übertragen und
- Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie die Rechte übertragen. Wenn Sie uns nicht informiert haben, müssen wir den Inhaber des [→] Versicherungsscheins nicht als berechtigt anerkennen.

E. BEITRÄGE UND KOSTEN

§ 17 Wie müssen Sie Ihre Beiträge zahlen?

(1) Sie können einen einmaligen Beitrag oder laufende Beiträge zahlen. Laufende Beiträge können Sie in folgenden Abständen (Zahlungsweise) zahlen:

- monatlich,
- vierteljährlich,
- halbjährlich oder
- jährlich.

(2) Sie müssen den ersten oder einmaligen Beitrag wie folgt zahlen:

- sofort nachdem wir den Vertrag mit Ihnen geschlossen haben,
- aber nicht vor dem Beginn der Versicherung. Das Datum für den Beginn der Versicherung finden Sie im [→] Versicherungsschein.

Alle folgenden Beiträge müssen Sie jeweils zum Beginn der gewählten Zahlungsweise zahlen.

(3) Wir buchen Ihre Beiträge jeweils am Anfang eines Zahlungsabschnitts von dem Konto ab, das Sie uns angegeben haben. Anders dürfen Sie nicht zahlen. Ihr Beitrag gilt als rechtzeitig bezahlt, wenn

- wir Ihren fälligen Beitrag einziehen konnten,

- wir berechtigt sind, Ihren Beitrag einzuziehen und
- Sie dem Einzug nicht widersprechen.

Wenn wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten, gilt er dennoch als rechtzeitig bezahlt, wenn

- Sie nicht dafür verantwortlich sind, dass wir Ihren Beitrag nicht einziehen konnten,
- wir Sie aufgefordert haben zu zahlen und
- Sie Ihren Beitrag [→] unverzüglich an uns überweisen.

§ 18 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten?

(1) Wenn wir Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, können wir vom Vertrag zurücktreten. Wenn wir zurücktreten, müssen Sie uns folgende Kosten erstatten: Alle Kosten für ärztliche Untersuchungen, die uns bei der [→] Risikoprüfung entstanden sind. Wenn Sie für die verspätete Zahlung nicht verantwortlich sind, können wir nicht zurücktreten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

Wenn wir Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten und ein [→] Versicherungsfall eintritt, erbringen wir keine Leistungen. Über diese Folge müssen wir Sie in folgender Weise informieren:

- durch eine gesonderte Mitteilung in [→] Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im [→] Versicherungsschein.

Wir müssen trotzdem leisten, wenn

- wir Sie nicht in der beschriebenen Weise informiert haben oder
- Sie nicht verantwortlich sind, dass wir den Beitrag nicht rechtzeitig einziehen konnten. Sie müssen uns aber nachweisen, dass Sie nicht verantwortlich sind.

(2) Wenn wir einen folgenden Beitrag nicht rechtzeitig von Ihrem Konto einziehen konnten, schicken wir Ihnen eine Mahnung. Dies gilt auch für sonstige Beiträge, die Sie uns schulden. Wenn Sie den angemahnten Betrag nicht in den gesetzten Fristen zahlen, setzen wir die Leistungen herab wie bei einem Beitragsstopp. Mehr dazu finden Sie in § 23.

Die Kosten für die Mahnung müssen Sie tragen. In unserer Mahnung werden wir Sie auf die Rechtsfolgen nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz hinweisen. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf

folgender Seite im Internet:
www.alte-leipziger.de/gesetzestexte

§ 19 Wie können Sie Ihre Beiträge erhöhen oder senken?

(1) Sie können Ihren Beitrag jederzeit für die Zukunft erhöhen oder senken. Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen.
- Der neue Beitrag darf 40.000 EUR im Jahr nicht übersteigen.
- Das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge reichen aus, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

(2) Wenn Sie eine zusätzliche Leistung für den Todesfall oder eine [→] BUZ eingeschlossen haben, beachten Sie bitte Folgendes:

- Die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit gilt immer für den neuen Beitrag.
- Die anderen zusätzlichen Leistungen ändern sich durch die geänderten Beiträge nicht.
- Wenn Sie eine Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit vereinbart haben, führen wir eine neue [→] Risikoprüfung durch. Wir verzichten darauf, wenn sich der jährliche Beitrag innerhalb der letzten fünf Jahre um höchstens 3.000 EUR erhöht hat. Hierbei zählen wir die aktuelle Erhöhung mit. Die Erhöhungen aus einer vereinbarten [→] Dynamik zählen nicht dazu.

§ 20 Was müssen Sie beachten, wenn Sie Zuzahlungen leisten wollen?

Sie können jederzeit vor Rentenbeginn zusätzliche Beträge einzahlen. Wir nennen diese zusätzlichen Beträge Zuzahlungen. Für die Zuzahlungen gelten folgende Bedingungen:

- Jede Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Zuzahlungen und Beiträge dürfen zusammen 40.000 EUR in jedem einzelnen Jahr nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nicht, wenn Sie bei Beginn des Vertrags einen zusätzlichen Betrag einzahlen.

Von Ihrer Zuzahlung ziehen wir zunächst Kosten ab. Der verbleibende Betrag erhöht zum Beginn des nächsten Monats Ihr Guthaben. Bis dahin verzinsen

wir Ihre Zuzahlung mit dem [→] Rechnungszins von 0,9 % pro Jahr.

Der bei Beginn des Vertrags festgelegte [→] garantierte Rentenfaktor gilt auch für alle Zuzahlungen.

Eine zusätzliche Leistung für den Todesfall oder eine [→] BUZ ändern sich nicht durch eine Zuzahlung.

§ 21 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag berücksichtigt?

(1) Beim Abschluss des Vertrags und während Ihr Vertrag läuft, entstehen Kosten. Die Kosten unterteilen wir in

- Abschluss- und Vertriebskosten und
- übrige Kosten.

Diese Kosten sind bereits im Beitrag enthalten. Zusätzlich fallen Kosten in den Fonds an. Die Fondskosten finden Sie in dem Fondsporträt des jeweiligen Fonds oder auf unserer Internetseite

www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(2) Die Abschluss- und Vertriebskosten benötigen wir vor allem, um den Vermittler des Vertrags zu vergüten und den Vertrag einzurichten. Wie hoch die Abschluss- und Vertriebskosten genau in Euro sind, finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

Einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten berechnen und verteilen wir wie folgt:

- Wir berechnen einen Betrag in Prozent der Summe aller vereinbarten Beiträge.
- Diesen Betrag ziehen wir in den ersten fünf Jahren ab Beginn des Vertrags in gleichen Teilbeträgen von Ihren Beiträgen ab.
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, am Anfang verminderte Beiträge zu zahlen, gilt: Wir verteilen die Abschluss- und Vertriebskosten über einen längeren Zeitraum als fünf Jahre. Solange Sie verminderte Beiträge zahlen, ziehen wir niedrigere Teilbeträge ab.
- Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass Sie weniger als fünf Jahre Beiträge zahlen, gilt: Wir ziehen die Abschluss- und Vertriebskosten in gleichen Beträgen über die gesamte Zeit ab, in der Sie Beiträge zahlen.
- Wenn Sie einen einmaligen Beitrag oder Zuzahlungen leisten, ziehen wir die Abschluss- und Vertriebskosten sofort ab.

Den anderen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir ab dem sechsten [→] Versicherungsjahr von jedem Beitrag ab.

- (3) Die übrigen Kosten benötigen wir zum Beispiel
- um Ihren Vertrag zu betreuen, solange Ihr Vertrag läuft und
 - um Ihren Vertrag zu verwalten.

Die übrigen Kosten ziehen wir von jedem Beitrag ab. Den genauen Betrag der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

§ 22 Welche Kosten können wir zusätzlich erheben?

- (1) In folgenden Fällen berechnen wir Ihnen pauschal zusätzliche Kosten:
- Sie zahlen den Beitrag nicht rechtzeitig und wir setzen Ihnen deshalb eine Frist oder senden Ihnen eine Mahnung.
 - Ihre Bank gibt eine Lastschrift zurück.
 - Sie beantragen, dass wir nicht gezahlte Beiträge von Ihrem Guthaben abziehen.

Die genauen Beträge der zusätzlichen Kosten finden Sie in Ihrem Produktinformationsblatt.

(2) Die Höhe der zusätzlichen Kosten kann sich während der Vertragsdauer ändern. Sie richtet sich nach den Kosten, die bei uns durchschnittlich entstehen. Die aktuelle Höhe der zusätzlichen Kosten teilen wir Ihnen jederzeit gerne mit. Sie können uns nachweisen, dass in Ihrem Fall keine zusätzlichen Kosten entstanden sind. Dann entfallen diese. Sie können uns auch nachweisen, dass die zusätzlichen Kosten in Ihrem Fall niedriger sein müssen. Dann setzen wir diese herab.

F. ÜBERBRÜCKUNG VON ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

§ 23 Wie können Sie Ihre Beiträge stoppen und auf Wunsch später weiter zahlen?

(1) Wenn Sie Ihre Beiträge nicht zahlen können, können Sie Ihre Beiträge stoppen (unbefristete Beitragsfreistellung). Sie müssen uns in [→] Textform mitteilen, wann der Beitrags-Stopp beginnen soll. Er beginnt frühestens, wenn Ihr nächster Beitrag fällig ist.

Wenn Ihr Guthaben für einen unbefristeten Beitrags-Stopp nicht ausreicht (siehe § 1 Absatz 3), beenden wir den Vertrag. In diesem Fall zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert aus. Wie wir den Rückkaufswert berechnen, finden Sie in § 31 Absatz 2. Auf Wunsch prüfen wir die Möglichkeiten, wie Sie Ihren Vertrag fortführen können.

(2) Sie können Ihre Beiträge auch für einen bestimmten Zeitraum stoppen (befristete Beitragsfreistellung). Dazu müssen Sie Folgendes beachten:

- Der Zeitraum darf höchstens drei Jahre betragen. Er beginnt frühestens drei Jahre nach Beginn des Vertrags.
- Der Beitrags-Stopp gilt für künftig zu zahlende Beiträge.
- Sie können Ihren Beitrag auch mehrfach für einen bestimmten Zeitraum stoppen.

Wenn Ihr Guthaben für den befristeten Beitrags-Stopp nicht ausreicht (siehe § 1 Absatz 3), führen wir den Vertrag unverändert fort. Auf Wunsch prüfen wir alternative Möglichkeiten, wie Sie Ihren Vertrag ändern können.

(3) Wenn Sie Ihre Beiträge stoppen, erheben wir keine Stornogebühr. Auch wenn Sie keine Beiträge zahlen, ziehen wir monatlich die übrigen Kosten (§ 21 Absatz 3) und die [→] Risikobeiträge von Ihrem Guthaben ab. Wenn Sie die Höhe Ihrer zusätzlich versicherten Risiken (siehe § 1 Absatz 1) ändern möchten, teilen Sie uns dieses bitte mit. Sonst bleibt die Höhe der zusätzlich versicherten Risiken unverändert.

Bitte beachten Sie: Ein Beitrags-Stopp kann für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren entnehmen wir Ihrem Guthaben die Abschluss- und Vertriebskosten (§ 21 Absatz 2). **Deshalb ist zunächst nur ein geringes Guthaben vorhanden. Dieses kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge.**

(4) Sie können den Beitrags-Stopp jederzeit beenden. Hierfür müssen Sie mit uns vereinbaren, dass Sie Ihren ursprünglichen Beitrag ab der nächsten Fälligkeit wieder zahlen. Wir verzichten darauf, das [→] Risiko des [→] Versicherten erneut zu prüfen.

Die während des Beitrags-Stopps nicht gezahlten Beiträge können Sie ganz oder teilweise nachzahlen. Sie können den Betrag wie folgt ausgleichen:

- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge in einem Betrag. Wenn Sie nur einen Teil nachzahlen, müssen Sie mindestens 500 EUR nachzahlen.
- Sie zahlen die nicht gezahlten Beiträge, indem Sie Ihre künftigen Beiträge erhöhen.

G. FONDSANLAGE UND WERTERMITTLUNG

§ 24 Wie können Sie Ihre Fonds auswählen?

(1) Sie können bis zu 20 Fonds aus unserer aktuellen Fondsauswahl wählen. Sie bestimmen ebenfalls die prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds. Die aktuelle Fondsauswahl finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

Diese Fondsauswahl umfasst Fonds aus verschiedenen Kategorien. Wir bieten derzeit Aktienfonds aus verschiedenen Regionen oder zu bestimmten Themen. Außerdem gibt es Fonds aus anderen Kategorien: Zum Beispiel [→] vermögensverwaltende Fonds, [→] ETFs und [→] Rentenfonds. Neben den oben genannten Fonds bieten wir ebenfalls selbst gemanagte Strategieportfolios für die Fondsauswahl an. Für die Strategieportfolios bestimmen wir Folgendes:

- Eine Strategie, nach der wir das Guthaben auf mehrere Fonds aufteilen,
- die einzelnen Fonds, auf die wir das Guthaben aufteilen und
- Änderungen der Strategie. Dies bedeutet, dass wir das Guthaben in neue Fonds oder mit einer neuen Aufteilung anlegen.

(2) Switch: Mit einem Switch können Sie Folgendes kostenlos ändern:

- in welche Fonds wir Ihre Sparbeiträge und Überschüsse anlegen,
- welche bestehenden Fonds Sie nicht weiter besparen möchten oder
- in welchen Anteilen wir Ihre Sparbeiträge und Überschüsse auf die verschiedenen Fonds aufteilen.

Dies ist frühestens zu Beginn des folgenden Monats möglich, nachdem Sie den Switch beantragen. Wenn nach einer Änderung keine weiteren Beiträge und Überschüsse mehr in einen Fonds fließen, gilt: Der Fonds bleibt mit seinen Anteilheiten bestehen, sofern Sie keine Übertragung auf einen anderen Fonds veranlassen.

(3) Shift: Mit einem Shift können Sie Guthaben von einem Fonds auf einen anderen Fonds übertragen. Dies können Sie jederzeit und kostenlos tun. Sie können das ganze Guthaben oder Teile davon übertragen. Ihre Fondsauswahl für die Anlage der Sparbeiträge und [→] Überschüsse ändert sich dadurch nicht. **Bitte beachten Sie:** Ihre Fondsauswahl darf insgesamt 20 Fonds nicht übersteigen.

§ 25 Wann können wir einen Fonds austauschen?

In bestimmten Fällen kann es erforderlich sein, dass wir einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Diese Fälle können wir nicht immer beeinflussen.

Aus folgenden Gründen können wir Ihnen einen Fonds nicht weiter anbieten, obwohl Sie ihn gewählt haben:

- Die Fondsgesellschaft schließt den Fonds oder löst ihn auf.
- Die Fondsgesellschaft stellt den Kauf und Verkauf des Fonds ein.
- Die Fondsgesellschaft erhöht oder erhebt nachträglich Kosten.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Fristen für den Kauf oder Verkauf von Fonds.
- Wir beenden unsere Zusammenarbeit mit der jeweiligen Fondsgesellschaft.
- Die Fondsgesellschaft ändert die Anlagestrategie eines Fonds.
- Das Guthaben aller [→] Versicherungsnehmer in einem Fonds beträgt länger als sechs Monate weniger als 100.000 EUR.
- Ein Fonds hat sich erheblich schlechter entwickelt als der Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds.
- Ein bedeutendes Ratingunternehmen wertet einen Fonds deutlich ab.

Wenn wir aus einem der genannten Gründe einen Fonds austauschen, informieren wir Sie mindestens sechs Wochen vorher darüber. Wir nennen Ihnen dann einen neuen Fonds, in den Sie stattdessen anlegen können. Außerdem nennen wir Ihnen die Gründe, warum wir diesen Fonds für Sie ausgewählt haben. Wir wählen den Ersatzfonds so, dass die Anlagestrategie des neuen Fonds möglichst nahe an die Anlagestrategie des bisherigen Fonds herankommt. Sie müssen aber nicht in den Fonds anlegen, den wir Ihnen vorschlagen. Sie können auch einen anderen Fonds als Ersatz wählen. Dafür haben Sie sechs Wochen Zeit, nachdem Sie unsere Nachricht erhalten haben. Wenn Sie keinen anderen Fonds wählen, übertragen wir das Guthaben in den von uns vorgeschlagenen Fonds. Auch nach Ablauf der Frist können Sie Ihr [→] Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen Fonds übertragen.

Wir informieren Sie auch, wenn sich sonst etwas bei den Fonds ändert. Zum Beispiel: Der Name oder die Anlagestrategie ändern sich.

§ 26 Was bedeutet Rebalancing?

Bei einem Rebalancing geschieht Folgendes: Wir stellen die von Ihnen gewählte prozentuale Aufteilung der gewählten Fonds einmal pro Jahr wieder her. Dies ist entweder die Aufteilung, die Sie im Antrag gewählt haben oder eine nachträglich geänderte Aufteilung.

Unterschiedliche Wertentwicklungen der gewählten Fonds führen ständig zu neuen Aufteilungen des Guthabens. Wir schichten jeweils zu Beginn eines [→] Versicherungsjahrs um. So bleibt Ihre gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Das Rebalancing endet mit Beginn des Ablaufmanagements (siehe § 28).

§ 27 Was bedeutet die intelligente Anlagesteuerung (IAS)?

Ziel der intelligenten Anlagesteuerung ist es, Risiken der Fondsanlage bereits ab Beginn des Vertrags zu mindern. Dies geschieht, indem wir die Kurse der Fonds ständig überwachen und die Kursschwankungen Ihrer Fondsanlage „glätten“. Im Folgenden beschreiben wir, wie IAS genau funktioniert:

Wir prüfen zu Beginn eines Monats, ob die [→] Volatilität jedes einzelnen Fonds die von uns festgelegte Höchstgrenze übersteigt. **Es gilt folgender Grundsatz: Je kürzer die verbleibende Zeit bis zum Rentenbeginn ist, desto geringer ist die festgelegte Höchstgrenze und damit das Risiko.**

Die Höchstgrenze bestimmen wir anhand

- der gewählten IAS-Variante,
- der verbleibenden Zeit bis zum Rentenbeginn und
- der mittleren Kursschwankungen in verschiedenen zurückliegenden Zeiträumen (Trends).

Liegt ein kurzfristiger über einem längerfristigen Trend, deuten wir dies als ein Zeichen für einen positiven Markttrend. Bei positiven Markttrends passen wir die Höchstgrenze nach oben an.

Überschreitet die Volatilität eines Fonds die Höchstgrenze, schichten wir Anteile des Fonds in einen schwankungsarmen Fonds um. Diesen Fonds nennen wir IAS-Sicherungsfonds. Wir sind berechtigt, diesen Sicherungsfonds auszutauschen. Über den Austausch informieren wir Sie.

Es erfolgt außerdem ein monatliches Rebalancing: Wir schichten das gesamte Guthaben aller Fonds zu Beginn eines Monats um. So bleibt Ihre gewählte Aufteilung auf die Fonds erhalten. Auch das Guthaben des IAS-Sicherungsfonds wird wieder auf Ihre gewählten Fonds verteilt. Danach prüfen wir wieder die

Volatilitäten der einzelnen Fonds. Bei einer zu hohen Volatilität schichten wir erneut Guthaben in den IAS-Sicherungsfonds um.

Sie können IAS wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder bis zwei Jahre vor Rentenbeginn. Sie müssen uns dies bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn von IAS. IAS beginnt immer zum Beginn eines [→] Versicherungsjahrs.

Sie können IAS zum Ende eines Monats kündigen. Bitte teilen Sie uns dies spätestens einen Monat vor dem gewünschten Ende mit. Wenn IAS endet, bleibt die vorhandene Aufteilung des Fondsguthabens und der IAS-Sicherungsfonds unverändert bestehen. Ein Rebalancing findet nicht mehr statt. Die künftigen Beiträge und [→] Überschüsse teilen wir so auf, wie Sie es festgelegt haben.

Bitte beachten Sie: IAS ist nicht kombinierbar mit folgenden Optionen:

- Bestehende Fonds nicht weiter besparen (siehe § 24 Absatz 2)
- Übertragen von Fondsguthaben auf einen anderen Fonds (siehe 24 Absatz 3)
- Jährliches Rebalancing (siehe § 26)
- Ablaufmanagement (siehe § 28)

Wenn Sie IAS erst zu einem späteren Zeitpunkt in Ihren Vertrag einschließen, beachten Sie bitte: Vereinbarte Optionen der zuvor genannten Aufzählung entfallen.

Wir berechnen keine Gebühren, wenn wir Fonds im Rahmen von IAS umschichten.

§ 28 Was bedeutet das Ablaufmanagement?

Ziel des Ablaufmanagements ist es, die Risiken der Fondsanlage in den letzten Jahren vor Rentenbeginn schrittweise zu mindern. Dies ist für Sie kostenlos. Sie können das Ablaufmanagement wählen, wenn Sie den Vertrag beantragen oder bis zwei Jahre vor Rentenbeginn. Sie müssen uns dies bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn des Ablaufmanagements.

Wir schichten Ihr Guthaben während des Ablaufmanagements von den risikoreicheren Fonds monatlich in die risikoärmeren Fonds um. Als risikoreichere Fonds definieren wir die Fonds, die mehr als 50 % Ihres Fondsvolumens in Aktien investieren. Alle übrigen Fonds aus Ihrer Fondsauswahl berücksichtigen wir beim Ablaufmanagement nicht. Risikoärmere Fonds sind zum Beispiel [→] Rentenfonds oder geld-

marktnahe Fonds. Für das Ablaufmanagement können Sie einen Zielwert bestimmen. Der Zielwert gibt an, wie hoch der Anteil an risikoreicheren Fonds bei Rentenbeginn noch sein soll. Wir schlagen Ihnen einen oder mehrere risikoärmere Fonds als so genannte Sicherungsfonds vor. Sie können uns auch einen anderen Sicherungsfonds aus unserer Auswahl benennen, in den wir umschichten sollen.

Auch während des Ablaufmanagements können Sie Guthaben von einem auf einen anderen Fonds übertragen. Wenn wir den von Ihnen bestimmten Zielwert früher erreichen, schichten wir nicht weiter in den/die Sicherungsfonds um. Sollte der Zielwert vor Rentenbeginn wieder überschritten werden, schichten wir weiter um.

Sie können das Ablaufmanagement wie folgt kündigen:

- vor dessen Beginn jederzeit und
- nach dessen Beginn mit einer Frist von einem Monat zum Beginn eines jeden Monats.

Wenn Sie den Rentenbeginn hinausschieben, verlängert sich das Ablaufmanagement bis zum späteren Rentenbeginn. Mehr zum Hinausschieben des Rentenbeginns finden Sie in § 30 Absatz 6.

§ 29 Wie ermitteln wir den Wert des Fondsguthabens?

(1) Wir berechnen den Wert Ihres Guthabens wie folgt: Wir multiplizieren die Anzahl der [→] Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils. Für Fonds in fremder Währung rechnen wir den Wert mit dem jeweils aktuellen Kurs der fremden Währung in Euro um.

(2) Wenn Fonds Erträge ausschütten, erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen weitere Anteile desselben Fonds. Diese Anteile schreiben wir Ihrem [→] Fondsguthaben gut. Wenn Fonds Erträge nicht ausschütten, fließen die Erträge den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert der [→] Fondsanteile. Den aktuellen Kurs der Anteile finden Sie auf unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen.

(3) Bei den folgenden Ereignissen ermitteln wir den Kurs der Fonds an folgenden Stichtagen:

- Abbuchung fälliger Beiträge:
Jeweils am ersten [→] Börsentag des Monats, an dem die Beiträge fällig sind.
- Zuzahlungen:
Am ersten Börsentag, der auf den Eingang Ihrer Zahlung folgt.

- Switch nach § 24 Absatz 2:
Spätestens am zweiten Börsentag des Monats, in dem wir die Fonds neu aufteilen.
- Shift nach § 24 Absatz 3:
Spätestens am zweiten Börsentag nach dem wir den Antrag auf Übertragung erhalten haben.
- Gutschrift von [→] Überschussanteilen:
Jeweils am ersten Börsentag eines Monats.
- Anlage von Ausschüttungen aus Fonds:
Am Tag der Ausschüttung.
- Umwandlung in einen Tarif mit klassischer Anlage:
Am ersten Börsentag des Monats, in dem wir den Vertrag umwandeln.
- Auszahlungen aus dem Guthaben:
Am ersten Börsentag, nach dem Ihr Antrag auf Auszahlung bei uns eingegangen ist.
- Rentenbeginn oder einmalige Auszahlung:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Rentenbeginn oder der Auszahlung.
- Tod des [→] Versicherten:
Am ersten Börsentag, nach dem wir vom Tod erfahren haben.
- Kündigung zum Ende eines laufenden Monats:
Am ersten Börsentag nach dem 20. des Monats vor dem Kündigungstermin. Dies gilt nur, wenn wir Ihre Kündigung mindestens fünf Arbeitstage vorher erhalten. Sonst berechnen wir den Kurs frühestens am ersten Börsentag, nachdem wir die Kündigung erhalten haben.
- Kündigung zu einem individuell festgelegten Termin:
Frühestens am ersten Börsentag, nachdem wir die Kündigung erhalten haben.

Bitte beachten Sie: Es kann passieren, dass eine Fondsgesellschaft vorübergehend keine Anteile eines Fonds mehr zurücknimmt. Dann dürfen wir statt Geld auszuzahlen die [→] Fondsanteile übertragen.

H. GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN

§ 30 Welche Gestaltungsmöglichkeiten haben Sie nach Abschluss des Vertrags?

Wir bieten Ihnen zahlreiche Möglichkeiten, den Vertrag Ihren privaten und beruflichen Veränderungen anzupassen. Wie Sie Ihre Beiträge ändern können, haben wir bereits in § 19 beschrieben.

Umwandlung in einen Tarif mit klassischer Anlage

(1) Sie können Ihre fondsgebundene Rente in einen Tarif mit klassischer Anlage umwandeln. Das ist zum Ende eines jeden Monats möglich, frühestens zum Ende des fünften Vertragsjahrs. Sie müssen uns Ihren Wunsch spätestens einen Monat vorher mitteilen, bevor wir den Vertrag umwandeln sollen.

Wir übertragen das vorhandene Guthaben auf einen neuen Vertrag. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir berechnen die neuen Leistungen dann auf Grundlage eines Tarifs, den wir zum Zeitpunkt der Umwandlung anbieten. Dafür verwenden wir die dann geltenden [→] Rechnungsgrundlagen. Die Zeitpunkte, wann Sie Ihre Beiträge zahlen und der vereinbarte Rentenbeginn bleiben unverändert.

Wenn Sie eine Summe für den Todesfall und / oder eine [→] BUZ vereinbart haben, können Sie diesen Schutz im ursprünglichen Umfang erhalten. Hierfür gelten die Tarife und Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Umwandlung gelten. Wir verzichten darauf, eine erneute [→] Risikoprüfung durchzuführen. **Bitte beachten Sie:** Wir berechnen den Beitrag für die Leistung im Todesfall und / oder die BUZ zum Zeitpunkt der Umwandlung neu. Dafür verwenden wir das dann aktuelle Alter des Versicherten.

Garantie zur Nachversicherung

(2) Sie können Ihre vereinbarte Summe für den Todesfall bei bestimmten Ereignissen erhöhen, ohne dass wir das [→] Risiko erneut prüfen. Wenn Sie die Garantie zur Nachversicherung nutzen möchten, beachten Sie bitte Folgendes:

- Der Versicherte ist nicht berufsunfähig und nicht-älter als 50 Jahre, wenn sich die Leistung erhöht.
- Sie müssen die Summe für den Todesfall um mindestens 5.000 EUR erhöhen. Sie können die anfängliche Summe höchstens um 100 % erhöhen.
- Die gesamte Leistung für den Todesfall aus Ihrem Vertrag darf nicht mehr als 300.000 EUR betragen. Die gesamte Leistung darf das Vierfache der anfänglichen Summe für den Todesfall nicht übersteigen. Erhöhungen aus der [→] Dynamik zählen nicht dazu.
- Das Guthaben und die zu zahlenden Beiträge reichen aus, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Sie können eine Nachversicherung nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt eines der folgenden Ereignisse beantragen: Der Versicherte

- heiratet oder lässt eine Lebenspartnerschaft eintragen,
- bekommt oder adoptiert ein Kind,
- lässt sich scheiden oder lässt eine eingetragene Lebenspartnerschaft aufheben,
- beginnt ein Studium,
- nimmt eine berufliche Tätigkeit auf, nachdem er eine Berufsausbildung oder ein Studium abgeschlossen hat,
- schließt eine akademische Weiterqualifikation ab (zum Beispiel Facharztausbildung, Bachelor, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine berufliche Tätigkeit ausüben, die ihrer Ausbildung entspricht,
- schließt eine Meisterprüfung erfolgreich ab,
- macht sich hauptberuflich selbstständig,
- wird als selbstständiger Handwerker von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit,
- ist nicht mehr Pflichtmitglied in einem Versorgungswerk,
- verliert seine Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung ganz oder teilweise,
- kauft eine Immobilie, die er selbst oder für gewerbliche Zwecke nutzt und die mindestens 50.000 EUR kostet. Es genügt auch, wenn er dafür ein Darlehen in derselben Höhe aufgenommen hat,
- überschreitet mit seinem jährlichen Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- erhält nachhaltig ein höheres Einkommen. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn
 - der Versicherte nicht selbstständig ist,
 - sein Bruttojahreseinkommen im Vergleich zum Vorjahreseinkommen steigt und
 - diese Steigerung mindestens 10 % beträgt.
- erwirtschaftet nachhaltig einen höheren Gewinn. Diese Bedingung ist erfüllt, wenn
 - der Versicherte selbstständig ist,
 - sein durchschnittlicher Gewinn vor Steuern der letzten drei Jahre gestiegen ist und
 - diese Steigerung mindestens 30 % beträgt. Hierfür vergleichen wir die letzten drei Jahre mit den drei davor liegenden Jahren.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie die Nachversicherung erst nach Ablauf der sechs Monaten beantragen, prüfen wir das Risiko erneut.

Die Höhe des Risikobeitrags richtet sich danach, wie wir das Risiko beim letzten Vertrag eingestuft haben. Wenn wir dort [→] Zuschläge oder Einschränkungen der Leistungen vereinbart haben, gelten diese auch für die Nachversicherung.

Wenn Sie zum Zeitpunkt der Nachversicherung keine [→] Dynamik vereinbart, können Sie diese mit einschließen. Wir prüfen das Risiko nicht erneut. Die Dynamik beginnt zum nächsten Versicherungsjahr.

Auszahlungen aus dem Guthaben

(3) Wenn Sie sich vor Rentenbeginn einen Betrag auszahlen lassen wollen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vorher mitteilen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir prüfen, ob das restliche Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge ausreichen, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Haben Sie eine [→] BUZ oder eine Summe für den Todesfall in Ihren Vertrag eingeschlossen, bleiben diese in ursprünglicher Höhe bestehen.

Wenn Sie sich zum Rentenbeginn einen Betrag auszahlen lassen wollen, müssen Sie uns dies bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn. Anstelle der vollen Rente zahlen wir dann eine verminderte Rente.

Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Die Auszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Nach der Auszahlung muss die verbleibende garantierte Rente mindestens 600 EUR im Jahr betragen.

Wenn Sie sich nach Rentenbeginn einen Betrag auszahlen lassen wollen, müssen Sie uns dies spätestens einen Monat vorher mitteilen. Wir erheben keine Stornogebühr. Wir zahlen nach der Auszahlung eine verminderte Rente. Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Die Auszahlung muss mindestens 500 EUR betragen.
- Die Auszahlung muss während der [→] Rentengarantiezeit erfolgen.
- Die Auszahlung muss zum Ende eines Monats erfolgen.
- Die Auszahlung ist auf die Leistung begrenzt, die wir bei Tod des [→] Versicherten auszahlen würden.

- Nach der Auszahlung muss die verbleibende garantierte Rente mindestens 600 EUR im Jahr betragen.

Übertragung von Fondsanteilen statt Auszahlung in Euro

(4) Wenn Sie nichts anderes beantragen, zahlen wir unsere Leistungen in Euro aus. Auf Wunsch können wir auch [→] Fondsanteile übertragen. Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

- Die Fondsanteile müssen einen Wert von mindestens 1.000 EUR haben.
- Sie müssen uns Ihren Wunsch bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: spätestens einen Monat vor dem gewünschten Tag der Übertragung.
- Sie müssen uns ebenfalls alle Angaben zum Wertpapierdepot mitteilen, auf das wir die Fondsanteile übertragen sollen. Wir können nur ganze Fondsanteile übertragen. Bruchteile von Fondsanteilen zahlen wir zum gleichen Zeitpunkt in Euro aus.
- Sie tragen die Kosten, die bei der Übertragung von Fondsanteilen entstehen.

Bitte beachten Sie: Wir können keine Anteile von Fonds übertragen, die wiederum in andere Fonds investiert sind. Es kann auch weitere Gründe geben, warum wir Fondsanteile nicht übertragen können. Zum Beispiel, weil Ihre Bank die Fondsanteile nicht annimmt. In diesen Fällen verkaufen wir die Fondsanteile und zahlen sie in Euro aus.

Ändern der Summe für den Todesfall

(5) Wenn Sie die ursprünglich vereinbarte Summe für den Todesfall ändern möchten, müssen Sie uns dies bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungsstermin.

Wenn Sie die Summe für den Todesfall erhöhen, prüfen wir das [→] Risiko erneut. Dies gilt nicht für eine Nachversicherung nach Absatz 2. Die Summe für den Todesfall darf den Betrag von 2 Millionen EUR nicht überschreiten. Erhöhungen aus der [→] Dynamik zählen ebenfalls dazu. Wir prüfen, ob das Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge ausreichen, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Verschieben des Rentenbeginns

(6) Rentenbeginn vorverlegen:

Wenn Sie einen früheren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem neuen Rentenbeginn. Sie können sich zum neuen Ren-

tenbeginn auch das Guthaben ganz oder teilweise auszahlen lassen. Die Grundlagen für die Berechnung des [→] garantierten Rentenfaktors ändern sich dadurch nicht. Einen früheren Rentenbeginn können Sie nur wählen, wenn

- die neue garantierte Rente mindestens 600 EUR im Jahr beträgt und
- keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit aus einer eingeschlossenen [→] BUZ fällig sind.

Haben Sie eine BUZ oder eine Summe für den Todesfall eingeschlossen, endet dieser Schutz zum neuen Rentenbeginn.

(7) Rentenbeginn nach hinten schieben:

Wenn Sie einen späteren Rentenbeginn wünschen, müssen Sie uns dies bis zu folgendem Zeitpunkt mitteilen: innerhalb der letzten sechs Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn. Die Grundlagen für die Berechnung des [→] garantierten Rentenfaktors ändern sich dadurch nicht. Bitte beachten Sie Folgendes:

- Sie müssen den Rentenbeginn um mindestens ein Jahr hinausschieben.
- Der Versicherte darf zum neuen Rentenbeginn höchstens 85 Jahre alt sein.
- Eine eingeschlossene [→] BUZ oder eine vereinbarte Summe für den Todesfall enden zum ursprünglichen Rentenbeginn.
- Sie können zwischen dem ursprünglichen und dem neuen Rentenbeginn Beiträge zahlen oder nicht.
- Es kann erforderlich sein, dass wir die [→] Rentengarantiezeit verkürzen müssen.
- Sie können den späteren Rentenbeginn auch wieder vorverlegen.

Garantierte Steigerung der Rente

(8) Haben Sie vereinbart, dass Ihre Rente garantiert steigt, können Sie die Höhe dieser Steigerung verringern oder ganz ausschließen. Das gilt nur in dem Zeitraum, in dem Sie Beiträge zahlen. Sie müssen uns diesen Wunsch mindestens einen Monat vorher mitteilen. Die Grundlagen für die Berechnung des [→] garantierten Rentenfaktors ändern sich dadurch nicht.

Leistung im Todesfall nach Rentenbeginn

(9) Sie können zum Rentenbeginn die Leistung bei Tod des [→] Versicherten nach Rentenbeginn neu festlegen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn

mitteilen. Sie können zum Rentenbeginn eine [→] Rentengarantiezeit

- neu vereinbaren,
- verlängern oder verkürzen oder
- ganz ausschließen.

Die Grundlagen für die Berechnung des [→] garantierten Rentenfaktors ändern sich dadurch nicht.

Statt einer Rentengarantiezeit können Sie auch folgende Leistung bei Tod vereinbaren: Wir zahlen das bei Rentenbeginn vorhandene Guthaben abzüglich der bereits gezahlten Renten aus. Wir berechnen die neue Rente auf Grundlage eines Tarifs mit klassischer Anlage, den wir zum Zeitpunkt der Änderung anbieten. Dafür verwenden wir die dann geltenden [→] Rechnungsgrundlagen.

Überschüsse nach Rentenbeginn

(10) Sie können zum Rentenbeginn neu festlegen wie wir die jährlichen [→] Überschüsse nach Rentenbeginn verwenden sollen. Ihren Änderungswunsch müssen Sie uns innerhalb der letzten sechs Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Mehr zu den verschiedenen Möglichkeiten finden Sie in § 14 Absatz 6.

I. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

§ 31 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Folgen hat dies?

(1) Vor Rentenbeginn können Sie Ihren Vertrag in [→] Textform zu folgenden Zeitpunkten kündigen:

- zum Ende eines Monats oder
- zu einem von Ihnen festgelegten Termin.

Nach Rentenbeginn können Sie nur während der [→] Rentengarantiezeit kündigen, und zwar zum Ende eines Monats. Wenn Sie für die Rente eine andere Zahlungsweise gewählt haben, können Sie nur zum Ende eines Zahlungsabschnitts kündigen.

Sie können den Vertrag auch teilweise kündigen. Wenn Sie vor Rentenbeginn teilweise kündigen wollen, müssen Sie Folgendes beachten:

- Der neue Beitrag muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen.
- Ihr Guthaben und die künftig zu zahlenden Beiträge reichen aus, um die Kosten und [→] Risikobeiträge des Vertrags zu decken. Mehr dazu finden Sie in § 1 Absatz 3.

Wenn Sie nach Rentenbeginn teilweise kündigen, muss die verbleibende Rente mindestens 600 EUR im Jahr betragen.

(2) Wenn Sie kündigen, zahlen wir Ihnen den [→] Rückkaufswert nach § 169 Versicherungsvertragsgesetz aus. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet:

www.alte-leipziger.de/gesetzestexte. Der Rückkaufswert ist Ihr Guthaben zum Zeitpunkt, zu dem Sie kündigen. Wir ziehen keine Stornogebühr ab. Wenn Sie Beiträge nicht gezahlt haben, ziehen wir diese vom Rückkaufswert ab.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie während der [→] Rentengarantiezeit kündigen, ist der Rückkaufswert begrenzt. Wir zahlen in diesem Fall nur die Leistung aus, die wir auch bei Tod des [→] Versicherten auszahlen würden. Aus der Differenz zwischen dem Gut-

haben und dem begrenzten Rückkaufswert zahlen wir eine lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit. Wenn diese Rente kleiner ist als 600 EUR im Jahr, zahlen wir die Differenz zusammen mit dem Rückkaufswert aus.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In den ersten Jahren entnehmen wir Ihrem Guthaben die Abschluss- und Vertriebskosten (§ 21 Absatz 2). Deshalb ist zunächst nur ein geringer [→] Rückkaufswert vorhanden. Dieser kann auch in den folgenden Jahren niedriger sein als Ihre eingezahlten Beiträge. Wie hoch die garantierten Rückkaufswerte sind, finden Sie in Ihrem [→] Versicherungsschein.

ANHANG: ERKLÄRUNGEN VON FACHBEGRIFFEN

Arglistig	Arglist bedeutet, dass Sie oder der [→] Versicherte uns absichtlich täuschen. Beispiel: Sie oder der Versicherte machen falsche Angaben, um Leistungen aus dem Vertrag zu erhalten.
Ausgabeaufschlag	Einmalige Gebühr, die Fondsgesellschaften normalerweise beim Kauf von Fondsanteilen erheben. Fondsgesellschaften geben den Ausgabeaufschlag als Prozentsatz des aktuellen Kurses an. Die Höhe kann zwischen 0 % und 7 % betragen.
Bewertungsreserven	Sie entstehen wie folgt: In unserer Bilanz bewerten wir unsere Kapitalanlagen nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Wenn der Marktwert unserer Kapitalanlagen höher ist als deren Wert in unserer Bilanz, entstehen Bewertungsreserven.
Begünstigter	Sie können eine Person bestimmen, die im [→] Versicherungsfall die Leistungen erhalten soll. Dies müssen Sie tun, bevor der Versicherungsfall eingetreten ist. Diese Person nennen wir Begünstigter. Sie können auch mehrere Personen als Begünstigte bestimmen.
Börsentag	Sind die Tage, an denen Wertpapiere an den Börsen gehandelt werden.
BUZ	Zusatzversicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit.
Dynamik	Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Dynamik eingeschlossen haben, erhöhen wir automatisch jährlich Ihren Beitrag. Dadurch steigen die vereinbarten Leistungen. Das Risiko prüfen wir dabei nicht erneut.
Erklärungen	Sind Mitteilungen, die auch einen rechtlichen Charakter haben können. Zum Beispiel: Anfechtungen, Kündigungen, Mahnungen.

ETF	Exchange Traded Fund ist ein Investmentfonds, der an einer Börse gehandelt wird. In der Regel sind ETFs passiv verwaltete Investmentfonds. Sie bilden einen Index nach und sind kostengünstig.
Fahrlässig	Sie handeln fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt nicht beachten.
Fondsanteil	Mit einem Fondsanteil haben Sie einen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft auf einen Teil des Fondsvermögens. Der Wert eines Fondsanteils berechnet sich aus dem Gesamtwert des Fondsvermögens und den vorhandenen Fondsanteilen. Der Wert wird üblicherweise an jedem [→] Börsentag ermittelt.
Fondsguthaben	Um das Fondsguthaben zu berechnen, multiplizieren wir die Anzahl Ihrer [→] Fondsanteile mit dem aktuellen Kurs eines Fondsanteils.
Garantierter Rentenfaktor	Gibt an, wie viel Rente Sie pro 10.000 EUR Guthaben mindestens erhalten. Beispiel: Nehmen wir an, Sie haben zum Rentenbeginn ein Guthaben von 50.000 EUR und Ihr garantierter monatlicher Rentenfaktor beträgt 30 EUR. Dann erhalten Sie mindestens 150 EUR monatliche Rente. Der garantierte Rentenfaktor beträgt 80 % des Rentenfaktors, den wir mit den [→] Rechnungsgrundlagen bei Beginn des Vertrags berechnet haben.
Gefahrerhebliche Umstände	Sind für den Vertrag entscheidende Umstände, um diesen überhaupt oder mit dem beantragten Inhalt abzuschließen. Zum Beispiel: Alter, Beruf, Gesundheitszustand.
Grob fahrlässig	Sie handeln grob fahrlässig, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maß nicht beachten. Mit anderen Worten: Sie haben nicht beachtet, was jedem hätte einleuchten müssen.
Juristische Person	Im Unterschied zu einer natürlichen Person ist eine juristische Person zum Beispiel: Eine Aktiengesellschaft (AG), eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), eine Personengesellschaft oder ein Verein.
Klassisches Vermögen	Mit diesem beschreiben wir das klassische Sicherungsvermögen, das in § 125 des Versicherungsaufsichtsgesetzes definiert ist. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte . Das klassische Vermögen legen wir zum Beispiel an in Grundstücken, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldverschreibungen.
Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: die versicherten Risiken und die Kosten. Die Rechnungsgrundlagen beruhen auf unserer eigenen Sterbetafel. Diese ist unabhängig vom Geschlecht und legt eine Sterbewahrscheinlichkeit der Sterbetafel DAV 2004 R zugrunde.
Rechnungszins	Dies ist der höchste Zinssatz nach § 2 der aktuellen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung. Nach Rentenbeginn gilt der Zinssatz, der dann aktuell ist.
Rentenfonds	Ist ein Investmentfonds, der sein Vermögen ganz oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere anlegt. Zu festverzinslichen Wertpapieren gehören zum Beispiel Anleihen oder Pfandbriefe.

Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zu Rentenbeginn.
Risiko	Ist bei einer versicherten Todesfallsumme die Wahrscheinlichkeit, dass der [→] Versicherte stirbt. Bei einer [→] BUZ ist das Risiko die Wahrscheinlichkeit, dass der [→] Versicherte berufsunfähig wird. Wir unterscheiden unsere Annahmen nicht nach dem Geschlecht. Das Risiko erhöht sich auch dann, wenn der Versicherte im Beruf oder in der Freizeit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.
Risikobeiträge	Beiträge für die Absicherung der versicherten Risiken. Die kann eine vereinbarte [→] BUZ sein oder eine vereinbarte Summe für den Todesfall.
Risikoprüfung	Wenn Sie eine Versicherung beantragen, prüfen wir das [→] Risiko des [→] Versicherten. Dabei berücksichtigen wir zum Beispiel Angaben zum Alter, Beruf, dem aktuellen Zustand der Gesundheit und zu gefährlichen Sportarten. Auf dieser Grundlage entscheiden wir, ob und in welcher Form wir Ihren Antrag annehmen.
Rückkaufswert	Den Rückkaufswert zahlen wir aus, wenn Sie kündigen. Wir berechnen ihn auf Grundlage des § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes. Die Rückkaufswerte erhöhen sich zum Beispiel, wenn wir [→] Überschüsse und [→] Bewertungsreserven zuteilen.
Rückstellungen	Sind Passivposten in der Bilanz, zu denen noch ungewiss ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Dies kann zum Beispiel Verbindlichkeiten, Verluste oder Aufwendungen betreffen.
Rückstellung für Beitragsrückerstattung	Ist eine versicherungstechnische [→] Rückstellung in der Bilanz eines Versicherers. Sie enthält den Wert der Ansprüche auf Beitragsrückerstattung der [→] Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit. Dieser Rückstellung entnehmen wir zum Beispiel die jährlichen [→] Überschussanteile, die wir den einzelnen Verträgen konkret zuteilen.
Schriftform	Wenn die Schriftform vorgeschrieben ist, müssen [→] Erklärungen zum Beispiel per Brief mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen. Die Schriftform ist in § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Steuerlich ansässig	Begriff aus dem Bereich der Doppelbesteuerungsabkommen: Ein Steuerpflichtiger ist in folgendem Staat steuerlich ansässig: Staat, in dem er seinen Hauptwohnsitz hat und dem er deswegen aus der Sicht des Abkommens zugeordnet wird.
Textform	Im Unterschied zur [→] Schriftform reicht für die Textform eine lesbare [→] Erklärung. Diese muss auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Fax oder E-Mail) abgegeben werden. Die Textform ist in § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt. Den genauen Wortlaut des Gesetzes finden Sie auf folgender Seite im Internet: www.alte-leipziger.de/gesetzestexte .
Überschüsse	Sind Erträge, die wir zusätzlich erwirtschaften. Sie kommen zustande, wenn wir bessere Ergebnisse erzielen als bei Beginn des Vertrags angenommen.

	<p>Zum Beispiel: Wir müssen für [→] Versicherungsfälle weniger Leistungen erbringen als angenommen.</p>
Überschussanteil	<p>Ist der Anteil an den erwirtschafteten [→] Überschüssen, den wir Ihrem Vertrag gutschreiben.</p>
Überschussatz	<p>Anhand der Überschussätze ermitteln wir die Höhe der [→] Überschussanteile für die einzelnen Verträge. Wir legen diese jährlich neu fest und veröffentlichen sie im Geschäftsbericht.</p>
Unverzüglich	<p>Bedeutet nicht unbedingt „sofort“, sondern „ohne schuldhaftes Zögern“ oder „so schnell wie eben möglich“.</p>
Verantwortlicher Aktuar	<p>Ist ein versicherungsmathematisch ausgebildeter Sachverständiger. Jeder Lebensversicherer muss einen Verantwortlichen Aktuar bestellen. Dieser achtet insbesondere darauf, dass der Versicherer die Garantien gegenüber seinen [→] Versicherungsnehmern dauerhaft erfüllen kann.</p>
Vermögensverwaltende Fonds	<p>Sind Investmentfonds, die in Aktien, Anleihen, Immobilien, Rohstoffen oder Edelmetallen anlegen. Ziel ist, durch eine ausgewogene Anlage positive Erträge in allen Marktphasen zu erzielen.</p>
Versicherter	<p>Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der [→] Versicherungsnehmer.</p>
Versicherungsfall	<p>Liegt vor, wenn ein Umstand eintritt, der eine Leistung durch uns auslöst. Zum Beispiel: Der [→] Versicherte stirbt.</p>
Versicherungsjahr	<p>Ein neues Versicherungsjahr beginnt immer mit dem Monat, für den wir den Rentenbeginn vereinbart haben. Das bedeutet: Das erste Versicherungsjahr kann weniger als zwölf Monate umfassen. Beispiel: Beginn des Vertrags 01.08., vereinbarter Rentenbeginn 01.05. Dann umfasst das erste Versicherungsjahr neun Monate, alle weiteren zwölf Monate.</p>
Versicherungsnehmer	<p>Schließt mit uns den Versicherungsvertrag. Er ist damit unser Vertragspartner.</p>
Versicherungsschein	<p>Ist eine Urkunde über unseren Versicherungsvertrag. Zu Beginn des Vertrags senden wir Ihnen den Versicherungsschein. Er enthält wichtige Daten zu Ihrem Vertrag. Zum Beispiel: das versicherte Risiko, den Beginn des Vertrags und den Rentenbeginn. Für Änderungen während der Laufzeit des Vertrags erhalten Sie jeweils einen Nachtrag. Bitte heben Sie den Versicherungsschein und die Nachträge gut auf.</p>
Volatilität	<p>Maß für die Schwankungsbreite eines Wertpapiers, einer Währung oder eines Fondskurses über einen längeren Zeitraum. Wir verwenden bei der Intelligenten Anlagesteuerung Volatilitäten über einen Zeitraum von einem Monat.</p>
Vorsätzlich	<p>Vorsätzlich handelt, wer ein bestimmtes Ziel erreichen will, dabei die Umstände seines Handelns kennt und die Folgen bewusst in Kauf nimmt.</p>

Zusatzbedingungen für die Pflege-Option

Druck-Nr. pm 2351 – 01.2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Pflege-Option können Sie Ihre Altersrente für den Fall einer Pflegebedürftigkeit ergänzen. Soweit in diesen Zusatzbedingungen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Bedingungen für Ihre Rentenversicherung.

Bitte beachten Sie: Die Definition der Pflegebedürftigkeit hat den Stand bei Abschluss des Vertrags. Wenn Sie die Pflege-Option ausüben, gilt die Definition des zu diesem Zeitpunkt geltenden Tarifs.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

§ 1 Was bietet die Pflege-Option?

(1) Für die Pflege-Option zahlen Sie keinen zusätzlichen Beitrag. Sie können die Pflege-Option nur zum Rentenbeginn ausüben. Bis dahin besteht kein Versicherungsschutz wenn der [→] Versicherte pflegebedürftig wird.

(2) Wenn Sie die Pflege-Option ausüben, zahlen wir zum Rentenbeginn eine niedrigere Altersrente als ursprünglich vereinbart (siehe Absatz 3). Diese nennen wir Options-Altersrente. Wenn der [→] Versicherte pflegebedürftig wird, zahlen wir zusätzlich zur Options-Altersrente eine so genannte Pflege-Altersrente. Dies gilt auch für den Fall, dass der Versicherte bei Rentenbeginn bereits pflegebedürftig ist.

Bei Pflegebedürftigkeit gilt: Wir zahlen eine zusätzliche Pflege-Altersrente in gleicher Höhe wie die Options-Altersrente. Die Pflege-Altersrente beträgt höchstens 48.000 EUR im Jahr.

Wenn Sie die Pflege-Option ausüben möchten, beachten Sie bitte folgende Voraussetzungen:

- Sie müssen uns dies innerhalb der letzten sechs Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn mitteilen. Sie können Ihre Entscheidung danach nicht mehr rückgängig machen.
- Die Options-Altersrente muss mindestens 600 EUR im Jahr betragen.
- Der Zeitraum zwischen Beginn des Vertrags und dem Rentenbeginn beträgt mindestens zehn Jahre.
- Das Alter des Versicherten liegt bei Rentenbeginn zwischen 60 und 75 Jahren. Dies gilt auch, wenn Sie den ursprünglich vereinbarten Rentenbeginn verschieben.

Wenn Sie den Rentenbeginn vorverlegen, muss uns der Versicherte folgendes bestätigen: Er hat in den

letzten fünf Jahren keine der folgenden Leistungen erhalten, beantragt oder beabsichtigt zu beantragen:

- Leistungen wegen Berufs- oder Dienstunfähigkeit,
- Leistungen wegen Erwerbsminderung,
- Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder
- Leistungen wegen einer Behinderung.

Welcher [→] Rententräger die Leistungen erbringt oder erbringen soll, ist unerheblich.

(3) Wenn Sie die Pflege-Option ausüben, stellen wir Ihren Vertrag in eine sofort beginnende Options-Altersrente mit [→] Rentengarantiezeit um. Für diesen Tarif gilt Folgendes:

- Die Rentengarantiezeit kann höchstens zehn Jahre betragen.
- Eine vereinbarte Rentengarantiezeit bleibt unverändert.
- Eine vereinbarte garantierte Steigerung der Rente entfällt.
- Eine Hinterbliebenenrenten- und/oder Waisenrenten-Zusatzversicherung entfällt. Mit dem dann vorhandenen Guthaben dieser Zusatzversicherungen erhöhen wir die Options-Altersrente und die Pflege-Altersrente.
- Wir verwenden die [→] Rechnungsgrundlagen, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem wir Ihren Vertrag umstellen. Diese gelten dann für die gesamte Rentendauer.
- Für die Options-Altersrente gelten die Bedingungen des zum Zeitpunkt der Umstellung von uns angebotenen Rententarifs.
- Sie können die Options-Altersrente während der

Rentengarantiezeit kündigen. In diesem Fall gilt für die Pflege-Altersrente Folgendes:

- Wenn wir noch keine Pflege-Altersrente zahlen, zahlen wir in folgendem Fall den Rückkaufswert mit aus: Die Options-Altersrente erlischt, weil die Mindestrente nicht erreicht wird.
- Wenn wir bereits eine Pflege-Altersrente zahlen, zahlen wir diese unverändert weiter.

(4) Für die Pflege-Altersrente gilt Folgendes:

- Wir verwenden die [→] Rechnungsgrundlagen, die zu dem Zeitpunkt gelten, an dem wir Ihren Vertrag umstellen. Diese gelten dann für die gesamte Rentendauer.
- Für die Pflege-Altersrente gelten die Bedingungen und die Definition der Pflegebedürftigkeit des zum Zeitpunkt der Umstellung geltenden Tarifs.
- Der Anspruch auf die Pflege-Altersrente entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Pflegebedürftigkeit folgt. Frühestens zahlen wir die Pflege-Altersrente zu dem vereinbarten Beginn der Altersrente.
- Der Anspruch auf die Pflege-Altersrente erlischt, wenn der Versicherte nicht mehr pflegebedürftig ist oder wenn er stirbt.
- Sie können die Pflege-Altersrente nicht kündigen.

§ 2 Was verstehen wir unter Pflegebedürftigkeit?

(1) Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags verstehen wir unter Pflegebedürftigkeit, wenn mindestens einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Der [→] Versicherte benötigt Hilfe bei mindestens zwei Tätigkeiten des täglichen Lebens (siehe Absatz 2).
- Bei dem Versicherten liegt mindestens eine mittelschwere [→] Demenz vor (siehe Absatz 3).
- Bei dem Versicherten liegt Pflegebedürftigkeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs vor.

Tätigkeiten des täglichen Lebens

(2) Der [→] Versicherte ist pflegebedürftig, wenn er mindestens bei zwei Tätigkeiten des täglichen Lebens in erheblichem Umfang die Hilfe einer anderen Person benötigt.

Tätigkeiten des täglichen Lebens sind:

- Bewegen im Zimmer
Der Versicherte kann sich nicht ohne fremde Hilfe von Zimmer zu Zimmer bewegen. Er benötigt die

Hilfe eines anderen auch dann, wenn er eine Gehhilfe oder einen Rollstuhl benutzt.

- Aufstehen und Zubettgehen
Der Versicherte kann nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen.

- An- und Auskleiden
Der Versicherte kann sich nur mit Hilfe einer anderen Person an- und auskleiden. Dies gilt auch, wenn er krankengerechte Kleidung trägt.

- Essen und Trinken
Der Versicherte kann nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken. Er kann dies auch nicht, wenn er krankengerechte Essbestecke und Trinkgefäße benutzt.

- Waschen
Der Versicherte kann sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person so waschen, dass ein akzeptables Maß an Körperhygiene gewahrt bleibt. Dies gilt auch, wenn der Versicherte Hilfsmittel wie Wannengriffe oder Wannenaufsteiger benutzt.

- Toilette
Der Versicherte benötigt die Unterstützung einer anderen Person, weil er

- sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann,
- nicht allein zur Toilette gelangen kann, sondern eine Bettschüssel verwenden muss oder
- den Darm oder die Blase nur mit fremder Hilfe entleeren kann.

Ausnahme: Es liegt keine Pflegebedürftigkeit vor, wenn

- eine Inkontinenz des Darms oder der Blase besteht und
- der Versicherte Windeln oder spezielle Einlagen verwenden kann, um die Inkontinenz auszugleichen.

Bitte beachten Sie: Die Pflegebedürftigkeit muss von einem Arzt nachgewiesen werden. Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

- Der Versicherte ist voraussichtlich mindestens sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig.
- Die Pflegebedürftigkeit beruht auf einer Krankheit, einer Verletzung des Körpers oder einem Verfall der Kräfte.

Vorliegen einer Demenz

(3) Der [→] Versicherte gilt auch in folgendem Fall als pflegebedürftig:

- Ein Facharzt (Neurologie) weist nach, dass beim Versicherten eine mittelschwere oder schwere [→] Demenz vorliegt und
 - ein Unfall oder eine Erkrankung haben die Demenz verursacht.
- Als Folge der Demenz muss der Versicherte ständig beaufsichtigt werden, weil er sonst sich selbst oder andere erheblich gefährdet.
 - Es muss mindestens ein Schweregrad 5 „Mittelschwere kognitive Leistungseinbußen“ vorliegen. Der Schweregrad richtet sich nach der Global Deterioration Scale (GDS 5) nach Reisberg. Bei leichter oder mäßiger Demenz leisten wir nicht.

Anhang: Erklärungen von Fachbegriffen

Demenz	Eine Demenz ist charakterisiert durch einen Verlust geistiger Fähigkeiten, die sich auf das Denk-, Erkennungs-, Erinnerungs- und Orientierungsvermögen auswirken.
Rechnungsgrundlagen	Sie dienen dazu, die Beiträge und die Leistungen zu berechnen. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören zum Beispiel die Annahmen darüber, wie sich folgende Größen entwickeln: Das versicherte Risiko, die Zinsen und die Kosten.
Rentengarantiezeit	Ist der Zeitraum, in dem wir die Rente mindestens zahlen. Das gilt auch, wenn der [→] Versicherte während dieser Zeit stirbt. Die Rentengarantiezeit beginnt immer zum Rentenbeginn.
Rententräger	Organisationen, die eine Rentenzahlung übernehmen. Dazu zählen zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung, berufsständische Versorgungswerke oder Versicherungen der Privatvorsorge.
Versicherter	Ist die Person, die wir im Hinblick auf die Risiken versichern. Der Versicherte kann jemand anderes sein als der Versicherungsnehmer.

Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H

Druck-Nr. pm 2657 – 01.2017

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Ihr Vertrag basiert auf einem Tarif der Tarifgruppe H. Diesen Tarif können Sie nur abschließen,

- wenn Sie Mitarbeiter im „ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern“ sind oder
- wenn Sie aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Beratungsvergütung an einen Versicherungsvermittler erbracht haben (Honorarvereinbarung).

Für Ihren Vertrag gelten die anliegenden Vertragsgrundlagen. Dazu gehören zum Beispiel die Allgemeinen Bedingungen.

Die Tarifgruppe H bietet Ihnen Versicherungsschutz zu einem ermäßigten Beitrag. Wir erheben keine Abschluss- und Vertriebskosten.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Allgemeine Steuerinformation

Druck-Nr. pm 2600 – 01.2018

Inhaltsverzeichnis

A. EINKOMMENSTEUER

1. Private Versicherungen
 - 1.1 Mindestvoraussetzungen
 - 1.2 Auswirkungen des Investmentsteuergesetzes
 - 1.3 Rentenversicherungen
 - 1.4 Kapitallebensversicherungen
 - 1.5 Risikoversicherungen
 - 1.6 Berufsunfähigkeitsversicherungen
 - 1.7 Erwerbsminderungsversicherungen
 - 1.8 Pflegerentenversicherungen
 - 1.9 Zusatzversicherungen
 - 1.10 Dynamik- und Optionsrechte
 - 1.11 Versorgungsausgleich
 - 1.12 Vertragsänderungen
 - 1.13 Steuerpflichtiger
 - 1.14 Rentenbezugsmitteilungen
2. Betriebliche Versicherungen
 - 2.1 Direktversicherungen
 - 2.1.1 Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG in der Fassung bis 31.12.2004 (a.F.)
 - 2.1.2 Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in der Fassung ab 01.01.2018
 - 2.1.3 Sicherheitsbeiträge des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63a EStG
 - 2.1.4 Förderbetrag für Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener nach § 100 EStG
 - 2.1.5 Direktversicherungsbeiträge, für die der Arbeitnehmer die Riesterförderung wünscht
 - 2.1.6 Steuerfreiheit des Übertragungswertes bei Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55 EStG
 - 2.1.7 Steuerfreie Anwartschaftsübertragung ohne Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55c EStG
 - 2.1.8 Übertragung von Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel nach dem Übertragungsabkommen
 - 2.1.9 Versorgungsausgleich
 - 2.1.10 Besteuerung der Leistungen beim Arbeitnehmer/Hinterbliebenen und Rentenbezugsmitteilungen
 - 2.2 Rückdeckungsversicherungen

2.3 Teilhaberversicherungen

B. ERBSCHAFTSTEUER

1. Allgemeines
2. Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer

C. VERSICHERUNGSTEUER

D. UMSATZSTEUER

E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

1. Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA
2. Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag. Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben. Keine Steuerausführungen enthält diese Information zu Versicherungen der Basisversorgung (gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und Basisrenten nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG) und zu Altersvorsorgeverträgen nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (Riester-Renten).

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen/Verordnungen Auswirkungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. EINKOMMENSTEUER

1. Private Versicherungen

1.1 Mindestvoraussetzungen

Aus steuerlicher Sicht ist von einem Versicherungsvertrag auszugehen, wenn insbesondere

- bei Rentenversicherungen das Langlebkeitsrisiko getragen wird, in dem u.a. bei konventionellen Rentenversicherungen eine der Höhe nach vertraglich garantierte Rente, bei rein fondsgebundenen Rentenversicherungen ein bezifferter garantierter Rentenfaktor bzw. bei Hybrid-Rentenversicherungen (Fonds- und konventionelle Anlage) entsprechende Garantien konkret vereinbart ist/sind,
- bei Kapitallebensversicherungen ein nennenswertes Todesfallrisiko (Mindesttodesfallschutz) abgesichert ist und
- ein vermögensverwaltender Versicherungsvertrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 5 EStG auszuschließen ist.

Dies ist bei Ihrem privaten Versicherungsvertrag gegeben, so dass je nach Art des Vertrags die folgenden steuerlichen Regelungen Anwendung finden.

1.2 Auswirkungen des Investmentsteuergesetzes

Nach dem Investmentsteuerreformgesetz unterliegen Investmentfonds ab dem 01.01.2018 mit bestimmten Erträgen einer Körperschaftsteuer in Höhe von 15 %.

Betroffen sind vor allen Dividenden, Immobilienerträge und Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien, wenn diese aus Deutschland stammen. Dies betrifft auch die im Rahmen rein fondsgebundener oder hybrider Versicherungen gehaltenen Anteile an Investmentfonds.

Den Ausgleich einer eventuell daraus resultierenden Steuerbelastung sieht das Einkommensteuergesetz bei den Versicherungsleistungen vor, die zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) gehören.

Danach ist bei Kapitalzahlungen ein positiver Ertrag in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Kapitalleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge im Erlebensfall oder bei Rückkauf in Höhe von 15 % steuerfrei bzw. ein daraus ermittelter negativer Ertrag (Verlust) um 15 % zu kürzen (§ 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 9 EStG).

Hat der Steuerpflichtige zum Zuflusszeitpunkt des Kapitals das 62. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre zurück, beträgt der steuerpflichtige Ertrag bzw. Verlust die Hälfte des nach dem vorherigen Absatz zu ermittelnden Unterschiedsbetrags.

Erfolgt die Anlage der Beiträge nur teilweise in Investmentfonds, wird die Steuerfreistellung bzw. Verlustkürzung nur auf den Teil des positiven bzw. negativen Ertrags angewendet, der aus der Fondsanlage stammt.

Ist die Versicherungsleistung steuerfrei oder kommen Renten zur Auszahlung, ergibt sich kein Ausgleich.

1.3 Rentenversicherungen

Konventionelle, fondsgebundene oder hybride Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht, die nicht zur Basisversorgung bzw. zur betrieblichen Vorsorge zählen, gehören nach den steuerrechtlichen Regelungen zu den nicht förderbaren Kapitalanlageprodukten. Die Beiträge zu solchen Versicherungen sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Die Versicherungsleistung aus einem solchen Vertrag wird wie folgt behandelt:

- Kapitaleleistungen im Todesfall (z.B. Beitragsrückgewähr, Überschussleistung) sind im vollen Umfang einkommensteuerfrei (Ausnahme: bei entgeltlichen Erwerb – siehe zweiter Spiegelstrich Absatz 8).

Kapitaleleistungen im Erlebensfall (z.B. Ausübung des Kapitalwahlrechts, Kündigung/Teilkündigung vor oder nach Rentenbeginn) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Sie sind in Höhe des Unterschiedsbetrags (bei Fondsanlage siehe auch Nr. 1.2) zwischen der Kapitaleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge als Ertrag einkommensteuerpflichtig. Hat der Steuerpflichtige zum Zuflusszeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre zurück, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags.

- Auf den vollen steuerpflichtigen Ertrag ist die abgeltende Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) nach § 32d EStG in Höhe von 25 % zuzüglich des darauf entfallenden Solidaritätszuschlags von 5,5 % anzuwenden. Gehört der Steuerpflichtige einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft an, reduziert sich der Steuersatz wegen des Sonderausgabencharakters der Kirchensteuer. Er beträgt bei einem Kirchensteuersatz (Prozentsatz abhängig vom Wohnsitz) von 8 % noch 24,51 % und bei 9 % noch 24,45 %. Darauf fallen der Solidaritätszuschlag von 5,5 % und die zutreffende Kirchensteuer an. Der Versicherer hat in gleicher Höhe die Kapitalertragsteuer zuzüglich der Zuschlagsteuern zu erheben und abzuführen, so dass dieser Steuer einbehalt an der Quelle abgeltende Wirkung entfaltet. Steuerpflichtige müssen deshalb diese Einkünfte nicht mehr in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Sie haben aber das Recht die der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären, um z.B. einen bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer nicht genutzten Sparer-Pauschbetrag oder Verlustabzug durch Neufestsetzung der Abgeltungsteuer geltend zu machen. Außerdem können sie im Zuge der Einkommensteuererklärung beantragen, dass sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen sind, sofern dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung durch das Wohnsitzfinanzamt). Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt es bei der erhobenen oder festgesetzten Abgeltungsteuer.

Beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags, ist vom Versicherer auf den vollen steuerpflichtigen Ertrag die Kapitalertragsteuer zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsteuern – wie im vorherigen Absatz beschrieben – zu erheben und abzuführen. Diese Steuerbeträge sind Vorauszahlungen auf die persönliche Einkommensteuer und werden auf die im Rahmen der Veranlagung zu zahlenden Steuerbeträge angerechnet.

Wir sind gesetzlich verpflichtet die Kirchensteuer automatisch mit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) und dem Solidaritätszuschlag an die Finanzverwaltung abzuführen, wenn Sie Mitglied einer kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft sind. Dazu werden wir Ihre Religionsgemeinschaft und den Kirchensteuersatz in einem automatisierten Verfahren beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Die Abfrage erfolgt anlassbezogen, also nur dann, wenn es zur Erhebung von Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) auf Kapitalerträge kommt.

Möchten Sie nicht, dass Ihre Kirchensteuerdaten abrufbar sind, können Sie ihr gesetzliches Widerspruchsrecht zur Abfrage (Sperrvermerk) ausüben. Bitte verwenden Sie dafür den amtlichen Vordruck unter www.formulare-bfinv.de unter dem Stichwort „Kirchensteuer“, sofern Sie dies im Zusammenhang mit Erträgen aus anderen Kapitalvermögen noch nicht getan haben. Ihre ausgefüllte und unterschriebene Sperrvermerkserklärung sollte spätestens zwei Monate vor der Anlassabfrage bei dem Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein. Bis zu Ihrem Widerruf ist damit die Übermittlung Ihrer Religionszugehörigkeit für die aktuelle und alle folgenden Abfragen gesperrt. Erfolgt der Sperrvermerk rechtzeitig, werden auf unsere Abfrage keine Daten übermittelt, so dass auch keine Kirchensteuer von uns einbehalten wird. Bitte beachten Sie, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihr zuständiges Finanzamt über erfolgte Abfragen informiert. Dieses Finanzamt ist dann gesetzlich gehalten, Sie aufzufordern, Angaben zur Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer) zu machen um darauf dann Kirchensteuer zu erheben.

Ergibt sich z.B. bei Kündigung ein negativer Unterschiedsbetrag (Verlust), ist dieser nur mit positiven der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften aus Privatvermögen verrechenbar. Nicht verrechenbare Verluste dürfen jedoch in die folgenden Veranlagungsjahre vorgetragen werden und dort mit entsprechenden positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden. Entsteht der negative Unterschiedsbetrag nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss und hat der Steuerpflichtige zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet, vermindert dieser Verlust

die nach den allgemeinen einkommensteuerlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu ermittelnden Einkünfte aus Kapitalvermögen. Gleicht sich dieser Verlust nicht aus, ist der Ausgleich mit anderen Einkunftsarten vorzunehmen. Verbleibt danach ein nicht ausgeglichener Verlust, ist dieser nach Maßgabe des § 10d EStG in anderen Veranlagungszeiträumen zu verrechnen.

Der Steuerabzug ist vom Versicherer ganz oder teilweise nicht vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige dem Versicherer rechtzeitig einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Der Versicherer bescheinigt dem Steuerpflichtigen die Erträge oder Verluste und die abgeführten Steuerbeträge, so dass er diese Bescheinigung im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung einsetzen kann.

Ist bereits bei Vertragsabschluss absehbar, dass sich bei Ablauf der Versicherung ein negativer Unterschiedsbetrag ergibt, besteht die Gefahr, dass bei Kündigung bzw. bei Ablauf der Versicherung der negative Unterschiedsbetrag nicht zum Verlustausgleich zugelassen wird (fehlende Einkunftserzielungsabsicht). In diesem Fall ist die Einkunftserzielungsabsicht vom Steuerpflichtigen bzw. durch seinen steuerlichen Vertreter darzulegen.

Werden die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG (insbesondere für Erlebens-, Todes-, Rückkaufsfall) vom steuerpflichtigen Anspruchsinhaber veräußert (z.B. durch Übertragung, Abtretung, unwiderrufliches Bezugsrecht), ist der Veräußerungsgewinn/-verlust im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären. Er ermittelt sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Summe der bis zum Veräußerungszeitpunkt entrichteten Beiträge (Anschaffungskosten) und den Aufwendungen die unmittelbar durch die Veräußerung entstanden sind. Lag bereits zuvor beim Veräußerer ein Erwerb durch Veräußerung vor, gelten sowohl die Erwerbsaufwendungen als auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten. Der Versicherer hat in diesen Fällen dem Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers unverzüglich die Veräußerung anzuzeigen und dem Veräußerer auf Verlangen eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge auszustellen. Beim Erwerb treten beim entgeltlichen Erwerb der Versicherungsansprüche die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge. Sie sind insoweit bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages oder einer späteren Veräußerung im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen anzusetzen, da der Versicherer für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags nur auf die bekannte Summe der entrichteten Beiträge

zurückgreifen kann. Bei Eintritt des versicherten Risikos (Todesfall) ist der Unterschiedsbetrag in voller Höhe als Einkunft aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Dies gilt nicht, wenn aus anderen Rechtsverhältnissen entstandene Abfindungs- und Ausgleichsansprüche arbeitsrechtlicher, erbrechtlicher oder familienrechtlicher Art durch Übertragung von Ansprüchen aus der Versicherung erfüllt werden. Der Versicherer hat jedoch in diesem Fall keine Kapitalertragsteuer zuzüglich der Zuschlagsteuern zu erheben und abzuführen.

Entnommene Vorauszahlungen auf die Versicherungsleistungen, so genannte Policendarlehen, stellen nach den Vereinbarungen steuerrechtlich Darlehen dar, so dass die erbrachte Kapitalleistung keine Steuerpflicht auslöst. Die Steuerpflicht entsteht erst im Rahmen der Verrechnung des Policendarlehens mit der Leistung im Erlebensfall oder bei Kündigung/Teilkündigung.

- Lebenslange Leibrenten unterliegen beim Steuerpflichtigen mit dem nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. In die Ertragsanteilsbesteuerung sind auch sämtliche Überschussbeteiligungen einzubeziehen. Für die Höhe des Ertragsanteils ist das vollendete Lebensjahr der versicherten Person bei Beginn der Rentenzahlung maßgebend.
- Rentenzahlungen, die durch Tod des Versicherten in der Rentengarantiezeit bis zu deren Ende gezahlt werden, sind auch für den Bezugsberechtigten bzw. Rechtsnachfolger (in der Regel der Erbe) mit dem Ertragsanteil des verstorbenen Versicherten steuerpflichtig.
- Abgekürzte Leibrenten aus einer Rentenversicherung mit zeitlich befristeter Rentenzahlung (keine Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Waisenrenten) und echte Zeitrenten sind wie Teilkapitalauszahlungen im Erlebensfall mit den in ihnen enthaltenen Erträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) steuerpflichtig. Bei den Teilleistungen (= Renten) sind die anteilig entrichteten Beiträge von dem jeweiligen Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen. Hierbei dürfen die ermittelten Beiträge die jeweilige Teilleistung nicht übersteigen, wodurch ein negativer Unterschiedsbetrag nur bei der letzten Rentenzahlung anfallen kann. Soweit einzelne Teilleistungen nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen ausgezahlt werden, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbe-

trags. Die steuerliche Behandlung der Erträge oder Verluste erfolgt nach den Ausführungen unter dem zweiten Spiegelstrich Absätze 2 bis 9.

- Bei einer fondsgebundenen oder Hybrid-Rentenversicherung stellt sowohl der Wechsel in einen anderen Investmentfonds (Switchen) als auch das Umschichten von Fondsanteilen in einen anderen Investmentfonds (Shiften) während der Vertragslaufzeit keinen steuerpflichtigen Zufluss dar. Sofern bei Fälligkeit der Versicherung eine Übertragung der Fondsanteile gewünscht wird, ist als Versicherungsleistung der Rücknahmepreis anzusetzen, mit dem die Versicherungsleistung bei einer Geldzahlung berechnet worden wäre.
- Wird auf Grund der Ausübung einer Pflegeoption eine Pflegerente ab einem bestimmten Zeitpunkt mitversichert und deren Finanzierung aus den vorhandenen Deckungsmitteln der bestehenden Rentenversicherung bestritten, liegt nach derzeitiger steuerlicher Auffassung insoweit eine steuerpflichtige Entnahme (Teilkündigung) im Sinne des zweiten Spiegelstrichs Absätze 2 bis 8 vor. In gleicher Höhe ist steuerlich ein geleisteter Beitrag gegeben, der im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgabe abzugsfähig ist. Die erbrachten Pflegerenten sind nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG einkommensteuerfrei.

1.4 Kapitallebensversicherungen

Kapitallebensversicherungen gehören zu den nicht förderbaren Kapitalanlageprodukten. Die Beiträge zu solchen Versicherungen sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Die Versicherungsleistung wird wie folgt behandelt:

- Kapitaleistungen im Todesfall sind im vollen Umfang einkommensteuerfrei (Ausnahme: bei entgeltlichen Erwerb – siehe Nr. 1.3 zweiter Spiegelstrich Absatz 8).
- Kapitaleistungen im Erlebensfall oder bei Kündigung/Teilkündigung gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Sie sind in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Kapitaleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge als Ertrag einkommensteuerpflichtig. Hat der Steuerpflichtige zum Zuflusszeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre zurück, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags. Die steuerliche Behandlung der Erträge

oder Verluste erfolgt nach den Ausführungen unter Nr. 1.3 zweiter Spiegelstrich Absätze 2 bis 8.

- Werden die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Erlebens-, Todesfall oder bei Rückkauf im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG vom steuerpflichtigen Anspruchsinhaber veräußert, gelten ebenso die Ausführungen zu Nr. 1.3 zweiter Spiegelstrich Absatz 8.
- Werden Policendarlehen gewährt, gelten ebenso die Ausführungen zu Nr. 1.3 zweiter Spiegelstrich Absatz 10.
- Ist die Versicherung fondsgebunden, ist Nr. 1.2 zu beachten.

1.5 Risikoversicherungen

Versicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung stets steuerbegünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen aus Risikoversicherungen sind im vollen Umfang einkommensteuerfrei. Dies gilt ebenso bei verzinslicher Ansammlung der jährlichen Überschussanteile sowie bei deren Anlage in Investmentfonds.

1.6 Berufsunfähigkeitsversicherungen

Berufsunfähigkeitsversicherungen sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung steuerbegünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Geleistete Berufs- oder Arbeitsunfähigkeitsrenten aus der Berufsunfähigkeitsversicherung sind nicht mit dem vollen Rentenbetrag, sondern nur in Höhe des nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig. Danach wird der Ertragsanteil in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Leistungsdauer mit dem in der Tabelle dazu vorgegebenen Prozentsatz aus dem im Kalenderjahr geleisteten Renten ermittelt.

Bei unbefristeten Berufsunfähigkeitsrenten bestimmt sich die voraussichtliche ununterbrochene Leistungsdauer grundsätzlich nach der auf volle Jahre abgerundeten Zeitspanne zwischen dem Eintrittszeitpunkt der Leistungspflicht und dem vertraglich vereinbarten voraussichtlichen Leistungsende. Wird die Berufsunfähigkeitsrente befristet gewährt, ermittelt sich der

Ertragsanteil nach dieser Dauer. Schließt sich daran eine erneut befristete Berufsunfähigkeitsrente unmittelbar an, wird der Ertragsanteil ab dem Zeitpunkt der Verlängerung nach der neuen Gesamtlaufzeit der Rente festgelegt.

Dahingegen ermittelt sich bei den Arbeitsunfähigkeitsrenten die voraussichtliche ununterbrochene Leistungsdauer nach der auf volle Jahre abgerundeten Zeitspanne zwischen dem Eintrittszeitpunkt der Leistungspflicht und dem voraussichtlichen Ende der Arbeitsunfähigkeit gemäß der letzten im Kalenderjahr ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, begrenzt auf die maximale vertragliche Leistungsdauer.

Ist die Zeitspanne kleiner als zwei Jahre, beträgt der Prozentsatz für diese Renten 0 %, so dass sie insgesamt einkommensteuerfrei sind. Werden wegen rückwirkend eingetretener Berufsunfähigkeit in diesem Zeitraum geleistete Arbeitsunfähigkeitsrenten mit den Berufsunfähigkeitsrentenansprüchen verrechnet, sind diese Renten steuerlich als geleistete Berufsunfähigkeitsrenten zu behandeln.

Kapitalleistungen sind einkommensteuerfrei. Dies gilt ebenso bei verzinslicher Ansammlung der jährlichen Überschussanteile sowie bei deren Anlage in Investmentfonds.

1.7 Erwerbsminderungsversicherungen

Erwerbsminderungsversicherungen sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung steuerbegünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Geleistete Erwerbsminderungsrenten sind nicht mit dem vollen Rentenbetrag, sondern nur in Höhe des nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteils einkommensteuerpflichtig. Danach wird der Ertragsanteil in Abhängigkeit von der voraussichtlichen Leistungsdauer mit dem in der Tabelle dazu vorgegebenen Prozentsatz aus dem im Kalenderjahr geleisteten Renten ermittelt.

Bei unbefristeten Erwerbsminderungsrenten bestimmt sich die voraussichtliche ununterbrochene Leistungsdauer grundsätzlich nach der auf volle Jahre abgerundeten Zeitspanne zwischen dem Eintrittszeitpunkt der Leistungspflicht und dem vertraglich vereinbarten voraussichtlichen Leistungsende. Wird die Erwerbsminderungsrente befristet gewährt, ermittelt sich der Ertragsanteil nach dieser Dauer. Schließt sich daran eine erneut befristete Erwerbsminderungsrente unmittelbar an, wird der Ertragsanteil ab dem Zeitpunkt der

Verlängerung nach der neuen Gesamtlaufzeit der Rente festgelegt.

1.8 Pflegerentenversicherungen

Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Die Leistungen auf Grund des eingetretenen Pflegefalls sind nach § 3 Nr. 1 Buchstabe a EStG einkommensteuerfrei. Auch im Kündigungs- oder Todesfall sind die zu erbringenden Kapitalleistungen nicht einkommensteuerpflichtig.

1.9 Zusatzversicherungen

Zu den Zusatzversicherungen zählen die

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung
- Risiko-Zusatzversicherung
- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung
- Waisenrenten-Zusatzversicherung.

Beiträge für Zusatzversicherungen sind als Vorsorgeaufwendungen steuerbegünstigt, wenn der Versicherer den auf die Zusatzversicherung entfallenden Beitrag, den Überschussanteil und die sonstige Leistung für die Zusatzversicherung getrennt ausweist. Sie können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Renten aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bei Eintritt der Berufs- oder Arbeitsunfähigkeit, aus der Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung und aus der Waisenrenten-Zusatzversicherung unterliegen beim Steuerpflichtigen als abgekürzte Leibrenten mit dem nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer; dies gilt auch für die Überschussbeteiligung. Der Ertragsanteil richtet sich hierbei nach der voraussichtlichen Leistungsdauer. Bitte sehen Sie hierzu auch die Ausführungen unter Nr. 1.6 Absatz 2 und Nr. 1.7 Absatz 2 ein.

Lebenslange Leibrenten aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung unterliegen beim Steuerpflichtigen mit dem nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer; dies gilt auch für die Überschussbeteiligung. Der Ertragsanteil richtet sich hierbei nach dem

vollendeten Lebensjahr des Hinterbliebenen zum Rentenbeginn.

Todesfall-Kapitalleistungen aus der Risiko-Zusatzversicherung sind einkommensteuerfrei, da sie keine steuerpflichtigen Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG darstellen.

1.10 Dynamik- und Optionsrechte

Enthält eine Lebensversicherung von Anfang an steuerlich zulässige Dynamik- und/oder Optionsrechte, sind die späteren Dynamiken und die ausgeübten Optionsrechte entsprechend dem Grundvertrag einkommensteuerlich zu behandeln.

1.11 Versorgungsausgleich

Wird ein Anspruch aus einem Versicherungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person im Rahmen des Versorgungsausgleichs beim Versicherer geteilt (interne Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) oder auf einen anderen Versicherer übertragen (externe Teilung nach § 14 VersAusglG), liegt insoweit keine steuerpflichtige Vertragsänderung/Leistung in Höhe des Ausgleichswerts bei der ausgleichspflichtigen Person vor. Ein Ausgleich des übertragenen Ausgleichswerts kann aber steuerlich zu einem Neuvertrag mit den dann geltenden steuerlichen Regelungen führen.

Der für die ausgleichsberechtigte Person aus der Übertragung der Ansprüche gebildete Versicherungsvertrag gilt als zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person. Auf den Versicherungsvertrag ist insoweit die steuerliche Behandlung nach dem Gesetzesstand zum unterstellten Abschlusszeitpunkt anzuwenden. Sind Beiträge und Leistungen nicht auf den Versorgungsausgleich zurückzuführen, gelten für diese die steuerlichen Regelungen zum vereinbarten Zeitpunkt.

1.12 Vertragsänderungen

Sollte ein bestehender Vertrag außerhalb der steuerlich zulässigen Regelungen nach Nr. 1.10 geändert werden (z.B. Erhöhung der Versicherungsbeiträge, Erhöhung der Versicherungssumme, Einschluss einer Dynamik, Austausch der versicherten Person, Leistung einer freiwilligen Zuzahlung), kann dies zu einer unterschiedlichen Behandlung der Kapitaleinkünfte führen (hälftige/volle Steuerpflicht der Erträge). Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater oder bei uns, inwieweit die beabsichtigte Vertragsänderung die steuerliche Behandlung des Vertrags ändert.

1.13 Steuerpflichtiger

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge kann nur der Steuerpflichtige geltend machen, der sie als Versicherungsnehmer selbst aufgewendet hat. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern kann der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner Beitragszahler sein.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, sofern nicht eine andere Person wirtschaftlicher Eigentümer des Anspruchs auf die steuerpflichtige Versicherungsleistung ist. Wechselt die Person des Versicherungsnehmers durch Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolge, wird regelmäßig der Rechtsnachfolger Steuerpflichtiger.

Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für die steuerpflichtige Versicherungsleistung gilt grundsätzlich der unwiderrufliche Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger. Im Falle des widerruflichen Bezugsrechts wird der Bezugsberechtigte erst mit Eintritt des Ereignisses (Tod bzw. Ablauf) Steuerpflichtiger. Bei Vorliegen einer zivilrechtlich wirksamen Abtretung, Verpfändung oder Pfändung bleibt grundsätzlich der Abtretende (Zedent) Steuerpflichtiger.

Leistungsbezieher, die im Ausland ansässig sind, unterliegen mit ihren nach § 49 EStG steuerpflichtigen Leistungen der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, steht Deutschland nur dann ein Besteuerungsrecht zu, wenn Deutschland nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht ausdrücklich zugewiesen wird.

1.14 Rentenbezugsmitteilungen

Der Versicherer hat unter Beachtung der Auslegungsvorschriften im Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 07.12.2011 (BStBl I S. 1223) die im laufenden Kalenderjahr zugeflossenen Renten und anderen Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG (sonstige Einkünfte) jeweils im Folgejahr bis spätestens zum letzten Tag des Monats Februar der zentralen Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Von dort werden die Daten über die Landesfinanzbehörden an die zuständigen Wohnsitzfinanzämter weitergeleitet. Diese Rentenbezugsmitteilung muss die Identifikationsnummer, den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Leistungsempfängers, sowie den Betrag, den Zeitpunkt des Beginns und Ende (soweit bekannt) der Rente bzw. der sonstigen Leistungen beinhalten. Hat

der Leistungsempfänger eine ausländische Anschrift, ist diese und seine Staatsangehörigkeit zusätzlich mitzuteilen. Dazu hat der Leistungsempfänger dem Versicherer die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Versicherer die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Die Identifikationsnummer erhalten nach § 139a Abgabenordnung alle natürlichen Personen, die nach einem Steuergesetz steuerpflichtig sind.

Der Versicherer muss den Leistungsempfänger jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der zentralen Stelle mitgeteilt werden.

2. Betriebliche Versicherungen

2.1 Direktversicherungen

Nachstehende Ausführungen gelten auch dann, wenn die Direktversicherung ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanziert wird.

Beiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf Grund des Bezugsrechts zugerechnet werden. Sind Ansprüche aus einer Direktversicherung ganz oder teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, müssen diese bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich aktiviert werden. Die Auszahlungen gehören insoweit zu den Betriebseinnahmen des Arbeitgebers. Auf diese ist vom Versicherer im Zuflusszeitpunkt, bezogen auf den ermittelten Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG, vorab Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags und ggf. der Kirchensteuer bei kirchensteuerpflichtigen Leistungsempfängern zu erheben und abzuführen sowie zu bescheinigen. Bei fondsgebundenen Direktversicherungen ist auf diesen Unterschiedsbetrag die Teilfreistellung nach § 20 Absatz 6 Satz 9 EStG nicht anwendbar, da keine Einkünfte aus Kapitalvermögen gegeben sind (siehe auch Nr. 1.2).

Der Arbeitgeber hat nach § 4 und 5 Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten zu erfüllen.

Nach § 4 Absatz 2 Nr. 7 LStDV hat er im Lohnkonto für den nach § 100 EStG genutzten Förderbetrag die dafür vorliegenden Voraussetzungen anzugeben.

Zudem hat der Arbeitgeber nach § 5 Absatz 1 LStDV für die Anwendung der Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG i.d.F. bis

31.12.2004 zusätzlich aufzuzeichnen, dass für den Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 mindestens ein Beitrag bei ihm oder einem Vorarbeitgeber pauschal besteuert wurde. Verzicht der Arbeitnehmer deshalb gegenüber dem Arbeitgeber insoweit auf die Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG, ist die Verzichtserklärung ebenso im Lohnkonto zu erfassen.

Außerdem hat der Arbeitgeber dem Versicherer spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahrs für den einzelnen Arbeitnehmer mitzuteilen, ob die geleisteten Beiträge steuerfrei belassen, pauschal oder individuell besteuert wurden. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber weiß, dass der Versicherer die zutreffende steuerliche Behandlung der Beiträge kennt. Trifft dies nicht zu und erfolgt auch keine Mitteilung, hat der Versicherer davon auszugehen, dass die Beiträge bis zu den jeweils geltenden Höchstbeträgen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt wurden. **Damit sind die darauf beruhenden Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe steuerpflichtig und der Versicherer hat dem Steuerpflichtigen im Auszahlungsfall die Leistungen entsprechend zu bescheinigen (siehe Nr. 2.1.10).**

2.1.1 Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG in der Fassung bis 31.12.2004 (a.F.)

Der inländische Arbeitgeber kann die Beiträge zu Direktversicherungen pauschal mit 20 % lohnversteuern, wenn

- für den versicherten Arbeitnehmer vor dem 01.01.2018 nachweislich mindestens ein Beitrag durch den Arbeitgeber oder Vorarbeitgeber nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG a.F. pauschal besteuert wurde, welcher auf einer arbeitsrechtlichen Zusage vor dem 01.01.2005 beruht oder beruhte,
- der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen (beliebige Personen) ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind, eine Erlebensfalleistung (Kapital/Rente) frühestens bei Zusagen vor dem 01.01.2012 nach Vollendung des 59. Lebensjahrs bzw. bei Zusagen nach dem 31.12.2011 nach Vollendung des 61. Lebensjahrs (siehe auch Nr. 2.1.10 Absatz 2) des Arbeitnehmers fällig wird (Ausnahme: Berufsgruppen, die üblicherweise früher Altersleistungen erhalten – z.B. Piloten),
- eine Versicherungsdauer von mindestens 5 Jahren vereinbart ist (Ausnahme: bei Erfüllung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes

- sowie bei Risiko-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsversicherungen),
- eine vorzeitige Kündigung der Versicherung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen wurde,
 - eine Verfügung (Abtretung/Beleihung) über das Bezugsrecht durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist,
 - der Todesfallschutz bei Kapitallebensversicherungen in jedem Versicherungsjahr mindestens 60 % der Summe der nach dem Versicherungsvertrag für die gesamte Versicherungsdauer zu zahlenden Beiträge (Beitragsteile für die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungs-Zusatzversicherung sind nicht einzubeziehen) erreicht; bei Verträgen, die in den ersten drei Jahren keinen Todesfallschutz vorsehen oder bei denen der Todesfallschutz in diesem Zeitraum stufenweise ansteigt, ist das Erfordernis des Mindesttodesfallschutzes erfüllt, wenn bei Ablauf des Dreijahreszeitraums der Todesfallschutz mindestens 60 % der Beitragssumme beträgt,
 - die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses (auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen oder Aushilfstätigkeiten) abgeschlossen wurde (kein Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI),
 - die vom Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge von diesem als Versicherungsnehmer auch selbst gegenüber dem Versicherer vertraglich geschuldet werden,
 - der Arbeitnehmer bei Beiträgen zu Verträgen, die die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG erfüllen, zuvor schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt hat, auf die Steuerfreistellung dieser Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG für die Dauer des Dienstverhältnisses zu verzichten; die Verzichtserklärung ist bei einem Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Beitragsleistung zu erklären,
 - und soweit folgende Jahreshöchstbeträge nicht überschritten werden:
 - bei „Einzel-Direktversicherungen“ 1.752 EUR
 - bei „Gemeinsamen Direktversicherungen“ 2.148 EUR, sofern der durchschnittliche Betrag aller begünstigten Arbeitnehmer 1.752 EUR nicht übersteigt und für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr als 2.148 EUR an pauschalbesteuerungsfähigen Beiträgen erbracht werden,
 - bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis ein Vielfaches von 1.752 EUR

nach der Vervielfältigungsregelung des § 40b Absatz 2 Sätze 3 und 4 EStG a.F.

Auf die zu erhebende pauschale Lohnsteuer fällt der Solidaritätszuschlag und ggf. die (pauschale) Kirchensteuer an.

Werden die Beiträge individuell nach den persönlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers versteuert, gelten hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs der Beiträge die Ausführungen zu den privaten Versicherungen.

2.1.2 Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in der Fassung ab 01.01.2018

Der inländische Arbeitgeber hat auf Beiträge zu Direktversicherungen keine Steuerabzüge vorzunehmen, soweit die im Folgenden beschriebenen Gegebenheiten vorliegen:

Berufen nach dem 31.12.2017 polizierte Direktversicherungen auf vor dem 01.01.2005 erteilten Zusagen (= Altzusagen), sind die Beitragsaufwendungen des Arbeitgebers zugunsten der beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer lohn-/einkommensteuerfrei, wenn die Direktversicherung entsprechend der Zusage als

- Altersrentenversicherung mit oder ohne Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenschutz und mit oder ohne bedingungsgemäßer Möglichkeit der Kapitalzahlung anstelle der Altersrente, Auszahlung der Beitragsrückgewähr zuzüglich Überschussbeteiligung bei Tod vor Rentenbeginn und Leistungen in Renten- und/oder Kapitalform aus der Überschussbeteiligung, den Zusatzversicherungen und bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit,
- Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsversicherung mit bedingungsgemäßen Leistungen in Form von Rente und/oder Kapital oder
- Risikoversicherung zugunsten der Hinterbliebenen mit oder ohne Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsminderungsschutz mit bedingungsgemäßen Leistungen in Form von Kapital und/oder Rente

ausgestaltet ist.

Demgegenüber ist es bei nach dem 31.12.2004 erteilten Zusagen (= Neuzusagen) erforderlich, dass die darauf beruhenden Direktversicherungen für die Alters-, Hinterbliebenen-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsminderungsversorgung als Auszahlungsformen vereinbarungsgemäß Rentenzahlungen ohne oder mit Auszahlung eines Kapitals in Höhe von maximal 30 % des zum Beginn der Auszahlungsphase für die

Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapitals vorsehen. Die Möglichkeit, anstelle der Rente eine einmalige Kapitalzahlung wählen zu können, steht der Steuerfreiheit der Beitragsaufwendungen nicht entgegen.

Zusätzlich sind sowohl bei Altzusagen als auch bei Neuzusagen die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

- Die Altersleistung darf i.d.R. bei Altzusagen nicht vor Vollendung des 59. Lebensjahrs bzw. bei Neuzusagen die nach dem 31.12.2011 erteilt werden nicht vor Vollendung des 61. Lebensjahrs (siehe auch Nr. 2.1.10 Absatz 2) fällig werden (Ausnahme: Berufsgruppen, die üblicherweise schon früher Altersleistungen erhalten – z.B. Piloten).
- Die Leistungsdauer einer Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs(-Zusatz)versicherung ist so zu wählen, dass sie bis zum voraussichtlichen Entfallen der Versorgungsbedürftigkeit reicht (z.B. weil die Zahlung einer Altersrente nahtlos anschließt).
- Der Hinterbliebenenkreis des Versorgungsberechtigten ist auf dessen Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner, die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG sowie namentlich bezeichnete Pflege-/Stiefkinder, früheren Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner sowie Lebensgefährten zu beschränken. Lediglich die Auszahlung eines angemessenen Sterbegeldes ist auch an andere Personen zulässig.
- Es muss ein erstes Dienstverhältnis bestehen. Dies gilt auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen oder Aushilfstätigkeiten. Dies ist nicht gegeben, wenn der Lohnsteuerabzug nach Steuerklasse VI erfolgte.
- Es darf sich nur um Beiträge handeln, die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer selbst geschuldet und an den Versicherer geleistet werden.
- Die Arbeitnehmer dürfen bei Direktversicherungen keine Verzichtserklärung zugunsten der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. gegenüber ihrem Arbeitgeber erteilen. Sie gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses (siehe Nr. 2.1.1).
- Gesetzlich rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer können bei Entgeltumwandlung die nach § 1a Absatz 3 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) mögliche Förderung nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (Riesterförderung) verlangen, insoweit ist für diese Beiträge § 3 Nr. 63 EStG nicht anwendbar. Diese Möglichkeit kann nach Auffassung der Finanzverwaltung auf alle anderen Fälle der Entgeltumwandlung und

Arbeitnehmer ausgeweitet werden, die nicht unter § 1a Absatz 3 BetrAVG fallen, sofern der Arbeitgeber zustimmt (siehe Nr. 2.1.5).

- Das Kapitalwahlrecht für die Altersrente darf frühestens ein Jahr vor Rentenbeginn und bei Hinterbliebenenleistungen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Tod des Versorgungsberechtigten ausgeübt werden.
- Der Höchstbetrag für die Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 Satz 1 EStG beträgt für den einzelnen Arbeitnehmer für jedes 1. Dienstverhältnis im Kalenderjahr 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West). Dieser Höchstbetrag vermindert sich um die vom Arbeitgeber im Kalenderjahr nach § 40b EStG a.F. pauschalbesteuerten Beiträge (siehe Nr. 2.1.1 dritt- und vorletzter Spiegelstrich).

Eine zeitanteilige Kürzung der vorgenannten steuerfreien Höchstbeträge ist nicht vorzunehmen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Kalenderjahrs besteht oder nicht für das ganze Jahr Beiträge gezahlt werden. Sie können auch erneut in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer sie im gleichen Jahr in einem vorangegangenen Dienstverhältnis bereits ausgeschöpft hat.

Soweit die Beiträge den steuerfreien Höchstbetrag übersteigen, sind diese nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell zu versteuern. Für die individuell versteuerten Beiträge kann eine Förderung durch Sonderausgabenabzug und Zulage nach § 10a und Abschnitt XI EStG in Betracht kommen, sofern die Direktversicherung als Rentenversicherung zumindest die Auszahlung einer Altersrente vorsieht.

Ruhte das erste Dienstverhältnis z.B. wegen Elternzeit und bezog der Arbeitnehmer im gesamten Kalenderjahr von dem inländischen Arbeitgeber keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn, können Beitragsnachzahlungen für solche Jahre in Höhe von bis zu 8 % der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) des Nachzahlungsjahrs zusätzlich zu dem Regelhöchstbetrag (siehe zuvor letzter Spiegelstrich) vom Arbeitgeber steuerfrei gestellt werden (§ 3 Nr. 63 Satz 4 EStG). Voraussetzung ist, dass der versicherte Arbeitnehmer ein erstes Dienstverhältnis bei dem Arbeitgeber hat. Die Nachholungsmöglichkeit ist auf insgesamt 10 Jahre begrenzt. Die Steuerfreistellung ist auf arbeitgeberfinanzierte oder aus Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge anwendbar, sofern der Arbeitnehmer nicht zugunsten der Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a.F. auf die Anwendung des § 3 Nr. 63 EStG verzichtet hat.

Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis aus, können durch den Arbeitgeber zusätzlich arbeitgeber- und/oder arbeitnehmerfinanzierte Beiträge nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG steuerfreigestellt werden (Vervielfältigungsregelung). Die Höhe des steuerfreien Betrags ermittelt sich aus maximal 10 Dienstjahren, wobei ein angefangenes Dienstjahr voll rechnet. Pro Dienstjahr sind 4 % der im Kalenderjahr der Beendigung des Dienstverhältnisses geltenden Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (West) zugrunde zu legen. Dieser Höchstbetrag reduziert sich ggf. um die Beiträge, die aus Anlass des Ausscheidens nach den Voraussetzungen der Nr. 2.1.1 nach § 40b Absatz 2 EStG (siehe Nr. 2.1.1 letzter Spiegelstrich) pauschal besteuert werden.

Die Vervielfältigungsregelung nach § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG ist bei Verzicht des Arbeitnehmers auf die Anwendung der Steuerfreiheit der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG zugunsten der Pauschalbesteuerung der Beiträge nach § 40b EStG a.F. für die Direktversicherung nicht möglich.

2.1.3 Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63a EStG

Zusatzbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 des Betriebsrentengesetzes sollen zwischen den Tarifvertragsparteien als Sicherungsbeitrag für reine Beitragszusagen nach dem Sozialpartnermodell vereinbart werden. Diese Arbeitgeberbeiträge vermindern das steuerfreie Volumen für den einzelnen versicherten Arbeitnehmer nach § 3 Nr. 63 EStG nur, wenn sie ihm direkt gutschrieben bzw. zugerechnet werden. Ansonsten bleiben sie im Zeitpunkt der Leistung des Arbeitgebers nach § 3 Nr. 63a EStG steuerfrei.

2.1.4 Förderbetrag für Arbeitgeber zur betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener nach § 100 EStG

Ab 01.01.2018 kann zusätzlich zu den zuvor beschriebenen Förderformen pro Kalenderjahr ein Förderbetrag für jeden Arbeitnehmer mit geringem Einkommen genutzt werden. Der Förderbetrag ist ein staatlicher Zuschuss für Arbeitgeber, die für solche Arbeitnehmer im Kalenderjahr zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung leisten.

Gefördert werden Beiträge von mindestens 240 EUR und höchstens 480 EUR im Kalenderjahr. Der Förderbetrag beträgt 30 % des Arbeitgeberbeitrags, also mindestens 72 EUR bis 144 EUR im Kalenderjahr. Er wird nach Leistung des begünstigten Beitrags vom Arbeitgeber im Rahmen des Lohnsteuerverfahrens

durch Verminderung der Lohnsteuer entnommen oder es kommt bei zu geringer bzw. keiner abzuführender Lohnsteuer mit der Lohnsteuer-Anmeldung zu einer Erstattung durch das Betriebsstättenfinanzamt.

Hierfür sind zum jeweiligen Zeitpunkt der Beitragsleistung folgende Förderbedingungen einzuhalten:

- Der Arbeitnehmer hat beim Arbeitgeber sein erstes Dienstverhältnis (Lohnsteuerklassen I-V oder bei Lohnsteuerpauschalierung nach § 40a EStG durch Bestimmung des Arbeitnehmers).
- Im Lohnzahlungszeitraum (LZR), in dem der Arbeitgeberbeitrag geleistet wird, darf der laufende steuerpflichtige Arbeitslohn (regelmäßig fortlaufender Arbeitslohn ohne sonstige Bezüge wie z.B. Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, steuerfreie Lohnbestandteile und pauschal besteuert Arbeitslohn) folgenden Betrag nicht übersteigen:

LZR	tägl.	wöchentl.	monatl.	jährl.
Betrag EUR	73,34	513,34	2.200	26.400

- Der Arbeitslohn des Arbeitnehmers unterliegt im LZR in Deutschland dem Lohnsteuerabzug.
- Der ausschließlich vom Arbeitgeber zusätzlich aufgewendete Beitrag beträgt mindestens 240 EUR im Kalenderjahr. Er kann einmal jährlich oder auch unterjährig erbracht werden.
- Die Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenleistungen sind in Form einer Rente vorzusehen. Das Wahlrecht für eine einmalige Kapitalzahlung ist zulässig. Der Hinterbliebenenkreis entspricht dem der Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG (siehe Nr. 2.1.2 Absatz 5 3. Spiegelstrich).
- Die Direktversicherungsbeiträge dürfen nur prozentual gleichbleibende laufende Vertriebskosten enthalten.

Spätere Änderungen der Verhältnisse, wie schwankender bzw. steigender Arbeitslohn oder die unerwartete Beendigung des Arbeitsverhältnisses, führen zu keiner rückwirkenden Korrektur des bisherigen Förderbetrags. Dies gilt auch dann, wenn der Mindestbetrag von 240 EUR für dieses Kalenderjahr nicht mehr erreicht wird.

In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag geleistet hat, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber über den Beitrag des Jahres 2016 hinaus leistet. Zahlte der Arbeitgeber in 2016 beispielsweise zusätzlich 200 EUR und erhöhte

sich dieser begünstigte Beitrag seither z.B. auf 240 EUR, beträgt der Förderbetrag grundsätzlich 72 EUR (30 % von 240 EUR). Durch die Begrenzung auf die Beitragserhöhung von 200 EUR auf 240 EUR, beträgt der Förderbetrag tatsächlich 40 EUR.

Die gewährten Förderbeträge sind vom Arbeitgeber ganz oder teilweise zurück zu gewähren, wenn und soweit aus der Direktversicherung eine Rückzahlung an ihn erfolgte.

Begünstigte zusätzliche Arbeitgeberbeiträge bis 480 EUR sind beim Arbeitnehmer nach § 100 Absatz 6 EStG pro Kalenderjahr steuerfrei. Liegen die Fördervoraussetzungen nicht vor, gehören die Beiträge zu den nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei zu stellenden Beiträgen.

2.1.5 Direktversicherungsbeiträge, für die der Arbeitnehmer die Riesterförderung wünscht

Der versicherte Arbeitnehmer kann während des Arbeitsverhältnisses als unmittelbar Zulageberechtigter die vom Arbeitgeber individuell versteuerten Beiträge oder die von ihm in entgeltlosen Zeiten selbst geleisteten Beiträge mit Altersvorsorgezulagen und den Sonderausgabenabzug der Beiträge nach § 10a EStG fördern lassen. Ausgenommen sind aber Arbeitgeberbeiträge, die vorrangig nach §§ 3 Nr. 63 oder 100 Absatz 6 EStG steuerfrei zu stellen sind. Außerdem kann er bei Entgeltumwandlungsbeiträgen von seinem Arbeitgeber im Rahmen des § 1a Absatz 3 BetrAVG verlangen, dass die für die Riesterförderung notwendige individuelle Besteuerung der Beiträge anstelle der Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG erfolgt. Darüber hat der Arbeitnehmer den Versicherer ggf. über den Arbeitgeber in Kenntnis zu setzen.

Der Versicherer teilt dem Arbeitnehmer und Arbeitgeber sodann mit, ob die Förderung möglich ist. Weitere Einzelheiten werden auf Anforderung, in einer separaten Information zur Verfügung gestellt.

2.1.6 Steuerfreiheit des Übertragungswertes bei Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55 EStG

Übertragungsvereinbarungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), die auf Grund des Arbeitgeberwechsels in der Weise geschehen, dass die gesetzlich oder vertraglich unverfallbare Direktversicherung aufgelöst und der vorhandene Wert beim Folgearbeitgeber für eine neue wertgleiche Zusage in Form der Direktversicherung, Pensionskassenversicherung oder des Pensionsfonds verwendet wird, lösen beim Arbeitnehmer keine Steuerpflicht in Höhe des Übertragungswertes aus.

Die daraus resultierenden Leistungen gehören steuerlich zu den Einkünften, zu denen sie gehört hätten, wenn eine Übertragung nach § 4 BetrAVG nicht stattgefunden hätte (siehe Nr. 2.1.10).

2.1.7 Steuerfreie Anwartschaftsübertragung ohne Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55c EStG

Kommt es auf Veranlassung des Arbeitgebers während des Dienstverhältnisses des Arbeitnehmers zu Anwartschaftsübertragungen auf andere Träger von Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen, löst dies beim Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Wertübertragung keinen steuerlichen Zufluss aus, soweit keine Zahlung unmittelbar an ihn erfolgt (§ 3 Nr. 55c Satz 2 Buchstabe a EStG). Ebenso führt das beim neuen Träger eingerichtete Vertragsverhältnis bei unveränderter Übernahme der vertraglichen Hauptpflichten (Versicherungssumme, Laufzeit oder die abgesicherten biometrischen Risiken) steuerlich nicht zu einer Novation für Erträge, die nach § 22 Nr. 5 Satz 2 EStG zu ermitteln sind.

2.1.8 Übertragung von Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel nach dem Übertragungsabkommen

Wird die Direktversicherung nach den Regularien des „Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel“ oder vergleichbaren Übertragungsregelungen mit den gleichwertigen Versicherungsleistungen von dem neuen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers weitergeführt, führt dies nicht zu einem lohnsteuerrechtlichen Zufluss beim Arbeitnehmer und Novationsfolgen werden nicht ausgelöst. Mit dem Abkommen werden Übertragungen innerhalb der genannten Durchführungswege und auch durchführungswegübergreifende Übertragungen unterstützt. Bei Pensionsfonds sind jedoch Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantien gemäß § 236 Absatz 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom Abkommen ausgenommen.

2.1.9 Versorgungsausgleich

Bei dem Versorgungsausgleich von Anwartschaften oder laufenden Ansprüchen aus einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person erhält die ausgleichsberechtigte Person die versorgungsrechtliche Stellung eines aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Die aus einer Direktversicherung zu übertragenden Anrechte in Höhe des Ausgleichswertes sind im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowohl für

die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person steuerneutral. Die späteren Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten gehören bei der steuerlichen Behandlung in die Einkunftsart, die ohne interne Teilung anzuwenden wäre. Dies gilt auch bei einer externen Teilung der Anrechte nach § 14 VersAusglG, soweit das zu übertragende Anrecht in eine steuerlich gleichartig zu behandelnde Versorgung eingebracht wird.

2.1.10 Besteuerung der Leistungen beim Arbeitnehmer/Hinterbliebenen und Rentenbezugsmitteilungen

Leistungen (Rente oder Kapital) aus nach §§ 3 Nr. 63, 63a oder 100 Absatz 6 EStG geförderten Direktversicherungen oder aus nach §§ 3 Nr. 55b Satz 1 EStG steuerfreien Übertragungen sind in vollem Umfang als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG einkommensteuerpflichtig.

Handelt es sich hingegen um Leistungen aus individuell oder pauschal versteuerten Beiträgen, sind sie wie die gleichartigen Leistungen im Abschnitt „Private Versicherungen“ zu behandeln. Es empfiehlt sich deshalb, die kapitalbildende Direktversicherung mindestens auf ein vollendetes 62. Lebensjahr des Versicherten abzuschließen, damit die günstigere hälftige Ertragsbesteuerung gemäß Nr. 1.3 zweiter Spiegelstrich greifen kann. Allerdings erfolgt vorab weder ein Kapitalertragsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuerabzug noch greift die Abgeltungsteuer auf steuerpflichtige Leistungen.

Soweit steuerpflichtige Leistungen oder Verluste angefallen sind, erhält der Steuerpflichtige für die Einkommensbesteuerung im Folgejahr für das abgelaufene Veranlagungsjahr eine entsprechende Mitteilung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck.

Die steuerpflichtigen Einkünfte werden im Rahmen der Ermittlung der Einkommensteuer um den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG und ggf. den Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG von Amts wegen gekürzt.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Leistungsempfänger. Dies sind bei Direktversicherungen i.d.R. der versicherte Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen.

Der Versicherer hat im Falle steuerpflichtiger Leistungen (Rente oder Kapital) eine entsprechende Mitteilung an die zentrale Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzunehmen (Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a EStG). Weiteres ist dazu unter Nr. 1.14 zu finden. Daneben ist dem Leistungsempfänger nach § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG die steuerpflichtige Leistung nach amtlichem Muster mitzuteilen.

Leistungsbezieher, die im Ausland ansässig sind, unterliegen mit ihren nach § 49 EStG steuerpflichtigen Leistungen der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Dazu gehören Direktversicherungsleistungen des inländischen Versicherers. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, steht Deutschland nur dann ein Besteuerungsrecht zu, wenn Deutschland nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht ausdrücklich zugewiesen wird.

2.2 Rückdeckungsversicherungen

Die Beiträge stellen für das Unternehmen Betriebsausgaben dar, sofern der Abschluss des Versicherungsvertrags betrieblich veranlasst ist.

Das Unternehmen muss in seiner Bilanz die Versicherung mit dem Deckungskapital bzw. bei der Überschussverwendungsart „Investmentfonds“ zusätzlich die Fondsanteile mit deren Gegenwert aktivieren. Fondsgebundene Lebensversicherungen sind ebenfalls in Höhe des Gegenwertes der Fondsanteile zu aktivieren. Wird eine Leistung aus der Rückdeckungsversicherung ausgezahlt, führt diese zu Betriebseinnahmen des Unternehmens. Es erfolgt eine Verrechnung gegen den aktivierten Rückdeckungsanspruch. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-/Überschussrechnung erfolgt keine Aktivierung.

Der Versicherer hat auch bei Rückdeckungsversicherungen eine zu erhebende Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Abgeltungsteuer kommt nicht zur Anwendung.

Im Insolvenzfall des Arbeitgebers hat der versicherte Versorgungsberechtigte bei beitragsorientierten Leistungszusagen nach § 8 Absatz 3 BetrAVG das Recht, eine dazu auf sein Leben abgeschlossene Rückdeckungsversicherung auf sich übertragen zu lassen und mit eigenen Beiträgen fortzuführen. Der Versorgungsberechtigte wird Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter. Die auf ihn übertragenen Deckungsmittel werden zum Übertragungszeitpunkt nach § 3 Nr. 65 Satz 1 Buchstabe d EStG steuerfrei gestellt.

Die Besteuerung der späteren Leistungen erfolgt nach § 22 Nr. 5 EStG. Danach ist die Leistung aus dem Übertragungswert in voller Höhe zu versteuern, während die Leistungen aus eigenen Beiträgen wie die gleichartigen Leistungen im Abschnitt „Private Versicherungen“ zu behandeln sind. Im Übrigen treffen die Ausführungen unter 2.1.10 ebenso zu.

2.3 Teilhaberversicherungen

Schließt eine Personengesellschaft eine Lebensversicherung in Form der Teilhaberversicherung ab, sind

die Beiträge bei der Gesellschaft nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern als Entnahmen der Gesellschafter zu behandeln. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist in der Steuerbilanz der Gesellschaft nicht zu aktivieren. Demgegenüber ist eine betriebliche Veranlassung gegeben, wenn die Personengesellschaft anstelle ihres Gesellschafters einen nicht beteiligten Arbeitnehmer oder auch einen Geschäftspartner versichert, selbst aber bezugsberechtigt ist.

Sofern eine Kapitalgesellschaft als Versicherungsnehmerin, Beitragszahlerin und Anspruchsberechtigte eine Lebensversicherung in Form der Teilhaberversicherung abschließt, handelt es sich grundsätzlich um einen betrieblichen Vorgang, der analog der Rückdeckungsversicherung (siehe Nr. 2.2) behandelt wird.

Wir empfehlen bei Teilhaberversicherungen einen Steuerberater hinzuzuziehen.

B. ERBSCHAFTSTEUER

1. Allgemeines

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden. Der Versicherer hat in diesen Fällen eine Anzeigepflicht gegenüber dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Ob sich eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

2. Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer

Erhält der versicherte Arbeitnehmer die Leistung, ist kein steuerpflichtiger Erwerb gegeben, da er durch das eingeräumte Bezugsrecht als wirtschaftlicher Inhaber der Leistung gilt. Im Todesfall des versicherten Arbeitnehmers sind die fälligen Hinterbliebenenbezüge beim überlebenden Ehegatten/eingetragenen Lebenspartner bzw. den Kindern grundsätzlich steuerfrei. Dies gilt auch für entsprechende Hinterbliebene eines nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH, soweit sie angemessen sind. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sind die Hinterbliebenenbezüge stets erbschaftsteuerpflichtig. Stehen anderen Personen Leistungen zu, hängt eine

Erbschaftsteuerschuld von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) ab.

C. VERSICHERUNGSTEUER

Beiträge zu Lebensversicherungen sind nach § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungssteuer befreit, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (bzw. bei juristischen Personen der Sitz der Geschäftsleitung in Deutschland ist). Für Versicherungsnehmer, die einem der übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums angehören, ist ggf. die landesübliche Versicherungssteuer von uns zu erheben.

D. UMSATZSTEUER

Bei den Versicherungen in den vorgenannten Abschnitten sind die Beiträge und Leistungen nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

E. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

Mit der zunehmenden Globalisierung können Steuerpflichtige immer leichter Anlagen über Finanzinstitute außerhalb ihres Ansässigkeitsstaats tätigen, halten und verwalten. Es soll deshalb bei den beteiligten Vertragsstaaten im Rahmen des Steuerdatenaustauschs zu Zins- und anderen Kapitalkonten (u.a. bestimmte Versicherungsverträge) eine effektive Bekämpfung der grenzüberschreitenden Steuerhinterziehung und eine effiziente Steuererhebung sichergestellt werden.

1. Meldepflichten nach dem Abkommen zwischen Deutschland und den USA

Deutschland und die USA haben am 31. Mai 2013 ein Abkommen zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten geschlossen. Darin verpflichten sich beide Staaten zum gegenseitigen automatischen Informationsaustausch. Hierzu haben auch Versicherer Daten zu erheben und nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz an das Bundeszentralamt für Steuern zu übermitteln, das die erhaltenen Daten an die zuständige Behörde der USA weiterleitet.

Um einen meldepflichtigen Versicherungsvertrag handelt es sich immer dann, wenn dessen Versicherungsnehmer mindestens eine in den USA einkommensteuerpflichtige Person oder ein nicht US-amerikanischer Rechtsträger ist, der von mindestens einer in den USA einkommensteuerpflichtigen Person be-

herrscht wird. Bei Fälligkeit tritt an die Stelle des Versicherungsnehmers die Person, die vertragsgemäß Anspruch auf Erhalt der Versicherungsleistung hat. Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören Name, Anschrift und US-amerikanische Steueridentifikationsnummer des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten auf die Versicherungsleistung, Vertragsnummer und der Wert der Versicherung zum Ende des Kalenderjahres oder zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

Nach den Ausführungen des Abkommens müssen aber nur rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge gemeldet werden, die einen bestimmten Wert übersteigen. Dies sind bei

- Bestandsverträgen (Vertragsabschluss vor dem 01.07.2014) mehr als 250.000 US-Dollar bzw.
- Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 30.06.2014) mehr als 50.000 US-Dollar.

Für Meldezwecke sind alle von einer Person geführten Verträge zusammen zu fassen. Der Wert eines Vertrages wird erstmals zum 30.06.2014 und danach jeweils zum letzten Tag eines Kalenderjahres ermittelt. In Bezug auf in Euro geführte Verträge ist der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichte Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum US-Dollar anzusetzen, der zum letzten Tag des Kalenderjahres ermittelt wird.

Es gehört zu Ihren Obliegenheiten, uns Änderungen Ihres Status in Bezug auf eine US-amerikanische Steuerpflicht mitzuteilen.

Hiervon ausgenommen sind Altersvorsorgepläne nach § 1 des Betriebsrentengesetzes und somit alle Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung. Damit sind die in diesem Zusammenhang abgeschlos-

senen Rückdeckungsversicherungen und Direktversicherungen von der Meldepflicht nicht betroffen.

2. Meldepflichten nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz

Das Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) regelt mit Wirkung ab 01.01.2016 den automatischen Informationsaustausch über steuerrelevante Daten nach dem „Common Reporting Standard (CRS)“ in Deutschland. Damit werden nach diesem Standard jährlich zu meldende Daten zum 30.09.eines Jahrs für das vergangene Jahr zwischen den Steuerbehörden der Vertragsstaaten ausgetauscht.

Zu melden sind rückkaufsfähige Versicherungsverträge und Rentenversicherungsverträge ohne Summenbeschränkungen. Um einen meldepflichtigen Vertrag handelt es sich, wenn der Versicherungsnehmer eine nicht in Deutschland einkommensteuerpflichtige Person ist oder ein Rechtsträger ist, der von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person beherrscht wird. Bei Fälligkeit tritt an die Stelle des Versicherungsnehmers die Person, die vertragsgemäß Anspruch auf Erhalt der Versicherungsleistung hat. Zu den zu beschaffenden und auszutauschenden Informationen gehören Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer der betreffenden Person, Vertragsnummer und der Wert des Vertrags zum Ende des Kalenderjahrs.

Altersvorsorgepläne nach den Durchführungswegen der betrieblichen Altersversorgung gemäß § 1 Betriebsrentengesetz sind von der Meldepflicht ausgenommen. Damit sind die in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen und Direktversicherungen von der Meldepflicht nicht betroffen.

Antrag auf Abschluss einer Versicherung

Anforderung eines Angebotes

(siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.1.)

ALTE LEIPZIGER
Lebensversicherung a.G.



ALTE LEIPZIGER

Verbund-Vermittler-Nr. 2 6 6 2 3 2 - 0 0 1		Vermittler Ingo Schröder	Versicherungsschein bzw. Angebot an <input checked="" type="checkbox"/> Versicherungsnehmer <input type="checkbox"/> Vermittler	
Versicherungsnehmer (VN)		<input checked="" type="checkbox"/> auch Versicherter (VT)		<input checked="" type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau * freiwillige Angabe
Titel, Vorname, Name Max Mustermann				
Straße, Nr.				
PLZ, Ort			Familienstand	
Geburtsdatum 0 1 0 8 1 9 8 8		Geburtsname		Geburtsort
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch und/oder		derzeit ausgeübter Beruf Kaufmännischer Angestellter (mit kfm. Ausbildung ab 75% Bürotätigkeit)		
Telefon tagsüber*		Fax/E-Mail*		
Zusätzliche Angabe bei Abschluss einer kapitalbildenden Lebensversicherung oder (fondsgebundenen) Rentenversicherung				
Sind Sie außerhalb Deutschlands steuerlich ansässig (eine spätere Änderung ist uns anzuzeigen)? <input type="checkbox"/> ja (unbedingt alle Länder mit zugehöriger Steuer-ID/TIN angeben) <input type="checkbox"/> nein				
Land		ausländische Steuer-ID/TIN		
<input type="checkbox"/> Land vergibt keine Steuer-ID/TIN		<input type="checkbox"/> Steuer-ID/TIN ist beantragt, wurde jedoch noch nicht zugeteilt		(Steuer-ID = Steuer-Identifikationsnummer)
Zusätzliche Angaben bei Absicherung von Berufsunfähigkeitsschutz, wenn VN auch VT				
Berufsstellung <input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> Angestellter <input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> Student <input type="checkbox"/> Auszubildender <input type="checkbox"/> Arbeitsuchender <input type="checkbox"/> sonstige				AL-Berufsgruppe
Anteil der Bürotätigkeit <input type="checkbox"/> ab 90 % <input type="checkbox"/> ab 75 % bis 89 % <input type="checkbox"/> bis 74 % <input type="checkbox"/> keine				überwiegend körperlich tätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ausbildung <input type="checkbox"/> keine		abgeschlossen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> derzeit im Studium		
<input type="checkbox"/> Studium, Fachrichtung		abgeschlossen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> derzeit in Ausbildung		
<input type="checkbox"/> Berufsausbildung als				
Erklärung nach dem Geldwäschegesetz (Nicht erforderlich bei Berufsunfähigkeitsversicherungen, sonst bitte immer ausfüllen!)				
I. Zu welchem Zweck wird der Versicherungsvertrag abgeschlossen (Mehrfachnennungen möglich)?				
<input type="checkbox"/> Altersvorsorge <input type="checkbox"/> Berufsunfähigkeitsabsicherung <input type="checkbox"/> Hinterbliebenenversorgung <input type="checkbox"/> Praxis- oder Firmengründung <input type="checkbox"/> Darlehensabsicherung				
<input type="checkbox"/> anderer Zweck				
II. Identifizierung des Versicherungsnehmers				
Die Identifizierung des Versicherungsnehmers erfolgt über einen gültigen Ausweis (Personalausweis, Reisepass). Bitte vollständige und lesbare Ausweiskopie beifügen!				
III. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Erläuterung siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.3.)				
1. Hat Sie ein Dritter veranlasst, den Vertrag zu schließen oder zahlt ein Dritter den Beitrag zu diesem Vertrag? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (weiter bei IV.)				
2. Ist dieser Dritte eine natürliche Person? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Druckstück pav 025 Abschnitt II ausfüllen und weiter bei IV.)				
Titel, Vorname, Name				
Anschrift				
Geburtsdatum		Geburtsort		Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch oder
Zusätzlich Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten bei einem Einmalbeitrag ab 100.000 EUR oder einem jährlichen Beitragsaufwand ab 12.000 EUR				
Die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten erfolgt über einen gültigen Ausweis (Personalausweis, Reisepass). Bitte vollständige und lesbare Ausweiskopie beifügen!				
IV. Feststellung von politisch exponierten Personen (Erläuterung siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.4.)				
Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer, dem etwaigen wirtschaftlich Berechtigten oder dem etwaigen Bezugsberechtigten um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person? <input type="checkbox"/> ja (Druckstück scp 515 für die betreffende Person ausfüllen) <input type="checkbox"/> nein				
V. Zusätzliche Angaben bei einem Einmalbeitrag ab 250.000 EUR oder einem jährlichen Beitragsaufwand ab 60.000 EUR				
Woraus wird der Beitrag finanziert (Mehrfachnennungen möglich)? Bitte immer Nachweise beifügen.				
<input type="checkbox"/> Einkommen/Gewinn: Wie hoch war das jährliche Bruttoeinkommen bzw. der Gewinn vor Steuern des VN in den letzten 3 Jahren? Unbedingt auch ausgeübten Beruf im Abschnitt Versicherungsnehmer angeben.				
Jahr 20		EUR		Jahr 20
		EUR		Jahr 20
		EUR		
<input type="checkbox"/> Erbschaft <input type="checkbox"/> Kapitalvermögen <input type="checkbox"/> Ablaufleistung aus einer Versicherung <input type="checkbox"/> andere Herkunft				
Versicherter (VT)		<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau		* freiwillige Angabe
Titel, Vorname, Name				
Straße, Nr.				
PLZ, Ort			Familienstand	
Geburtsdatum		Geburtsname		Geburtsort
Staatsangehörigkeit <input type="checkbox"/> deutsch und/oder		derzeit ausgeübter Beruf		
Telefon tagsüber*		Fax/E-Mail*		
Zusätzliche Angaben bei Absicherung von Berufsunfähigkeitsschutz				
Berufsstellung <input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> Angestellter <input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> Student <input type="checkbox"/> Auszubildender <input type="checkbox"/> Arbeitsuchender <input type="checkbox"/> sonstige				AL-Berufsgruppe
Anteil der Bürotätigkeit <input type="checkbox"/> ab 90 % <input type="checkbox"/> ab 75 % bis 89 % <input type="checkbox"/> bis 74 % <input type="checkbox"/> keine				überwiegend körperlich tätig <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ausbildung <input type="checkbox"/> keine		abgeschlossen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> derzeit im Studium		
<input type="checkbox"/> Studium, Fachrichtung		abgeschlossen <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> derzeit in Ausbildung		
<input type="checkbox"/> Berufsausbildung als				
Mitversicherter (MV) bei Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung				
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau				
Titel, Vorname, Name				
Geburtsdatum				

Versicherungsdaten

siehe Anlage »Technische Daten« vom **0 9 0 8 2 0 1 8** **Bitte immer beifügen!**

SEPA-Lastschriftmandat (Unbedingt erforderlich!)

Konto für die fällige Rente

Ich ermächtige die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel (Gläubiger-Identifikationsnummer DE84ZZZ00000082459), Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN (Hinweis: deutsche IBAN hat 22 Stellen) oder deutsche Konto-Nr. (kein Sparkonto) BIC oder deutsche BLZ des Kreditinstituts

Name und Ort des Kreditinstituts

Vorname, Name, Anschrift Kontoinhaber, wenn nicht VN

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe (siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer III.).

Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber, wenn nicht VN

Bezugsrecht (nicht bei Basisrentenversicherungen) Bezugsberechtigt ist im Versicherungsfall für Versicherungsleistungen einschließlich Überschüsse:

bei Ablauf der Versicherung bzw. Erleben des Rentenbeginns und bei Berufs-/Arbeitsunfähigkeit

- der Versicherungsnehmer der Versicherte
- der namentlich bezeichnete Empfänger, Geburtsdatum

bei Tod des Versicherten

- der Versicherungsnehmer
- der Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Versicherten zum Zeitpunkt seines Todes
- der namentlich bezeichnete Empfänger, Geburtsdatum

Belehrung zur Anzeigepflichtverletzung – Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde, damit wir Ihren Versicherungsantrag bzw. Ihre Angebotsanforderung ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Kommen nach Antragstellung bzw. Angebotsanforderung erstmals weitere gefahrerhebliche Umstände (z.B. Krankheiten, Unfallfolgen oder körperliche Schäden) hinzu, besteht dafür keine Anzeigepflicht.

Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. In diesem Fall sind auch neu hinzugekommene gefahrerhebliche Umstände anzeigepflichtig.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben Sie Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufwertes.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsanpassung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Bestätigung: Hiermit bestätige ich, dass ich die Belehrung zur Anzeigepflichtverletzung zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum Unterschrift Versicherungsnehmer (bei Minderjährigen: gesetzliche Vertreter) Unterschrift Versicherter (bei Minderjährigen: zusätzlich gesetzliche Vertreter)

Nachversicherungs-/Ausbaugarantie zu einem bestehenden Vertrag (nicht möglich, wenn Versicherter berufsunfähig ist)

- Nachversicherung mit Ereignis Ausbaugarantie zur Vers.-Nr. Ereignis bei Nachversicherung (Bitte Nachweis beifügen.)
 - Nachversicherung ohne Ereignis
- (nicht möglich bei Nachversicherung von BU-Schutz)

Der Versicherte erklärt mit seiner Unterschrift, dass er zurzeit nicht berufsunfähig und – sofern auch Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit versichert werden – nicht arbeitsunfähig ist.

Bitte bei Nachversicherung/Ausbau von BU-Schutz im Abschnitt »Angaben zur Risikobeurteilung« auch im Block A die Fragen 3 und 6 ausfüllen.

Gesundheitserklärung bei Nachversicherung ohne Ereignis

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich bis zum heutigen Tage weder einen Herzinfarkt erlitten habe, noch mit HIV infiziert (positiver HIV-Test) oder an einem Krebsleiden erkrankt bin.

Angaben zur Risikobeurteilung des Versicherten (VT)

Bitte beantworten Sie alle Fragen wahrheitsgemäß und vollständig. Zur Erleichterung der Beantwortung der Fragen haben wir in Klammern Erläuterungen aufgeführt, die nicht abschließend sind. Die ALTE LEIPZIGER kann bei unwahren oder unvollständigen Angaben je nach Verschulden vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen (siehe Belehrung zur Anzeigepflichtverletzung). Angaben, die Sie hier nicht machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar schriftlich nachzureichen.

A. Besondere Gefahren und Versicherungs-/Leistungsanträge bei anderen Unternehmen

1. Sind Sie in der Freizeit besonderen Gefahren ausgesetzt (z.B. Wettfahren, Motorsport, Flugsport, Fallschirmspringen, Wasser-/Taufsport, Kampfsport, Berg-/Klettersport, Pferdesport, Radsport, Fun-/Extremsport, Leistungs-/Profisport)? Bitte ggf. entsprechenden Fragebogen beifügen.
 nein ja, welchen _____
2. Beabsichtigen Sie in den nächsten 12 Monaten einen Aufenthalt von zusammengerechnet mehr als 3 Monaten außerhalb Europas?
 nein ja, wo, wann, wie lange _____
3. Bestehen bereits Lebens-, Berufsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-/minderungs-, Grundfähigkeits- bzw. Pflegeversicherungen (auch Anwartschaften aus einem Versorgungswerk) oder sind solche beantragt?
 nein ja, Art der Versicherung, Unternehmen, Höhe _____
4. Wurden innerhalb der letzten 5 Jahre Anträge mit medizinischen Erschwerungen (z.B. Zuschläge, Leistungsausschlüsse) beurteilt, angenommen, zurückgestellt oder abgelehnt?
 nein ja, Art der Versicherung, Unternehmen, Höhe, Erschwerung _____
5. Wurden innerhalb der letzten 5 Jahre Leistungen wegen Berufsunfähigkeit, Dienstunfähigkeit, Erwerbsminderung, Pflegebedürftigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder Behinderung von einem privaten Versicherungsunternehmen, einem berufsständischen Versorgungswerk oder einem gesetzlichen Versorgungsträger gewährt oder dort beantragt?
 nein ja, welche, Leistungsgrund, von/bei wem, wann, wie lange _____

Zusätzliche Frage bei einer jährlichen Berufsunfähigkeitsrente – einschließlich bestehender Anwartschaften – über 18.000 EUR

6. Wie hoch war Ihr jährliches Bruttoeinkommen bzw. Gewinn vor Steuern in den letzten 3 Jahren?
Bitte letzten Nachweis bei einer jährlichen Berufsunfähigkeitsrente – einschließlich bestehender Anwartschaften – über 30.000 EUR beifügen.
 Jahr 20 _____ EUR Jahr 20 _____ EUR Jahr 20 _____ EUR

B. Erklärungen zum Gesundheitszustand (Erläuterungen zur Angabe von evtl. durchgeführten genetischen Untersuchungen siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.6.)

Antrag/Angebotsanforderung ohne ärztliche Untersuchung mit ärztlicher Untersuchung veranlasst am _____

Zeitlich befristete Fragen

1. Bestehen oder bestanden in den letzten 5 Jahren Krankheiten, Unfallfolgen oder körperliche Schäden
 - 1.1 der Atmungsorgane (auch Nasennebenhöhlenerkrankung, Heuschnupfen, Allergie, Kehlkopf-, Rippenfellkrankung, Schlafapnoe)? nein ja
 - 1.2 des Herzens oder der Kreislauforgane/Gefäße (auch Bluthochdruck [Werte größer 140/90 mmHg], Krampfadern, Thrombose, Arteriosklerose, Durchblutungsstörungen, Lymphödem, Brustschmerzen bei körperlicher Anstrengung)? nein ja
 - 1.3 der Nieren, der Harnwege (auch Blut oder Eiweiß im Urin) oder der Geschlechtsorgane (auch Brustdrüsen, Prostata; auch Schwangerschaftskomplikationen)? nein ja
 - 1.4 der Verdauungsorgane (auch Speiseröhre, Bauchspeicheldrüse, Gallenblase, Leber; auch Sodbrennen, Magenschmerzen [mehr als 2-mal im Jahr oder länger als 48 Stunden], Blut im Stuhl)? nein ja
 - 1.5 des Stoffwechsels (auch Diabetes, Cholesterin-, Triglycerid-, Harnsäureerhöhung)? nein ja
 - 1.6.1 der Augen?

linkes Auge	rechtes Auge
<input type="checkbox"/> Kurzsichtigkeit	<input type="checkbox"/> Kurzsichtigkeit
<input type="checkbox"/> Weitsichtigkeit	<input type="checkbox"/> Weitsichtigkeit
Dioptrien _____	Dioptrien _____
 - 1.6.2 andere Augenerkrankungen (auch Doppelbilder, Gesichtsfeldeinschränkung, Laserbehandlung)? nein ja
 - 1.7 der Ohren (auch Schwindelzustände, Ohrgeräusche [Tinnitus])? nein ja
 - 1.8 des Rückens oder Nackens (auch Wirbelsäulen-, Bandscheibenschaden, Rückenschmerzen [mehr als 2-mal im Jahr oder länger als 48 Stunden], Schleudertrauma, Ischias, Cervicobrachialgie)? nein ja
 - 1.9 der Knochen, Gelenke, Muskeln, Sehnen und Bänder (auch Meniskus-schaden, Gicht, Rheuma, Gelenkschmerzen [mehr als 2-mal im Jahr oder länger als 48 Stunden], Fibromyalgie)? nein ja
 - 1.10 der Haut (auch Allergie)? nein ja
 - 1.11 der Drüsen (auch Schilddrüse; auch Hormonstörung), der Milz oder des Blutes (auch Gerinnungsstörungen)? nein ja
 - 1.12 des Gehirns (auch Migräne, Kopfschmerzen [mehr als 12-mal im Jahr oder länger als 48 Stunden], Demenz) oder der Nerven (auch Epilepsie, Lähmung, Multiple Sklerose)? nein ja
 - 1.13 der Psyche (auch Angst-, Essstörung, Schlafstörung [mehr als 5-mal im Monat], Erschöpfungszustände, Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom)? nein ja
 - 1.14 Infektionskrankheiten (länger als 1 Monat oder mehr als 4-mal im Jahr)? nein ja
 - 1.15 gutartige Tumore? nein ja

Zeitlich befristete Fragen

2. Haben Sie in den letzten 5 Jahren einen Selbsttötungsversuch unternommen? nein ja
3. Nehmen oder nahmen Sie in den letzten 5 Jahren regelmäßig Medikamente ein (d.h. mehr als 1 Monat lang täglich Medikamente oder an mehr als 20 Tagen im Jahr ein gleichartiges Medikament; auch Schlaf-, Schmerz-, Aufputsch- oder Beruhigungsmittel)? nein ja
4. Haben Sie in den letzten 5 Jahren Drogen zu sich genommen? nein ja
5. Nehmen oder nahmen Sie in den letzten 5 Jahren regelmäßig Alkohol zu sich (d.h. mehr als 1 Monat lang täglich oder an mehr als der Hälfte der Tage eines Jahres)? nein ja
6. Waren Sie in den letzten 5 Jahren mehr als 3 Wochen ununterbrochen arbeitsunfähig? nein ja
7. Sind Sie in den letzten 5 Jahren von Ärzten, Psychologen, Krankengymnasten oder Heilpraktikern untersucht, beraten oder behandelt worden (auch Operationen, Strahlen-, Chemotherapie)? nein ja
8. Wurden Sie in den letzten 10 Jahren stationär untersucht oder behandelt (auch Kuren, Reha-, Entzugsbehandlungen, Operationen, Strahlen-, Chemotherapie) bzw. ist eine solche Untersuchung/Behandlung ärztlicherseits in den nächsten 2 Jahren vorgesehen oder empfohlen? nein ja

Zeitlich unbefristete Fragen

- 9.1 Wurde eine HIV-Infektion festgestellt oder steht ein Testergebnis noch aus? nein ja
- 9.2 Wurde eine Krebserkrankung festgestellt (bösartiger Tumor, Leukämie, Lymphome)? nein ja

Fragen zum aktuellen Gesundheitszustand

10. Bestehen Behinderungen (auch angeborene) oder haben Erkrankungen oder Unfälle Folgen hinterlassen (falls erteilt, auch Grad der Behinderung [GdB], Minderung der Erwerbsfähigkeit [MdE], Grad der Schädigungsfolgen [GdS] oder Wehrdienstbeschädigung [WDB] angeben)? nein ja
11. Wie groß und schwer sind Sie? _____ cm _____ kg
12. Welcher Arzt kann über Ihre Gesundheitsverhältnisse am besten Auskunft geben (Name, Anschrift)?

 _____ keiner

Zusätzliche Frage bei Abschluss einer Risiko(-Zusatz)versicherung oder einer Todesfallsumme innerhalb der FR10

13. Haben Sie in den letzten 12 Monaten aktiv Zigaretten, Zigarren, Zigarillos oder Pfeife geraucht (gemeint ist sowohl das Konsumieren von Tabak unter Feuer als auch von Nikotin mittels Verwendung elektrischer Verdampfer wie E-Zigaretten, E-Zigarren oder E-Pfeifen)? Erklärungen und Hinweise Ziffer II.7. beachten. nein ja

Geben Sie hier bitte Einzelheiten zu den Fragen 1. bis 10. an, die mit »ja« beantwortet sind.

ergänzende Angaben siehe Zusatzblatt

Frage	Einzelheiten zu Diagnose, Krankheit, Unfall, Medikamenten	Wann? Wie lange? Wie häufig? Geheilt? Folgen?
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Arzt, Psychologe, Krankengymnast, Heilpraktiker, Krankenhaus, Heilstätte (Name, Anschrift)?

Hinweis zum Datenschutz und zur Schweigepflichtentbindung bei Abschluss einer Versicherung ohne Risikoprüfung

Die nachfolgenden Texte gelten sinngemäß auch bei Abschluss einer Versicherung ohne Risikoprüfung. In diesem Fall bezieht sich die Einwilligung stets auf die nach § 203 StGB geschützten Daten. Die lediglich auf die Gesundheitsdaten bezogenen Texte (Ziffern 1., 2., 3.1. und 4.) gelten nicht.

Die Erklärung ist in jedem Fall zu unterschreiben.

Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten sowie Schweigepflichtentbindungserklärung

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch Versicherer. Um Ihre Gesundheitsdaten für diesen Antrag (mit »Antrag« ist hier und im folgenden Text auch die Angebotsanforderung gemeint) und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die ALTE LEIPZIGER daher Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Darüber hinaus benötigt die ALTE LEIPZIGER Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z.B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die ALTE LEIPZIGER Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützte Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z.B. IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung nicht abzugeben oder sie jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstiger nach § 203 StGB geschützter Daten

- durch die ALTE LEIPZIGER selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der ALTE LEIPZIGER (unter 3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheitsdaten durch die ALTE LEIPZIGER

Ich willige ein, dass die ALTE LEIPZIGER die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrages erforderlich ist.

2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten**2.1. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Risikobeurteilung und zur Prüfung der Leistungspflicht**

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Prüfung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass die ALTE LEIPZIGER die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen muss, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z.B. Rechnungen, Arztberichte, Gutachten) oder Mitteilungen z.B. eines Arztes oder sonstigen Angehörigen eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Die ALTE LEIPZIGER benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Sie können diese Erklärungen bereits hier (I) oder später im Einzelfall (II) erteilen. Sie können Ihre Entscheidung jederzeit ändern.

Bitte entscheiden Sie sich für eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:

Möglichkeit I:

Ich willige ein, dass die ALTE LEIPZIGER – soweit es für die Risikobeurteilung oder für die Leistungsfallprüfung erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen, Heilpraktikern, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung an die ALTE LEIPZIGER übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten durch die ALTE LEIPZIGER an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die ALTE LEIPZIGER tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ich werde vor jeder Datenerhebung nach den vorstehenden Absätzen unterrichtet, von wem und zu welchem Zweck die Daten erhoben werden sollen, und ich werde darauf hingewiesen, dass ich widersprechen und die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen kann.

Möglichkeit II:

Ich wünsche, dass mich die ALTE LEIPZIGER in jedem Einzelfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich

- in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten durch die ALTE LEIPZIGER einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an die ALTE LEIPZIGER einwillige
- oder die erforderlichen Unterlagen selbst bebringe.

Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Antragsbearbeitung oder der Prüfung der Leistungspflicht führen kann.

Soweit sich die vorstehenden Erklärungen auf meine Angaben bei Antragstellung beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Ergeben sich nach Vertragsschluss für die ALTE LEIPZIGER konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärungen bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss.

2.2. Erklärungen für den Fall Ihres Todes

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsschluss für die ALTE LEIPZIGER konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Auch dafür bedürfen wir einer Einwilligung und Schweigepflichtentbindung.

Bitte entscheiden Sie sich für eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:

Möglichkeit I:

Für den Fall meines Todes willige ich in die Erhebung meiner Gesundheitsdaten bei Dritten zur Leistungsprüfung bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung ein wie im ersten Ankreuzfeld beschrieben (siehe Ziffer 2.1. – Möglichkeit I).

Möglichkeit II:

Soweit zur Prüfung der Leistungspflicht bzw. einer erforderlichen erneuten Antragsprüfung nach meinem Tod Gesundheitsdaten erhoben werden müssen, geht die Entscheidungsbefugnis über Einwilligungen und Schweigepflichtentbindungserklärungen auf meine Erben oder – wenn diese abweichend bestimmt sind – auf die Begünstigten des Vertrags über.

3. Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und weiterer nach § 203 StGB geschützter Daten an Stellen außerhalb der ALTE LEIPZIGER

Die ALTE LEIPZIGER verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die ALTE LEIPZIGER benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die ALTE LEIPZIGER meine Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Risikoprüfung oder der Prüfung der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die ALTE LEIPZIGER zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für die ALTE LEIPZIGER tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die ALTE LEIPZIGER führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Risikoprüfung, die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, nicht immer selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einem anderen Unternehmen im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die ALTE LEIPZIGER Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die ALTE LEIPZIGER führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheitsdaten für die ALTE LEIPZIGER erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben.

Die zurzeit gültige Liste ist dem Antrag als Anlage beigefügt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.alte-leipzig.de/dienstleisterliste.pdf eingesehen oder bei dem Betrieblichen Datenschutzbeauftragten der ALTE LEIPZIGER (Anschrift: Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Telefon: 06171 66-3927, E-Mail: datenschutz@alte-leipzig.de) angefordert werden. Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die ALTE LEIPZIGER Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die ALTE LEIPZIGER meine Gesundheitsdaten an die in der erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die ALTE LEIPZIGER dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter des ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzerns und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.3. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die ALTE LEIPZIGER Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die ALTE LEIPZIGER Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer die ALTE LEIPZIGER aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die ALTE LEIPZIGER das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat. Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden Sie durch die ALTE LEIPZIGER unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheitsdaten – soweit erforderlich – an Rückversicherer übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die ALTE LEIPZIGER tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weiteren nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.

3.4. Datenweitergabe an selbständige Vermittler

Die ALTE LEIPZIGER gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbständige Vermittler weiter. Es kann aber in den folgenden Fällen dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über Ihren Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erfährt, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z.B. Annahme mit Risikozuschlag, Ausschlüsse bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheitsdaten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die ALTE LEIPZIGER meine Gesundheitsdaten und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt und diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

Meine Einwilligung gilt entsprechend für die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung von Maklerpools oder anderen Dienstleistern (z.B. Betreiber von Vergleichssoftware, Maklerverwaltungsprogrammen), die mein Vermittler zum Abschluss und zur Verwaltung meiner Versicherungsverträge einschaltet. Die betreffenden Dienstleister kann ich bei meinem Vermittler erfragen.

4. Speicherung und Verwendung Ihrer Gesundheitsdaten wenn der Vertrag nicht zustande kommt

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichert die ALTE LEIPZIGER Ihre im Rahmen der Risikoprüfung erhobenen Gesundheitsdaten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Die ALTE LEIPZIGER speichert Ihre Daten auch, um mögliche Anfragen weiterer Versicherer beantworten zu können. Ihre Daten werden bei der ALTE LEIPZIGER bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Ich willige ein, dass die ALTE LEIPZIGER meine Gesundheitsdaten – wenn der Vertrag nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu den genannten Zwecken speichert und nutzt.

Ort, Datum	Unterschrift Versicherungsnehmer (bei Minderjährigen: gesetzliche Vertreter)	Unterschrift Versicherter (bei Minderjährigen: zusätzlich gesetzliche Vertreter)
------------	--	--

Besondere Vereinbarungen

Einwilligung zur Datenübermittlung bei Basisrentenversicherungen

Gesetzliche Voraussetzung für die einkommensteuerliche Berücksichtigung der Beiträge für Basisrentenversicherungen ist die Meldung dieser Beiträge an die zentrale Stelle. Ich willige ein, dass die dazu erforderlichen Daten (Name, Vertragsdaten, Steuer-Identifikationsnummer, geleistete Beiträge) über die zentrale Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) an die zuständige Finanzbehörde elektronisch übermittelt werden. Mir ist bewusst, dass die steuerliche Berücksichtigung der Beiträge nicht gegeben ist, wenn ich diese Einwilligung nicht erteile oder wenn ich die Einwilligung schriftlich widerrufe. Die nachgelagerte Besteuerung der späteren Leistungen erfolgt auch dann, wenn die Beiträge nicht steuerlich berücksichtigt wurden.

Steuer-Identifikationsnummer (Bei Basisrentenversicherungen und sofort beginnenden Rentenversicherungen immer angeben.)

Die Steuer-Identifikationsnummer wird bei Basisrenten vom Versicherungsnehmer und bei sofort beginnenden Renten vom Leistungsempfänger benötigt.

Empfangsbestätigung bei Antragstellung (Nicht erforderlich bei Angebotsanforderung.)

Hiermit bestätige ich, dass ich die in der „Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen“ und der „Anlage »Technische Daten«“ aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil des Versicherungsvertrags sind, vor Antragstellung in Textform erhalten habe:

als PDF-Datei (z.B. auf USB-Stick/CD oder per E-Mail), deren Lesbarkeit ich geprüft habe, oder auf Papier, als Fax.

Ort, Datum	Unterschrift Versicherungsnehmer (bei Minderjährigen: gesetzliche Vertreter)
------------	--

Wichtige Hinweise

Bevor Sie diesen Antrag bzw. diese Angebotsanforderung unterschreiben, lesen Sie bitte auf den folgenden Seiten die »Erklärungen und Hinweise«. Diese sind wichtiger Bestandteil Ihres Antrags bzw. Ihrer Angebotsanforderung und enthalten insbesondere die **Hinweise zum Datenschutz** sowie die Erklärung zum Versicherungsnehmerwechsel (bei Tod des Versicherungsnehmers wird der Versicherte neuer Versicherungsnehmer). Dort finden Sie unter anderem Hinweise zum Widerrufsrecht (Ziffer I.1.), zum vorläufigen Versicherungsschutz (Ziffer I.2.), zur Nachversicherungs- und Ausbaugarantie (Ziffer I.4.) und zu den Vertragsgrundlagen (Ziffer II.2.). Sie machen mit Ihren Unterschriften die Erklärungen und Hinweise zum Inhalt dieses Antrags bzw. dieser Angebotsanforderung. Sie stimmen zu, dass der Versicherungsschutz zu Ihrem Vertrag bereits vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, sofern der Versicherungsbeginn vor dem Ende dieser Frist liegt. Eine Durchschrift/Kopie wird Ihnen sofort nach Unterzeichnung ausgehändigt.

Erklärung des Vermittlers

Ich bestätige mit meiner Unterschrift auch, dass die ggf. zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz beigefügte Ausweiskopie mit dem Originalausweis übereinstimmt.

Der Versicherungsnehmer war bei der Identifizierung **nicht** persönlich anwesend.

Ort, Datum	Unterschrift Versicherungsnehmer (bei Minderjährigen: gesetzliche Vertreter)	Unterschrift Versicherter und ggf. Mitversicherter (bei Minderjährigen: zusätzlich gesetzliche Vertreter)	Unterschrift Vermittler ggf. Firmenstempel
------------	--	---	--

Erklärungen und Hinweise

I. Erklärungen

1. Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Bei Anforderung eines Angebotes ist für diesen Fristbeginn zusätzlich der Erhalt unserer Bestätigung über das Zustandekommen des Vertrages erforderlich.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die:

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Telefax 06171 24434, E-Mail: leben@alte-leipziger.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich beispielsweise um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Den gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

2. Vorläufiger Versicherungsschutz (VVS) und Verzicht auf die Verbraucherinformationen/Versicherungsbedingungen

Der vorläufige Versicherungsschutz wird gemäß den Bedingungen für den VVS mit beantragt, sofern die Erlaubnis zum Beitragsbeitrag (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt oder der Einlösungsbeitrag gezahlt wurde. Die Höchstgrenzen der Leistungen sowie Beginn und Ende meines VVS ergeben sich aus diesen Bedingungen. Bei einer Angebotsanforderung verzichte ich für den VVS auf die vollständigen Verbraucherinformationen, Versicherungsbedingungen und weiteren Vertragsunterlagen (Ziffer II.2.), die mir spätestens mit dem Angebot übermittelt werden.

3. Versicherungsnehmerwechsel

Der Versicherungsnehmer und der Versicherte beantragen hiermit, dass bei Tod des Versicherungsnehmers während der Dauer dieses Vertrages der Versicherte neuer Versicherungsnehmer sein und zu diesem Zeitpunkt in alle dann bestehenden Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintreten soll. Der Versicherte erklärt sich schon jetzt mit künftigen Verfügungen des Versicherungsnehmers zu der Versicherung einverstanden.

Diese Erklärung gilt nur für sog. Fremdversicherungen, also wenn Versicherungsnehmer und Versicherter verschiedene Personen sind. Sie gilt nicht, wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Todes des Versicherungsnehmers noch minderjährig ist.

4. Erklärung zur Nachversicherungs- und Ausbaugarantie (Anzeigepflichtverletzung)

Die Nachversicherungs- bzw. Ausbaugarantie gewähren wir im Vertrauen darauf, dass Sie bei Ihren früheren Verträgen mit uns die vorvertragliche Anzeigepflicht ordnungsgemäß erfüllt haben. Sie erklären, dass Sie die Angaben zur Risikobeurteilung bei Ihren früheren Verträgen wahrheitsgemäß und vollständig gemacht haben. Wir können von diesem Vertrag und den früheren Verträgen bei unwarhen oder unvollständigen Angaben je nach Verschulden vom Vertrag zurücktreten, ihn kündigen oder anpassen (siehe Belehrung zur Anzeigepflichtverletzung).

II. Allgemeine Hinweise

1. Unverbindliche Anforderung eines Angebotes

Wenn Sie bei uns unverbindlich ein Angebot anfordern, sind Sie noch nicht vertraglich gebunden. Sie erhalten von uns zunächst ein Angebot (erstellt auf der Grundlage Ihrer Angaben in diesem Formular, etwaiger Anlagen sowie weiterer Informationen, die Sie uns bei Bedarf geben), dem alle Informationen, Bedingungen usw. beigefügt sind. Anschließend können Sie frei entscheiden, ob Sie unser Angebot annehmen oder nicht. Nehmen Sie unser Angebot nicht an, entstehen für Sie weder Kosten noch Verpflichtungen. Nehmen Sie unser Angebot durch eine ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung an, kommt der Versicherungsvertrag zustande. Von einer Erlaubnis zum Beitragsbeitrag (SEPA-Lastschriftmandat), die Sie uns erteilen, machen wir erst nach Zustandekommen des Versicherungsvertrages Gebrauch.

2. Vertragsgrundlagen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ferner gelten für Ihre Versicherung(en) – außer diesem Antrag bzw. dieser Angebotsanforderung – die Allgemeinen Bedingungen ggf. mit Tarifbestimmungen, die Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz und unsere Satzung; ggf. auch die Zusatzbedingungen für die Dynamik und die Bedingungen für die Zusatzversicherungen sowie weitere Zusatzbedingungen, -bestimmungen und Besondere Vereinbarungen. Diese erhalten Sie vor Antragstellung bzw. bei einer Angebotsanforderung zusammen mit dem Angebot.

3. Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes ist diejenige natürliche Person, welche den VN letztlich veranlasst, den Vertrag abzuschließen. Das kann z.B. vorliegen, wenn ein Dritter den Abschluss des Vertrages vom VN verlangt oder anstelle des VN den Beitrag zahlt. In diesem Fall muss der VN Angaben zur Person des Dritten machen (Titel, Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit).

Ein Unternehmen selbst fällt nicht unter den Begriff des »wirtschaftlich Berechtigten«, sondern diejenigen natürlichen Personen in deren Eigentum (mit mehr als 25 % der Kapitalanteile) oder unter deren Kontrolle (mit mehr als 25 % der Stimmanteile) es steht.

4. Politisch exponierte Personen

Nach dem Geldwäschegesetz muss der Versicherer auch feststellen, ob es sich beim Versicherungsnehmer, einem etwaigen wirtschaftlich Berechtigten oder einem etwaigen Bezugsberechtigten um eine politisch exponierte Person handelt. Hierzu zählt jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen oder Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Nach dem Gesetz betreffen die allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten im Rahmen der Identifizierung von Vertragspartnern auch

- bestimmte Familienmitglieder einer politisch exponierten Person (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil) und
- die ihr bekanntermaßen nahestehenden Personen (im Sinne einer Geschäftsbeziehung, z.B. als gemeinsamer Eigentümer einer Rechtsperson).

Sofern der Versicherungsnehmer, wirtschaftlich Berechtigte oder Bezugsberechtigte zu diesem Personenkreis gehört oder Zweifel daran bestehen, ist für die betreffende Person das Druckstück scp 515 auszufüllen.

5. Besondere Vereinbarungen und Gebühren

Erklärungen/Nebenabreden müssen schriftlich festgehalten werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung der ALTE LEIPZIGER.

Die Vermittler selbst sind nicht berechtigt (Neben-)Gebühren zu erheben.

6. Genetische Untersuchungen

Wir weisen darauf hin, dass wir den Vertragsabschluss nicht von der Durchführung genetischer Untersuchungen oder Analysen abhängig machen und diese nicht verlangen. Sie müssen uns jedoch Vorerkrankungen und Erkrankungen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben, anzeigen, auch wenn in diesem Zusammenhang genetische Untersuchungen oder Analysen vorgenommen wurden. Sie müssen uns jedoch keine genetischen Untersuchungen mitteilen, die allein mit dem Ziel vorgenommen wurden, eine erst zukünftig auftretende Erkrankung oder gesundheitliche Störung abzuklären. Diese Ausnahme von der Anzeigepflicht gilt nicht, wenn eine Leistung von mehr als 300.000 EUR oder mehr als 30.000 EUR Jahresrente vereinbart wird.

7. Anzeigepflicht für Nichtraucher

Sofern der Versicherte in der Risiko(-Zusatz)versicherung oder innerhalb der FR10 als Nichtraucher versichert ist, ist uns unverzüglich schriftlich zu melden, wenn der Versicherte während der Versicherungsdauer zum Raucher wird. Ab diesem Zeitpunkt werden wir für die (Zusatz)Versicherung die Rechnungsgrundlagen für einen Raucher zugrunde legen. Wenn Sie uns die Änderung nicht mitteilen, wird bei Tod des Versicherten die Leistung gekürzt, es sei denn das Rauchen war hierfür nicht ursächlich. Nähere Informationen dazu finden Sie in den Versicherungsbedingungen.

8. Versicherungen für Kinder unter 7 Jahren

Für sog. Kinderversicherungen gilt folgende Besonderheit: Bei Abschluss von Todesfallsummen über 8.000 EUR werden bei Tod vor Vollendung des 7. Lebensjahres für den Teil der Todesfallsumme, der 8.000 EUR übersteigt, nur die entrichteten Beiträge erstattet. Der Versicherungsschein enthält einen entsprechenden Hinweis.

9. Aufgabe bestehender Versicherungen

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer Versicherung bei demselben oder einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzumutbar und für beide Unternehmen unerwünscht.

10. Beschwerdestellen

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel.

Darüber hinaus können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn wenden.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie Ihren Vertrag online abschließen bzw. abgeschlossen haben (beispielsweise per E-Mail), steht Ihnen auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung.

Plattform zur Online-Streitbeilegung
Internet: ec.europa.eu/consumers/odr/

11. Gesetzlicher Sicherungsfonds

Um die Ansprüche unserer Kunden jederzeit erfüllen zu können, achten wir auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Rein spekulative Anlagen werden nicht getätigt. Darüber hinaus besteht zur Absicherung der Ansprüche aus Ihrer Versicherung ein gesetzlicher Sicherungsfonds (siehe §§ 124 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protaktor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protaktor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.

12. Keine regelmäßige Überprüfung der Eignung des Produkts

Die ALTE LEIPZIGER wird die Geeignetheit des Produktes nicht regelmäßig überprüfen. Bei Änderungen Ihrer Lebenssituation und erforderlichen Anpassungen Ihres Produktes berät Sie Ihr Vermittler. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit ihm auf.

III. Hinweise zum Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt ab dem 25.05.2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Mit der DSGVO werden die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vereinheitlicht. Dadurch wird der Schutz von personenbezogenen Daten insgesamt sichergestellt und der freie Datenverkehr innerhalb der Europäischen Union gewährleistet.

Die neuen Vorschriften der DSGVO sehen insbesondere ein hohes Maß an Transparenz bei der Datenverarbeitung und umfassende Rechte der betroffenen Personen vor.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auch im Internet unter www.alte-leipziger.de/datenschutz.

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ALTE LEIPZIGER und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
Telefon 06171 66-00, Telefax 06171 24434
E-Mail: leben@alte-leipziger.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter datenschutz@alte-leipziger.de.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die »Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft« (»Code of Conduct«) verpflichtet, die die genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de/code-of-conduct abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz bzw. fordern Sie ein Angebot an, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages bzw. die Abwicklung des Angebotes und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Umfang der Leistung ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge können wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung nutzen, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen des ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzerns und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmisbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken können wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) versichern. Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Leistungsfalldaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Angebots-, Vertrags- und Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unseres Konzerns nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die im Konzern verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Vertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unseres Konzerns besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen des Konzerns verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Die zurzeit gültige Liste der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, ist dem Antrag bzw. der Angebotsanforderung als Anlage beigelegt. Die aktuelle Liste können Sie im Internet unter www.alte-leipziger.de/dienstleisterliste.pdf abrufen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren nach Beendigung des Vertrages.

Betroffenenrechte

Sie können unter der genannten Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der infocore Consumer Data GmbH Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung bzw. Angebotsanforderung befragen, können wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Beitrags entscheiden. Dies geschieht nur auf Ihren Wunsch und den Ihres Vermittlers.

ALTE LEIPZIGER

Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Alte Leipziger-Platz 1 · 61440 Oberursel

Bundesrepublik Deutschland

Telefon 06171 66-00 · Telefax 06171 24434

www.alte-leipziger.de · E-Mail: leben@alte-leipziger.de

Bankverbindung: Postbank Frankfurt am Main · IBAN: DE67 5001 0060 0061 5576 00 · BIC: PBNKDEFF

Vors. des Aufsichtsrats: Wolfgang Stertenbrink

Vorstand: Christoph Bohn (Vors.), Dr. Jürgen Bierbaum, Frank Kettmaker, Wiltrud Pekarek, Martin Rohm, Udo Wilcsek (stv.)

Sitz Oberursel (Taunus) · Rechtsform Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit · Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583 · USt.-IdNr. DE 114106814

Beiträge zu Lebensversicherungen unterliegen nicht der Versicherungsteuer (§ 4 Nr. 5 VersStG)

Berechnung Nr. 26623200133468616544 vom 09.08.2018, 16:23 Uhr

(Programmversion 7.6.0-Y3000)

Anlage „Technische Daten“
ALfonds – Fondsgebundene Rente (HFR10)

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer Herr Max Mustermann
Versicherter Herr Max Mustermann
Geburtsdatum 01.08.1988

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn 01.09.2018 (12 Uhr)
Rentenbeginn 01.09.2055 (12 Uhr) – Rentenbeginnalter 67 Jahre

Vertragsdaten

**Fondsgebundene Rente (HFR10)
im Rahmen des Honorarstarifes**

Rentengarantiezeit der Altersrente 15 Jahre
Leistungsart ohne Todesfallsumme
Pflege-Option eingeschlossen

Fondsauswahl

Fonds Der Anlagebetrag fließt in folgenden Fonds:
■ iShares Core MSCI World (ISIN IE00B4L5Y983)
– Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«
Rebalancing vereinbart
Ablaufmanagement vereinbart

Dauern

Dauern	Beitragszahlungsdauer	Aufschubzeit
Rentenversicherung	37 Jahre	37 Jahre

Überschussverwendung

vor Rentenbeginn Fondsanlage
nach Rentenbeginn Bonusrente

Leistung bei Rentenbeginn

lebenslange Altersrente oder einmalige Kapitalzahlung
garantierte monatliche Altersrente im Produkt nicht vorgesehen
oder
garantierte einmalige Kapitalzahlung im Produkt nicht vorgesehen
Rentenfaktor monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Fondsguthaben
garantierter Rentenfaktor 23,40 EUR

Leistung im Todesfall

vor Rentenbeginn Auszahlung des Fondsguthabens
nach Rentenbeginn
– während der Rentengarantiezeit Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
– nach der Rentengarantiezeit keine Leistung

Monatlicher Beitrag

200,00 EUR

Produkttrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER und Ihr Produkt

Ihr Produkt

Die ALTE LEIPZIGER bietet eine große Auswahl an Produkten zur Altersvorsorge und Kapitalanlage an. Diese Produkte haben unterschiedliche Chancen und Risiken. Aus diesem Grund teilen wir unsere Produkte in fünf Produkttrisikoklassen ein – von Sicherheit bis Chance.

Das von Ihnen gewählte Produkt gehört zur **Risikoklasse »Wachstum«**.



Diese Risikoklasse umfasst chancenreiche Produkte mit einer entsprechenden Renditeerwartung. Sie haben ein erhöhtes Verlustrisiko und können hohe Ertragschwankungen aufweisen.

Die Risikoklasse Ihres Produkts entspricht der gewählten Vertragsgestaltung zum Versicherungsbeginn. Vertragsänderungen – insbesondere eine Änderung der Fondsauswahl – können zu einer anderen Produkttrisikoklasse führen.

Keine regelmäßige Überprüfung der Eignung des Produkts

Die ALTE LEIPZIGER wird die Geeignetheit des Produktes **nicht** regelmäßig überprüfen. Bei Änderungen Ihrer Lebenssituation und erforderlichen Anpassungen Ihres Produktes berät Sie Ihr Vermittler. Bitte nehmen Sie dazu Kontakt mit ihm auf.

Steuerhinweis

Ausführliche Steuerinformationen Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie in unserem ausführlichen Vorschlag oder in unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.

Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen

Diese Unterlagen sind Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Produktinformationsblatt (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Basisinformationsblatt (gemäß PRIIP-Verordnung)

Unser Vorschlag

- mit Verlauf der garantierten Leistungen

Fondsporträt des gewählten Fonds

Satzung, Versicherungsbedingungen und Steuerinformation

- Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (vo 13 – 05.2017)
- Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rente (Tarif FR10) (pm 2400 – 06.2017)
- Zusatzbedingungen für die Pflege-Option (pm 2351 – 01.2017)
- Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H (pm 2657 – 01.2017)
- Allgemeine Steuerinformation (pm 2600 – 01.2018)

Antrag

- mit Anlagen (z.B. Anlage „Technische Daten“, Dienstleisterliste, Anlage Informationen gemäß Artikel 14 EU-DSGVO infoscore)

Von den ALTE LEIPZIGER Gesellschaften beauftragte Dienstleister(-Kategorien)*

Aufgaben, zu deren Bearbeitung personenbezogene Daten (z. B. Name, Adresse) an Dritte weitergegeben werden können	
Übertragene Aufgaben	Auftragnehmer/Dienstleistungskategorien
<ul style="list-style-type: none"> ■ Adressprüfung ■ Auskunftseinholung zur Antrags- und/oder Leistungsbearbeitung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Adressermittler, Einwohnermeldeämter ■ Wirtschaftsauskunfteien (SCHUFA Holding AG, Creditreform e.V., Arvato infoscore Consumer Data GmbH, Forum Finanzplanung GmbH, informa HIS GmbH) ■ Auskunftsdienste von Arztberichten für Personenschäden ■ Dienstleister zur Gebäudewertermittlung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung, treuhänderische Tätigkeiten, Tarifierung ■ Bestandsverwaltung und Schadenbearbeitung (Sach-/Rechtsschutzversicherung) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratungsunternehmen, Treuhänder, Aktuare ■ Assekuradeure, Makler, HVR Hamburger Vermögensschaden-Haftpflicht Risikomanagement GmbH
<ul style="list-style-type: none"> ■ Datenträger-/Aktenentsorgung ■ Druck-/Kuvertierarbeiten, Briefabholung und Versand ■ Forderungsmanagement, gerichtliches und außergerichtliches Mahnverfahren, Beratung (juristisch), allgemeine Dienstleistung in begründeten Einzelfällen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Entsorgungsunternehmen ■ Druckereien und Postdienstleister ■ Rechtsanwälte Ohletz ■ Rechtsanwalt Andreas Conzelmann
<ul style="list-style-type: none"> ■ IT-Dienstleistungen (Programmiertätigkeiten, User-Help-Desk, Hard- und Softwareimplementierung und -unterstützung, Archivierung von aufbewahrungspflichtigen Daten) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Externe IT-Dienstleistungsunternehmen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Marketingservice (Newsletterversand), Marktforschung (Marktanalysen, Marktforschung, Servicestudien, Kundenbefragungen auch im Rahmen von Ratings) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ mailingwork GmbH ■ Marketing-/Marktforschungsunternehmen, Ratingagenturen, ASSEKURATA
<ul style="list-style-type: none"> ■ Riester-Service, Rürup-Service, Rentenbezugsmitteilungs-Service, Zentralruf, Notruf 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfung von Kostenvoranschlägen, Rechnungen, Schadenware 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfdienstleister, Sachverständige, PropertyExpert GmbH, ControlExpert GmbH, Partnerwerkstätten
<ul style="list-style-type: none"> ■ Reparatur, Sanierung, Ersatz ■ Vermittlung von Reparaturaufträgen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Handwerksbetriebe, Sanierer, Werkstätten, Mietwagenunternehmen ■ Innovation Group, Eurogarant AG, DMS GmbH, riparo GmbH

Aufgaben, zu deren Bearbeitung auch Gesundheitsdaten an Dritte weitergegeben werden können	
Übertragene Aufgaben	Auftragnehmer/Dienstleistungskategorien
<ul style="list-style-type: none"> ■ Alle zum Geschäftsbetrieb der ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG und der ALTE LEIPZIGER Pensionsfonds AG gehörenden Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
<ul style="list-style-type: none"> ■ Anforderung von Arztberichten/Gutachten ■ Assistance-Leistungen, Rehabilitationsmaßnahmen, Hilfs- und Pflegeleistungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ ACTINEO GmbH ■ Assistance- und Reha-Dienstleister ■ ROLAND Assistance GmbH (Pflege-Dienstleister)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Außenregulierung, berufskundliche Gutachten, Rückversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rückversicherer, Mercur Grip, Regulierungsbeauftragte
<ul style="list-style-type: none"> ■ Erstellen von Sachverständigengutachten, Schadenprüfung, Belegprüfung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sachverständige, Gutachter, Ärzte (inkl. Ärztlicher Dienst der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.)
<ul style="list-style-type: none"> ■ Juristische Beratung, Schadenbearbeitung ■ Regressbearbeitung, Außenregulierung ■ Schadenbearbeitung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsanwälte ■ Interschaden GmbH ■ Schweitzer Gruppe GmbH
<ul style="list-style-type: none"> ■ Telefonischer Kundendienst ■ Übersetzungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Schaden Management Schweitzer GmbH ■ Übersetzungsbüros

* Liste der Dienstleister gemäß Ihrer »Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung«

Gemeinsame Stammdatenverarbeitung der Gesellschaften im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
- HALLESCHE Krankenversicherung a.G.
- ALTE LEIPZIGER Versicherung AG
- RECHTSSCHUTZ UNION Schaden GmbH
- ALTE LEIPZIGER Bauspar AG
- ALTE LEIPZIGER Trust
Investment-Gesellschaft mbH
- ALTE LEIPZIGER Holding AG
- ALTE LEIPZIGER Pensionskasse AG
- ALTE LEIPZIGER Pensionsfonds AG
- ALTE LEIPZIGER Pensionsmanagement GmbH
- ALTE LEIPZIGER Treuhand GmbH

Um die Anliegen im Rahmen der Antrags-, Anmelde-, Angebots-, Vertrags- und Leistungsabwicklung schnell, effektiv und kostengünstig bearbeiten zu können (z. B. Zuordnung von Post und eingehenden Telefonaten), werden die Stammdaten der Antragsteller, Anmeldenden, Interessenten und Versicherten der Unternehmen im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern in einer gemeinschaftlich genutzten Datenbank geführt. Diese Stammdaten umfassen Name, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Kunden- und Versicherungsnummer, Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten sowie Sperrvermerke zu Werbung und Markt-/Meinungsforschung.

Die Datenverarbeitung umfasst ferner IT-Dienstleistungen sowie Verträge über die Nutzung von Räumlichkeiten und Technik.

Die Legitimationsgrundlage für eine Datenübermittlung an andere Stellen ergibt sich aus der Schweigepflichtentbindungserklärung und aus der Datenschutzerklärung im Antrag. Diese Maßgaben haben auch für die Versicherungsunternehmen im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern Gültigkeit. Ansonsten besteht eine getrennte Datenhaltung in den einzelnen Unternehmen.

Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen

Diese Unterlagen sind Bestandteil des Versicherungsvertrags.

Produktinformationsblatt (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Basisinformationsblatt (gemäß PRIIP-Verordnung)

Unser Vorschlag

- mit Verlauf der garantierten Leistungen

Fondsporträt des gewählten Fonds

Satzung, Versicherungsbedingungen und Steuerinformation

- Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit (vo 13 – 05.2017)
- Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rente (Tarif FR10) (pm 2400 – 06.2017)
- Zusatzbedingungen für die Pflege-Option (pm 2351 – 01.2017)
- Zusatzbestimmungen zu den Tarifen der Tarifgruppe H (pm 2657 – 01.2017)
- Allgemeine Steuerinformation (pm 2600 – 01.2018)

Antrag

- mit Anlagen (z.B. Anlage „Technische Daten“, Dienstleisterliste, Anlage Informationen gemäß Artikel 14 EU-DSGVO infoscore)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o.a. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z.B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrages vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z.B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrages).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseinträgen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z.B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband Die Wirtschaftsauskunfteien e.V. zusammengeschlossenen Auskunftunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, so lange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Vorschichten bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde -Der Landesdatenschutzbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Königsstr. 10a, 70173 Stuttgart- zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer -unentgeltlichen- schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen: Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Vorschichten der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft)

Wenn Sie –auf freiwilliger Basis– eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter <https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Einträgen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntheit der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 DSGVO (z.B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DSGVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z.B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Verlauf der Leistungen bei Abruf

Abruf im Alter	Gesamte Leistung bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	2,0 % EUR	4,0 % EUR	6,0 % EUR	8,0 % EUR

Gesamte monatliche Altersrente im ersten Rentenbezugsjahr

60	312,21	434,00	615,29	886,99
61	329,98	464,35	667,34	976,31
62	348,59	496,60	723,57	1.074,43
63	368,09	530,91	784,35	1.182,30
64	388,55	567,44	850,12	1.300,99
65	410,06	606,37	921,35	1.431,66
66	432,66	647,92	998,54	1.575,66

Gesamte einmalige Kapitalzahlung anstelle der Rente (Fondsguthaben)

(In der Klammer ist jeweils der in der einmaligen Kapitalzahlung enthaltene steuerpflichtige Ertrag angegeben.)

60	90.020,55 (18.020,55)	125.139,71 (53.139,71)	177.411,60 (105.411,60)	255.753,08 (183.753,08)
61	93.840,19 (19.440,19)	132.051,75 (57.651,75)	189.779,42 (115.379,42)	277.644,24 (203.244,24)
62	97.722,23 (10.461,12)	139.214,40 (31.207,20)	202.842,17 (63.021,09)	301.201,72 (112.200,86)
63	101.667,71 (11.233,86)	146.636,82 (33.718,41)	216.638,88 (68.719,44)	326.552,37 (123.676,19)
64	105.677,61 (12.038,81)	154.328,40 (36.364,20)	231.210,88 (74.805,44)	353.832,65 (136.116,33)
65	109.753,01 (12.876,51)	162.298,88 (39.149,44)	246.601,68 (81.300,84)	383.189,48 (149.594,74)
66	113.894,98 (13.747,49)	170.558,38 (42.079,19)	262.857,29 (88.228,65)	414.780,86 (164.190,43)

Abruf	Der Beginn der Altersrente kann jederzeit vorgezogen (abgerufen) werden. Der hier dargestellte Teil der Abrufphase beginnt im Alter 60 Jahre und endet zum vereinbarten Rentenbeginn.
Einmalige Kapitalzahlung	Anstelle der lebenslangen Altersrente kann eine einmalige Kapitalzahlung (Auszahlung des Fondsguthabens) gewählt werden.
Darstellung	Im Verlauf wird jeweils die monatliche Altersrente im ersten Rentenbezugsjahr dargestellt, die sich bei Annahme verschiedener jährlicher Wertentwicklungen des Fonds ergeben kann. Die Überschüsse werden in der Rentenbezugszeit für eine Bonusrente verwendet. Die gesamte Rente bleibt konstant, solange die Überschussätze unverändert bleiben. Außerdem werden die einmalige Kapitalzahlung anstelle der Rente und der darin enthaltene steuerpflichtige Ertrag dargestellt, die sich bei Annahme verschiedener jährlicher Wertentwicklungen des Fonds ergeben können.
Mindestrente	Erreicht die monatliche Altersrente nicht eine Höhe von mindestens 50,00 EUR, dann wird anstelle der Rentenzahlung das Fondsguthaben ausgezahlt und die Versicherung damit beendet.

Leistungen nicht garantiert

Die Berechnungen basieren auf den aktuellen Rechnungsgrundlagen und den sich daraus ergebenden Rentenfaktoren sowie den für 2018 festgesetzten Überschusssätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.

Steuerhinweis

Die Renten sind als sonstige Einkünfte nach § 22 EStG mit dem für das jeweilige Rentenbeginnalter geltenden Ertragsanteil zu versteuern.

Der in der einmaligen Kapitalzahlung enthaltene Ertrag ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern.

Beim steuerpflichtigen Ertrag ist die Teilfreistellung der Erträge aus Fonds (nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung) noch nicht berücksichtigt.

Ausführliche Steuerinformationen finden Sie im Vorschlag unter „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“.

Verlauf des Fondsguthabens

Zum 31.08.	Gesamtes Fondsguthaben bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	2,0 %	4,0 %	6,0 %	8,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
2019	2.349,23	2.374,20	2.398,95	2.423,61
2020	4.736,88	4.834,52	4.932,74	5.031,72
2021	7.163,51	7.384,03	7.608,91	7.838,35
2022	9.629,80	10.025,99	10.435,45	10.858,63
2023	12.136,35	12.763,76	13.420,79	14.108,81
2024	14.683,83	15.600,80	16.573,90	17.606,39
2025	17.272,91	18.540,71	19.904,19	21.370,20
2026	19.904,31	21.587,23	23.421,59	25.420,49
2027	22.578,69	24.744,22	27.136,62	29.779,09
2028	25.296,73	28.015,69	31.060,41	34.469,48
2029	28.059,18	31.405,80	35.204,70	39.516,89
2030	30.866,73	34.918,84	39.581,83	44.948,49
2031	33.720,15	38.559,22	44.204,94	50.793,53
2032	36.620,20	42.331,67	49.087,83	57.083,51
2033	39.567,60	46.240,90	54.245,07	63.852,24
2034	42.563,17	50.291,93	59.692,10	71.136,19
2035	45.607,65	54.489,80	65.445,18	78.974,58
2036	48.701,87	58.839,92	71.521,56	87.409,63
2037	51.846,61	63.347,77	77.939,34	96.486,73
2038	55.042,74	68.019,09	84.717,75	106.254,79
2039	58.291,05	72.859,82	91.877,04	116.766,40
2040	61.592,42	77.876,06	99.438,64	128.078,10
2041	64.947,71	83.074,18	107.425,11	140.250,84
2042	68.357,83	88.460,83	115.860,33	153.350,14
2043	71.823,64	94.042,79	124.769,53	167.446,55
2044	75.346,05	99.827,18	134.179,36	182.615,96
2045	78.925,99	105.821,32	144.117,92	198.940,01
2046	82.564,44	112.032,82	154.614,92	216.506,63
2047	86.262,30	118.469,54	165.701,78	235.410,39
2048	90.020,55	125.139,71	177.411,60	255.753,08
2049	93.840,19	132.051,75	189.779,42	277.644,24
2050	97.722,23	139.214,40	202.842,17	301.201,72
2051	101.667,71	146.636,82	216.638,88	326.552,37
2052	105.677,61	154.328,40	231.210,88	353.832,65
2053	109.753,01	162.298,88	246.601,68	383.189,48
2054	113.894,98	170.558,38	262.857,29	414.780,86
2055	118.104,59	179.117,38	280.026,27	448.776,99

Fondsguthaben

Das Fondsguthaben ist der Wert der Versicherung.
Es entspricht aber nicht während der gesamten Versicherungsdauer dem Wert, der bei Kündigung der Versicherung (Rückkaufswert) ausgezahlt wird. Diesen finden Sie im „Verlauf der Leistungen bei Kündigung“.

Leistungen nicht garantiert

Das Fondsguthaben ergibt sich aus den gezahlten Beiträgen – nach Abzug der Kosten – und den Überschüssen.

Die Berechnungen basieren auf den aktuellen Rechnungsgrundlagen sowie den für 2018 festgesetzten Überschusssätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Fondsguthaben können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.

Verlauf der Leistungen bei Kündigung

Zum 31.08.	Gesamter Rückkaufswert bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	2,0 %	4,0 %	6,0 %	8,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
(In der Klammer ist jeweils der im gesamten Rückkaufswert enthaltene steuerpflichtige Ertrag angegeben.)				
2019	2.349,23 (-50,77)	2.374,20 (-25,80)	2.398,95 (-1,05)	2.423,61 (23,61)
2020	4.736,88 (-63,12)	4.834,52 (34,52)	4.932,74 (132,74)	5.031,72 (231,72)
2021	7.163,51 (-36,49)	7.384,03 (184,03)	7.608,91 (408,91)	7.838,35 (638,35)
2022	9.629,80 (29,80)	10.025,99 (425,99)	10.435,45 (835,45)	10.858,63 (1.258,63)
2023	12.136,35 (136,35)	12.763,76 (763,76)	13.420,79 (1.420,79)	14.108,81 (2.108,81)
2024	14.683,83 (283,83)	15.600,80 (1.200,80)	16.573,90 (2.173,90)	17.606,39 (3.206,39)
2025	17.272,91 (472,91)	18.540,71 (1.740,71)	19.904,19 (3.104,19)	21.370,20 (4.570,20)
2026	19.904,31 (704,31)	21.587,23 (2.387,23)	23.421,59 (4.221,59)	25.420,49 (6.220,49)
2027	22.578,69 (978,69)	24.744,22 (3.144,22)	27.136,62 (5.536,62)	29.779,09 (8.179,09)
2028	25.296,73 (1.296,73)	28.015,69 (4.015,69)	31.060,41 (7.060,41)	34.469,48 (10.469,48)
2029	28.059,18 (1.659,18)	31.405,80 (5.005,80)	35.204,70 (8.804,70)	39.516,89 (13.116,89)
2030	30.866,73 (2.066,73)	34.918,84 (6.118,84)	39.581,83 (10.781,83)	44.948,49 (16.148,49)
2031	33.720,15 (2.520,15)	38.559,22 (7.359,22)	44.204,94 (13.004,94)	50.793,53 (19.593,53)
2032	36.620,20 (3.020,20)	42.331,67 (8.731,67)	49.087,83 (15.487,83)	57.083,51 (23.483,51)
2033	39.567,60 (3.567,60)	46.240,90 (10.240,90)	54.245,07 (18.245,07)	63.852,24 (27.852,24)
2034	42.563,17 (4.163,17)	50.291,93 (11.891,93)	59.692,10 (21.292,10)	71.136,19 (32.736,19)
2035	45.607,65 (4.807,65)	54.489,80 (13.689,80)	65.445,18 (24.645,18)	78.974,58 (38.174,58)
2036	48.701,87 (5.501,87)	58.839,92 (15.639,92)	71.521,56 (28.321,56)	87.409,63 (44.209,63)
2037	51.846,61 (6.246,61)	63.347,77 (17.747,77)	77.939,34 (32.339,34)	96.486,73 (50.886,73)
2038	55.042,74 (7.042,74)	68.019,09 (20.019,09)	84.717,75 (36.717,75)	106.254,79 (58.254,79)

Zum 31.08.	Gesamter Rückkaufswert bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	2,0 %	4,0 %	6,0 %	8,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
(In der Klammer ist jeweils der im gesamten Rückkaufswert enthaltene steuerpflichtige Ertrag angegeben.)				
2039	58.291,05 (7.891,05)	72.859,82 (22.459,82)	91.877,04 (41.477,04)	116.766,40 (66.366,40)
2040	61.592,42 (8.792,42)	77.876,06 (25.076,06)	99.438,64 (46.638,64)	128.078,10 (75.278,10)
2041	64.947,71 (9.747,71)	83.074,18 (27.874,18)	107.425,11 (52.225,11)	140.250,84 (85.050,84)
2042	68.357,83 (10.757,83)	88.460,83 (30.860,83)	115.860,33 (58.260,33)	153.350,14 (95.750,14)
2043	71.823,64 (11.823,64)	94.042,79 (34.042,79)	124.769,53 (64.769,53)	167.446,55 (107.446,55)
2044	75.346,05 (12.946,05)	99.827,18 (37.427,18)	134.179,36 (71.779,36)	182.615,96 (120.215,96)
2045	78.925,99 (14.125,99)	105.821,32 (41.021,32)	144.117,92 (79.317,92)	198.940,01 (134.140,01)
2046	82.564,44 (15.364,44)	112.032,82 (44.832,82)	154.614,92 (87.414,92)	216.506,63 (149.306,63)
2047	86.262,30 (16.662,30)	118.469,54 (48.869,54)	165.701,78 (96.101,78)	235.410,39 (165.810,39)
2048	90.020,55 (18.020,55)	125.139,71 (53.139,71)	177.411,60 (105.411,60)	255.753,08 (183.753,08)
2049	93.840,19 (19.440,19)	132.051,75 (57.651,75)	189.779,42 (115.379,42)	277.644,24 (203.244,24)
2050	97.722,23 (10.461,12)	139.214,40 (31.207,20)	202.842,17 (63.021,09)	301.201,72 (112.200,86)
2051	101.667,71 (11.233,86)	146.636,82 (33.718,41)	216.638,88 (68.719,44)	326.552,37 (123.676,19)
2052	105.677,61 (12.038,81)	154.328,40 (36.364,20)	231.210,88 (74.805,44)	353.832,65 (136.116,33)
2053	109.753,01 (12.876,51)	162.298,88 (39.149,44)	246.601,68 (81.300,84)	383.189,48 (149.594,74)
2054	113.894,98 (13.747,49)	170.558,38 (42.079,19)	262.857,29 (88.228,65)	414.780,86 (164.190,43)
2055	118.104,59 (14.652,30)	179.117,38 (45.158,69)	280.026,27 (95.613,14)	448.776,99 (179.988,50)
2056	55.379,23 (7.540,22)	83.988,28 (22.406,36)	131.303,43 (46.992,78)	210.430,81 (88.109,88)
2057	51.649,79 (7.673,72)	78.332,21 (22.084,83)	122.460,98 (45.918,25)	196.259,65 (85.775,97)
2058	47.929,77 (7.733,13)	72.691,77 (21.635,77)	113.641,55 (44.627,15)	182.125,91 (83.077,82)

Zum 31.08.	Gesamter Rückkaufswert bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	2,0 %	4,0 %	6,0 %	8,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
	(In der Klammer ist jeweils der im gesamten Rückkaufswert enthaltene steuerpflichtige Ertrag angegeben.)			
2059	44.411,58 (7.750,34)	67.354,47 (21.144,95)	105.298,64 (43.297,54)	168.755,04 (80.344,72)
2060	40.810,16 (7.677,30)	61.893,54 (20.481,28)	96.760,95 (41.656,33)	155.071,83 (77.068,68)
2061	37.124,55 (7.511,02)	56.304,74 (19.632,45)	88.023,43 (39.678,10)	141.068,42 (70.534,21)
2062	33.353,76 (7.240,84)	50.584,69 (18.579,10)	79.080,90 (37.330,14)	126.738,27 (63.369,14)
2063	29.495,99 (6.858,21)	44.734,22 (17.304,78)	69.934,54 (34.580,96)	112.079,46 (56.039,73)
2064	25.551,27 (6.354,19)	38.751,14 (15.788,83)	60.581,25 (30.290,63)	97.089,58 (48.544,79)
2065	21.517,42 (5.717,06)	32.634,21 (14.007,76)	51.017,79 (25.508,90)	81.762,77 (40.881,39)
2066	17.395,08 (4.934,59)	26.381,31 (11.933,86)	41.243,29 (20.621,65)	66.097,86 (33.048,93)
2067	13.182,48 (3.991,11)	19.992,65 (9.536,13)	31.255,29 (15.627,65)	50.090,56 (25.045,28)
2068	8.879,32 (2.868,90)	13.466,55 (6.733,28)	21.052,76 (10.526,38)	33.739,68 (16.869,84)
2069	4.485,39 (1.546,94)	6.802,50 (3.401,25)	10.634,67 (5.317,34)	17.043,54 (8.521,77)
2070	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)

Darstellung	Im Verlauf sind die Rückkaufswerte dargestellt, die bei Kündigung zum jeweiligen Termin gelten.
Rückkaufswert	Der Rückkaufswert ist der Wert der Versicherung, der bei Kündigung zur Verfügung steht. Der im Verlauf aufgeführte Rückkaufswert ist der Teil, der ausgezahlt wird.
Rentenversicherung	Vor Rentenbeginn wird der Rückkaufswert der Rentenversicherung komplett ausgezahlt. Nach Rentenbeginn ist die Höhe des Betrages, der ausgezahlt wird, auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfallleistung begrenzt. Dieser Teil des Rückkaufswertes ist im Verlauf dargestellt.
Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Bei Kündigung nach Rentenbeginn wird aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes eine beitragsfreie monatliche Altersrente gebildet. Erreicht diese nicht eine Höhe von mindestens 50,00 EUR, dann wird auch dieser Teil des Rückkaufswertes ausgezahlt. Die beitragsfreie Altersrente nach Kündigung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Leistungen nicht garantiert

Die Berechnungen basieren auf den aktuellen Rechnungsgrundlagen sowie den für 2018 festgesetzten Überschusssätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.

Steuerhinweis

Der im Rückkaufswert enthaltene Ertrag ist als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern.
Ergibt sich bei Kündigung ein negativer steuerpflichtiger Ertrag, kann dieser mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden und somit zu einer Steuerrückerstattung führen, sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird.
Beim steuerpflichtigen Ertrag ist die Teilfreistellung der Erträge aus Fonds (nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung) noch nicht berücksichtigt.
Ausführliche Steuerinformationen finden Sie im Vorschlag unter „Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung“.

Zum 31.08.	Gesamte beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	2,0 %	4,0 %	6,0 %	8,0 %
	EUR	EUR	EUR	EUR
2056	240,50	364,75	570,21	913,84
2057	250,90	380,52	594,90	953,40
2058	261,60	396,75	620,26	994,04
2059	271,81	412,22	644,47	1.032,83
2060	282,74	428,82	670,39	1.074,39
2061	294,48	446,62	698,20	1.118,96
2062	307,10	465,76	728,12	1.166,91
2063	320,71	486,40	760,41	1.218,64
2064	335,44	508,72	795,30	1.274,58
2065	351,39	532,94	833,14	1.335,23
2066	368,76	559,27	874,33	1.401,23
2067	387,72	588,02	919,27	1.473,23
2068	408,46	619,49	968,47	1.552,08
2069	431,28	654,08	1.022,55	1.638,78
2070	0,00	0,00	0,00	0,00

Verlauf der Leistungen im Todesfall

Zum 31.08.	Gesamter Todesfallschutz bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	2,0 % EUR	4,0 % EUR	6,0 % EUR	8,0 % EUR
2019	2.349,23	2.374,20	2.398,95	2.423,61
2020	4.736,88	4.834,52	4.932,74	5.031,72
2021	7.163,51	7.384,03	7.608,91	7.838,35
2022	9.629,80	10.025,99	10.435,45	10.858,63
2023	12.136,35	12.763,76	13.420,79	14.108,81
2024	14.683,83	15.600,80	16.573,90	17.606,39
2025	17.272,91	18.540,71	19.904,19	21.370,20
2026	19.904,31	21.587,23	23.421,59	25.420,49
2027	22.578,69	24.744,22	27.136,62	29.779,09
2028	25.296,73	28.015,69	31.060,41	34.469,48
2029	28.059,18	31.405,80	35.204,70	39.516,89
2030	30.866,73	34.918,84	39.581,83	44.948,49
2031	33.720,15	38.559,22	44.204,94	50.793,53
2032	36.620,20	42.331,67	49.087,83	57.083,51
2033	39.567,60	46.240,90	54.245,07	63.852,24
2034	42.563,17	50.291,93	59.692,10	71.136,19
2035	45.607,65	54.489,80	65.445,18	78.974,58
2036	48.701,87	58.839,92	71.521,56	87.409,63
2037	51.846,61	63.347,77	77.939,34	96.486,73
2038	55.042,74	68.019,09	84.717,75	106.254,79
2039	58.291,05	72.859,82	91.877,04	116.766,40
2040	61.592,42	77.876,06	99.438,64	128.078,10
2041	64.947,71	83.074,18	107.425,11	140.250,84
2042	68.357,83	88.460,83	115.860,33	153.350,14
2043	71.823,64	94.042,79	124.769,53	167.446,55
2044	75.346,05	99.827,18	134.179,36	182.615,96
2045	78.925,99	105.821,32	144.117,92	198.940,01
2046	82.564,44	112.032,82	154.614,92	216.506,63
2047	86.262,30	118.469,54	165.701,78	235.410,39
2048	90.020,55	125.139,71	177.411,60	255.753,08
2049	93.840,19	132.051,75	189.779,42	277.644,24
2050	97.722,23	139.214,40	202.842,17	301.201,72
2051	101.667,71	146.636,82	216.638,88	326.552,37
2052	105.677,61	154.328,40	231.210,88	353.832,65
2053	109.753,01	162.298,88	246.601,68	383.189,48
2054	113.894,98	170.558,38	262.857,29	414.780,86
2055	118.104,59	179.117,38	280.026,27	448.776,99
2056	63.089,00	95.680,39	149.581,48	239.724,42
2057	59.257,53	89.870,91	140.499,46	225.168,46
2058	55.318,72	83.897,20	131.158,77	210.199,77

Zum 31.08.	Gesamter Todesfallschutz bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung des Fonds von			
	2,0 % EUR	4,0 % EUR	6,0 % EUR	8,0 % EUR
2059	51.269,56	77.755,67	121.559,69	194.814,85
2060	47.108,37	71.445,74	111.694,14	179.004,79
2061	42.834,88	64.964,01	101.560,71	162.764,53
2062	38.438,94	58.297,12	91.139,16	146.062,15
2063	33.921,46	51.446,43	80.428,20	128.896,75
2064	29.278,84	44.404,76	69.419,35	111.253,89
2065	24.506,48	37.166,96	58.104,67	93.120,25
2066	19.601,18	29.727,33	46.474,17	74.480,85
2067	14.558,80	22.079,85	34.518,27	55.320,27
2068	9.374,68	14.217,92	22.227,52	35.622,34
2069	4.190,14	6.354,77	9.934,76	15.921,74
2070	0,00	0,00	0,00	0,00

Darstellung Im Verlauf sind die Leistungen dargestellt, die bei Tod zum jeweiligen Termin gelten.

Gesamter Todesfallschutz Bei Tod vor Rentenbeginn wird das Fondsguthaben gezahlt.

Rentengarantiezeit Bei Tod in der Rentengarantiezeit (ab dem 01.09.2055) wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Anstelle der Rentenzahlung kann auch eine einmalige Leistung gewählt werden; diese ist im Verlauf dargestellt.

Leistungen nicht garantiert Die Berechnungen basieren auf den aktuellen Rechnungsgrundlagen sowie den für 2018 festgesetzten Überschusssätzen unter der Annahme, dass diese, die Fondsauswahl und die jeweils angenommene Wertentwicklung des Fonds während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben. Die Leistungen können nicht garantiert werden und sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel (Beispielrechnung) anzusehen.

Zusatzklärung nach dem Geldwäschegesetz – juristische Personen o.ä. –

ALTE LEIPZIGER
Lebensversicherung a.G.



sofern der Versicherungsnehmer/Vertragspartner oder der Berechtigte eine juristische Person (z.B. GmbH, AG), eine Personengesellschaft (z.B. GbR, OHG, KG), eine Genossenschaft, eine rechtsfähige Stiftung, eine treuhänderische Vermögensverwaltung, ein Verein oder eine ähnliche Rechtsform ist

als Anlage zum Antrag vom

Versicherungsnehmer (VN)/Vertragspartner Herr Frau Firma

Titel, Vorname, Name **Max Mustermann**

PLZ, Ort **01081988** Geburtsdatum **01081988**

I. Versicherungsnehmer/Vertragspartner ist eine juristische Person o.ä.

Rechtsform

eingetragen beim Amtsgerecht unter Register-Nr.

Mitglieder des Vertretungsorgans/gesetzliche Vertreter (Vorname, Name)

Bitte Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbare Registerauszüge/Unterlagen beifügen.

Eigentum und Kontrolle:
Halten natürliche Personen mehr als 25 % der Kapitalanteile oder mehr als 25 % der Stimmrechte? **Bei juristischen Personen o.ä. bitte Angaben bei II. machen.**

1. Titel, Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit deutsch oder

2. Titel, Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit deutsch oder

3. Titel, Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit deutsch oder

Feststellung von politisch exponierten Personen (Erläuterung siehe unten)
Handelt es sich bei den eventuell genannten Personen um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person (Erläuterung siehe folgende Seite)? ja (Druckstück scp 515 für die betreffende Person ausfüllen) nein

Keine natürliche Person und/oder keine juristische Person o.ä. erreicht Kapitalanteile oder Stimmrechte von mehr als 25 %.

II. Wirtschaftlich Berechtigter bei einer juristischen Person o.ä.

Name

Anschrift

Rechtsform

eingetragen beim Amtsgerecht unter Register-Nr.

Bitte Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbare Registerauszüge/Unterlagen beifügen.

Eigentum und Kontrolle:
Bitte nennen Sie uns jede natürliche Person, welche **letztlich** (mittelbar und/oder unmittelbar) mehr als 25 % der Kapitalanteile hält oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert.
Bitte fügen Sie Unterlagen bei, aus denen die Kapitalanteile oder Stimmrechte nachvollziehbar hervorgehen (z.B. Unternehmensstruktur, Organigramm, Schaubild).

1. Titel, Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit deutsch oder

2. Titel, Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit deutsch oder

3. Titel, Vorname, Name

Geburtsdatum Geburtsort Staatsangehörigkeit deutsch oder

Feststellung von politisch exponierten Personen (Erläuterung siehe unten)
Handelt es sich bei den eventuell genannten Personen um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person (Erläuterung siehe folgende Seite)? ja (Druckstück scp 515 für die betreffende Person ausfüllen) nein

Keine natürliche Person und/oder keine juristische Person o.ä. erreicht Kapitalanteile oder Stimmrechte von mehr als 25 %.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer/Vertragspartner ggf. Firmenstempel
(bei Minderjährigen: gesetzlicher Vertreter)



Politisch exponierte Personen

Nach dem Geldwäschegesetz muss der Versicherer auch feststellen, ob es sich bei den eventuell genannten Personen um eine politisch exponierte Person handelt. Hierzu zählt jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen oder Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Nach dem Gesetz betreffen die allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten im Rahmen der Identifizierung von Vertragspartnern auch

- bestimmte Familienmitglieder einer politisch exponierten Person (Ehepartner, eingetragener Lebenspartner, Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil) und
- die ihr bekanntermaßen nahestehenden Personen (im Sinne einer Geschäftsbeziehung, z.B. als gemeinsamer Eigentümer einer Rechtsperson).

Sofern eine eventuell genannte Person zu diesem Personenkreis gehört oder Zweifel daran bestehen, ist für die betreffende Person das Druckstück scp 515 auszufüllen.



ALTE LEIPZIGER

ZUKUNFT BEGINNT HEUTE.



Die Fondspalette der ALTE LEIPZIGER Leben

Umfangreiche Auswahl an Top-Fonds für Ihre individuelle Fondsstrategie.

Für jeden das passende Fondskonzept.

Die ALTE LEIPZIGER Leben bietet eine umfangreiche Fondspalette und damit Investmentfonds für jeden Anlegertyp.

Sie haben die Wahl.

Wir bieten Ihnen neben z. B. Aktien-, Renten-, Themen- und vermögensverwaltenden Fonds auch ETFs und Nachhaltigkeitsfonds für Ihren individuellen Fonds-Mix. Oder Sie überlassen das Management erfahrenen Fondsexperten und entscheiden sich für Strategieportfolios oder Vermögenskonzepte. Dabei steht Ihnen frei, ob Sie nur in einen Fonds investieren oder sich Ihr eigenes Portfolio aus bis zu 20 Fonds zusammenstellen. Sie bestimmen Ihre Fondsstrategie!



Top-Wertsicherungsfonds AL DWS GlobalAktiv⁺

Bei diesem Fonds handelt es sich um eine Investmentanlage, die hauptsächlich für die Garantie sorgt. Der Wertsicherungsfonds wurde von DWS Investments speziell für die ALTE LEIPZIGER aufgelegt. Er wird aktiv gemanagt, denn dadurch können Börsentrends rechtzeitig erkannt und optimal genutzt werden. Zudem ist er mit einer eingeschränkten Volatilität ausgestattet.

Die Fondsrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER

Damit Sie die passenden Fonds einfacher auswählen können, haben wir alle Fonds in 5 Risikoklassen eingestuft. Fonds der Risikoklasse 1 haben dabei das geringste Risiko. Fonds der Risikoklasse 5 hingegen das höchste, aber auch die größten Chancen auf eine attraktive Rendite.

Fondsrisikoklasse 1 »Sicherheit«

In dieser Fondsrisikoklasse finden sich recht sichere Investmentfonds wieder, die sehr geringe Schwankungen und somit eine geringe Wahrscheinlichkeit von Kursverlusten aufweisen.

- z. B. Geldmarktfonds, Rentenfonds (Kurzläufer)

Fondsrisikoklasse 2 »Ertrag«

Hier sind alle Fonds zusammengefasst, die in der Regel eine geringe Schwankungsbreite aufweisen und eine kapitalmarktorientierte Rendite bieten.

- z. B. risikoarme Rentenfonds, Fonds mit einem geringen Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 3 »Balance«

In der Fondsrisikoklasse 3 befinden sich Fonds mit einer mittleren Schwankungsbreite, deren Ertragsersparung über dem Inflationsniveau liegt.

- z. B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds

Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«

Die Fondsrisikoklasse 4 umfasst wachstumsorientierte Fonds, die auch höheren Schwankungen unterliegen können.

- z. B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds mit erhöhtem Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 5 »Chance«

Die Fondsrisikoklasse 5 beinhaltet chancenorientierte Investmentfonds, die hohe Renditeerwartungen bieten, aber auch hohen Schwankungen unterliegen.

- z. B. Aktienfonds, Rohstofffonds

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Strategien								
AL Trust Chance	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE000A0H0PH0	International	Der Fonds legt sein Vermögen bis zu 100% in ausgewählte Aktienfonds an und eignet sich für Anleger, die bereit sind, für ein langfristig höheres Kapitalwachstum auch stärkere Preisschwankungen in Kauf zu nehmen. In den Fonds kommen nur überdurchschnittlich erfolgreiche Fonds, die den hohen Qualitätsansprüchen der AL Trust gerecht werden.	EUR	✗	✗	4
AL Trust Stabilität	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE000A0H0PF4	International	Der Fonds bietet eine hochwertige Mischung aus Aktien- und Rentenfonds mit einem maximalen Anteil an Aktienfonds von 40%. Er ist damit insbesondere für sicherheitsorientierte Anleger zu empfehlen, die attraktive Erträge bei möglichst geringen Preisschwankungen erzielen möchten.	EUR	✗	✗	3
AL Trust Wachstum	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE000A0H0PG2	International	Der Fonds investiert 60 bis 80% in ausgesuchte Aktienfonds und darüber hinaus in erstklassige Rentenfonds. Besonders interessant für risikotolerante Anleger, die für den Vermögensaufbau eine Mischung attraktiver Fonds suchen.	EUR	✗	✗	3
AL Portfolio Vermögen	Diverse	Diverse	Asset Allocation	Das Portfolio investiert in ausgesuchte vermögensverwaltende Fonds. Diese Fonds kombinieren verschiedene Anlageklassen. Durch eine unterschiedlich starke Gewichtung der Anlageklassen können Kursverluste reduziert werden. Das schafft ein stabiles Fundament für steigende Aktienmärkte.	EUR	✗	✗	3
AL Portfolio Zukunft	Diverse	Diverse	International	Das Portfolio investiert über Investmentfonds und ETFs in Aktien aus Industrienationen und wachstumsstarken Schwellenländern. Die jeweiligen Anlageregionen werden anhand der BIP-Prognosen des Internationalen Währungsfonds (IWF) gewichtet.	EUR	✗	✗	5
AL Portfolio Stabilität ²	Diverse	Diverse	Asset Allocation (Defensiv)	Das Portfolio Stabilität investiert in ein breites Spektrum von Anlageklassen und kann somit flexibel an die Marktlage angepasst werden. Die maximale Volatilität (3 Jahre) ist auf 5% begrenzt. Durch diese defensive Ausrichtung eignet sich das Portfolio auch bei einem kurz- bzw. mittelfristigen Anlagehorizont.	EUR	✗		2
AL Trust Euro Relax	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008471798	Asset Allocation (defensiv)	Der Fonds strebt ein stetiges Kapitalwachstum an, ohne dabei erhöhte Risiken einzugehen. Er investiert überwiegend in Geldmarkt- und Rentenfonds. Durch die Auswahl an Aktienfonds in begrenztem Umfang sollen Chancen auf höhere Wertsteigerungen realisiert werden.	EUR		✗	2
AL Trust Global Invest	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008471715	International	Das Fondsvermögen besteht überwiegend aus Aktienfonds der Länder, die entscheidenden Einfluss auf das Wachstum der Weltkonjunktur ausüben. Die Anlagen konzentrieren sich auf Aktienfonds aus den USA, Japan, Deutschland, Großbritannien und Frankreich. Aktienfonds der dynamisch wachsenden Schwellenländer der asiatisch-pazifischen Regionen runden das Fondsportfolio ab.	EUR	✗	✗	4
Absolute Return Strategie								
Invesco Global Targeted Returns Fund	Invesco Management S.A.	LU1004132566	International	Der Fonds zielt auf eine Bruttorendite ab, die den 3-Monats-EURIBOR um 5% pro Jahr übersteigt. Er beabsichtigt, dies mit weniger als der Hälfte der Volatilität globaler Aktien zu erreichen. Der Fonds strebt eine positive Gesamtrendite über einen rollierenden Dreijahres-Zeitraum an. Es kann nicht garantiert werden, dass eine positive Rendite oder das Volatilitätsziel erreicht wird.	EUR	✗	✗	2

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Aktienfonds Dividendenstrategie								
DJE Dividende & Substanz (I)	DJE Investment S.A.	LU0229080733	International	Der Investitionsschwerpunkt dieses Fonds liegt auf dividenden- und substanzstarken Aktien. Der Fonds investiert international und benchmarkunabhängig, wobei aktuell der Schwerpunkt auf europäischen und asiatischen Aktien liegt.	EUR	✗	✗	4
DWS Top Dividende (I)	Deutsche Asset Management Investment GmbH	DE000DWS18Q3	International	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrags an. Mindestens 70 % des Wertes des Fonds müssen in Aktien von in- und ausländischen Unternehmen angelegt werden, die eine überdurchschnittliche Dividendenrendite erwarten lassen.	EUR	✗	✗	4
Fidelity Funds - Global Dividend Fund	FIL Investment Management (Lux) S.A.	LU0772969993	International	Der Fonds strebt die Erzielung von Erträgen und langfristigem Kapitalzuwachs hauptsächlich durch Anlagen in ertragbringende Aktien weltweit an. Der Fondsmanager wählt Anlagen aus, die attraktive Dividendenrendite zusätzlich zu Kurssteigerungen bieten sollen.	USD	✗	✗	3
Aktienfonds Global								
Carmignac Investissement A	Carmignac Gestion S.A.	FR0010148981	International	Der Fonds investiert an Finanzplätzen der ganzen Welt. Er strebt eine größtmögliche Wertentwicklung über eine aktive, nicht an Referenzwerte gebundene Verwaltung, ohne grundsätzliche Beschränkung auf eine bestimmte Region oder einen bestimmten Sektor, Typ oder Umfang der Titel an.	EUR		✗	4
Dimensional Global Core Equity Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00B2PC0260	International	Der Fonds investiert in Aktien bestimmter, weltweit in den entwickelten Ländern gehandelter Unternehmen. Es erfolgt eine Übergewichtung in kleine Unternehmen und in Aktien von unterbewerteten Unternehmen.	EUR	✗	✗	4
Dimensional Global Targeted Value Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00B2PC0716	International	Der Fonds investiert in unterbewertete Aktien bestimmter, weltweit in den entwickelten Ländern kleinerer Unternehmen. Es erfolgt eine Übergewichtung in kleinere Unternehmen, die vom Fondsmanager auch als geeignete Substanzwerte eingestuft werden.	EUR	✗	✗	5
Dimensional World Equity Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00B4MJ5D07	International	Der Fonds investiert in Aktien und strebt nach aggressivem Wertwachstum. Der Fonds zielt auf ein breit diversifiziertes Engagement in entwickelten Märkten und Schwellenländern ab.	EUR	✗	✗	4
DWS Akkumula (I)	Deutsche Asset Management Investment GmbH	DE000DWS2L90	International	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrags an. Als Vergleichsindex wird der MSCI World TR Net herangezogen. Mindestens 51% des Wertes des Fonds müssen in Aktien solide aufgestellter und wachstumsorientierter in- und ausländischer Unternehmen angelegt werden, die nach den Gewinnerwartungen eine gute Wertentwicklung erwarten lassen.	EUR	✗	✗	4
M&G Global Themes Fund A	M&G International Investments Ltd	GB0030932676	International	Ziel ist ein langfristiges Kapitalwachstum durch weltweite Investitionen mit Fokus auf Unternehmen in der Rohstoff- und weiterverarbeitenden Industrie.	EUR	✗	✗	4
Sauren Select Global Growth Focus	Sauren Fonds-Service AG	LU0115579376	International	Der Fonds investiert weltweit vorwiegend in Aktienfonds, aber darüber hinaus ist eine Anlage in Renten-, Geldmarkt- sowie in gemischte Wertpapierfonds möglich. Der Fonds ist darauf ausgerichtet, einen möglichst hohen Wertzuwachs unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Kapitalertrag und Liquidität zu erzielen.	EUR		✗	4

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Aktienfonds Global (Fortsetzung)								
Templeton Growth (Euro) Fund (I)	Franklin Templeton Investment Services GmbH	LU0114763096	International	Der Fonds investiert in unterbewertete Papiere mit großem Wachstumspotential. Es erfolgt eine weltweite Diversifikation des Portfolios nach Branchen und Ländern.	EUR	✗	✗	5
Warburg – AKTIEN GLOBAL	Warburg Invest KAG mbH	DE000A2AJGV8	International	Der Fonds legt mindestens 60 % seines Vermögens in Aktien inländischer und ausländischer Aussteller an. Der Fonds darf bis zu 10 % in Wertpapieren investieren, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen sind sowie in Neuemissionen mit geplanter Zulassung.	EUR	✗	✗	4
Aktienfonds Deutschland								
AL Trust Aktien Deutschland	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008471608	Deutschland	Das Fondsvermögen besteht vor allem aus deutschen Spitzen-Aktien (Blue Chips). Dies sind die bekanntesten und umsatzstärksten im Deutschen Aktienindex (DAX) zusammengefassten Aktien.	EUR		✗	5
DWS Deutschland (I)	Deutsche Asset Management Investment GmbH	DE000DWS2F23	Deutschland	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrags an. Als Vergleichsindex wird der CDAX herangezogen. Mindestens 51 % des Wertes des Fonds müssen in Aktien deutscher Aussteller angelegt werden, wobei eine marktweite Anlage in Blue Chips sowie ausgewählte Small Caps und Mid Caps im Vordergrund stehen.	EUR	✗ ²	✗	5
Fidelity Funds – Germany Fund	FIL Investment Management (Lux) S.A.	LU0048580004	Deutschland	Der Fonds strebt langfristiges Kapitalwachstum durch Anlagen vor allem am deutschen Aktienmarkt an. Er investiert hauptsächlich in Standardwerte, ein gewisser Anteil des Kapitals kann auch in kleinere und mittlere Unternehmen investiert werden.	EUR		✗	4
Aktienfonds Deutschland nur für Basisrenten								
DWS Deutschland GTFC	Deutsche Asset Management Investment GmbH	DE000DWS2FS36	Deutschland	Der Fonds strebt die Erwirtschaftung eines möglichst hohen Ertrags an. Als Vergleichsindex wird der CDAX herangezogen. Mindestens 51 % des Wertes des Fonds müssen in Aktien deutscher Aussteller angelegt werden, wobei eine marktweite Anlage in Blue Chips sowie ausgewählte Small Caps und Mid Caps im Vordergrund stehen.	EUR			5
Aktienfonds Europa								
Fidelity Funds – European Growth Fund (I)	FIL Investment Management (Lux) S.A.	LU0346388373	Europa	Der Fonds zielt auf langfristigen Kapitalzuwachs durch eine Anlage in ein aktiv verwaltetes Portfolio, das sich in erster Linie aus europäischen Aktienwerten zusammensetzt. Der Fonds legt in unterbewertete Titel nach dem Bottom-up-Ansatz an.	EUR	✗	✗	4
JPMorgan Europe Equity Fund	JP Morgan Asset Management (Europe) S.à.r.l.	LU0053685029	Europa	Der Fonds strebt die Erzielung langfristigen Kapitalwachstums durch die Anlage im Wesentlichen in europäische Aktienwerte an.	EUR	✗	✗	5
Lupus alpha Smaller Euro Champions	Lupus alpha Investment S.A.	LU0129232442	Euroland Nebenwerte	Der Fonds investiert in Nebenwerte des Eurolands. Damit partizipieren Anleger am Wertzuwachs der aussichtsreichsten Small und Mid Caps aus allen Ländern des europäischen Währungsgebiets.	EUR		✗	5
Templeton Euroland Fund	Franklin Templeton Investment Services GmbH	LU0093666013	Euroland	Der Fonds konzentriert sich auf die Euro-Teilnehmerländer. Er investiert in Aktien von Unternehmen mit hervorragenden langfristigen Perspektiven, die zu ungewöhnlich niedrigen Kursen gehandelt werden.	EUR	✗	✗	5
Aktienfonds Asien / Pazifik								
Fidelity Funds – Asia Focus Fund	FIL Investment Management (Lux) S.A.	LU0048597586	Südostasien	Der Fonds investiert hauptsächlich an den Aktienmärkten des pazifischen Raums mit Ausnahme von Japan.	USD	✗	✗	4

¹ Währung, in der der Fonds notiert ist. Die gekaufte Tranche kann abweichen.

² Dieser Fonds ist nicht zusammen mit Basisrenten wählbar.

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Aktienfonds Nordamerika								
Fidelity Funds – America Fund (I)	FIL Investment Management (Lux) S.A.	LU0755218046	USA	Der Fonds ist über Branchen gestreut. Die Branchengewichtung kann minimal vom Index abweichen. Ist der Fondsmanager von den Aussichten bestimmter Titel überzeugt, kann er einen relativ hohen Bestand dieser Werte im Portfolio halten.	EUR	✗	✗	4
Janus Henderson US Strategic Value Fund	Janus Henderson Investors	IE0001256805	USA	Der Fonds investiert vorwiegend in Stammaktien mit potenziellem langfristigem Kapitalwachstum. Er arbeitet mit einem »Wert«-Ansatz, d.h. Schwerpunkt sind Firmen, die relativ zu ihrem immanenten Wert unterbewertet sind.	USD	✗	✗	4
Aktienfonds Schwellenländer								
Comgest Growth Emerging Markets (I)	Comgest Asset Management Intl. Ltd.	IE00B4VRKF23	Emerging Markets	Der Fonds investiert in Wachstumsunternehmen von Schwellenländern. Vor allem wird in Lateinamerika, Südostasien, Afrika und Europa angelegt.	EUR	✗	✗	5
Dimensional Emerging Markets Value Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00B0HCGV10	Emerging Markets	Der Fonds investiert in Aktien von börsennotierten Unternehmen in Schwellenländern, die vom Fondsmanager als Substanzwerte eingestuft werden.	EUR	✗	✗	5
Dimensional Emerging Markets Large Cap Core Equity Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00BWGCG856	Emerging Markets	Der Fonds investiert in Aktien sowie in Depotscheine von größeren Unternehmen, die mit Schwellenländern verbunden sind. Darunter fallen auch Länder, deren wirtschaftliche Entwicklung sich in einem frühen Stadium befindet. Der Fondsmanager legt seinen Schwerpunkt auf Value-Unternehmen und Unternehmen, die nach seiner Feststellung ein höheres Rentabilitätsniveau aufweisen.	EUR	✗	✗	5
Janus Henderson Latin American Fund	Janus Henderson Investors	LU0200080918	Lateinamerika	Der Fonds strebt einen langfristigen Ertrag an, der über dem normalerweise auf lateinamerikanischen Aktienmärkten zu erzielenden langfristigen Ertrag liegt, indem er in Unternehmen mit Sitz in Ländern des lateinamerikanischen Marktes investiert.	EUR	✗	✗	5
JPMorgan Emerging Markets Equity Fund A	JP Morgan Asset Management (Europe) S.à.r.l.	LU0053685615	Emerging Markets	Der Fonds strebt die Erzielung langfristigen Kapitalwachstums durch die Anlage im Wesentlichen in aufstrebende Märkte an. Internationale Schwellenländerspezialisten filtern in diesen Ländern qualitativ hochwertige Aktien heraus, die ein nachhaltiges Wachstum bei günstigen Bewertungen bieten.	USD	✗	✗	5
Magellan C	Comgest S.A.	FR0000292278	Emerging Markets	Der Fonds investiert in Aktien aus Schwellenländern. Im Fokus stehen die Märkte Lateinamerikas, Südostasiens, Afrikas und Europas. Es besteht zudem die Möglichkeit, einen Teil des Fondsvermögens festverzinslich anzulegen oder in liquiden Mitteln zu halten.	EUR	✗	✗	5
Ökologie- / Nachhaltigkeitsfonds								
Dimensional Global Sustainability Core Equity Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00B7T1D258	Nachhaltigkeit Aktien	Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die an den Hauptbörsen in entwickelten Ländern weltweit notiert sind. Es handelt sich um Aktien von kleineren Unternehmen und Value- Unternehmen. Das Management wählt Unternehmen aus, die im Vergleich zu anderen Unternehmen mit ähnlichen Geschäftsfeldern, den Umwelt- und Nachhaltigkeitskriterien entsprechen.	EUR	✗	✗	4
JSS Sustainable Portfolio – Balanced	J. Safra Sarasin Fund Management S.A.	LU0058892943	Nachhaltigkeit Mischfonds	Der Fonds strebt einen langfristigen Vermögenszuwachs durch eine ausgewogene Risikostreuung an. Die Anlagen werden in erster Linie auf einer weltweiten Basis in Aktien und in auf Euro oder andere Währungen lautende fest verzinslichen Wertpapieren getätigt. Bei der Auswahl der Investments werden strenge Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt.	EUR	✗	✗	3
Oddo Sustainability Fund	Meriten Investment Management KAG	DE0007045437	Europa	Der Fonds legt überwiegend in Aktien an, die Bestandteil des Dow Jones STOXX Sustainability Index sind. Es werden auch verzinsliche Wertpapiere erworben. Anlageziel ist es, unter geringen wirtschaftlichen Risiken eine nachhaltige Rendite aus Ertrag und Wachstum zu erzielen.	EUR	✗	✗	4

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko-klasse
Ökologie- / Nachhaltigkeitsfonds (Fortsetzung)								
Pictet-European Sustainable Equities	Pictet Funds (Europe) S.A.	LU0144509717	Nachhaltigkeit Aktien	Der Fonds investiert in Aktien von branchenführenden Unternehmen, die im MSCI Europe Index enthalten sind und das Prinzip der Nachhaltigkeit befolgen. Das Investment-Team beachtet einen mit anerkannten Nachhaltigkeitsexperten entwickelten Rahmen.	EUR	✗	✗	5
Pictet-Water (I)	Pictet Funds (Europe) S.A.	LU0104884605	Branche Wasser	Dieser Fonds hat sich auf das Thema Wasser spezialisiert. Der Schwerpunkt liegt zum Beispiel bei Trinkwasserherstellern sowie Wasseraufbereitungs- und Entsalzungs-, Versorgungs-, Abfüll-, Transport- und Speditionsunternehmen für Kanalisationsabwässern und Abfällen.	EUR	✗	✗	4
Amundi Funds II Global Ecology A	Amundi Luxembourg S.A.	LU0271656133	Nachhaltigkeit Aktien	Ziel ist die Erwirtschaftung eines Kapitalzuwachses durch eine Anlage in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien und aktiengebundenen Instrumenten, die von Unternehmen ausgegeben werden, die umweltfreundliche Produkte oder Technologien herstellen oder die an der Schaffung einer saubereren und gesünderen Umwelt mitwirken.	EUR		✗	5
Sarasin-FairInvest-Universal-Fonds	Universal-Investment-Gesellschaft mbH	DE000A0MQR01	Nachhaltigkeit Mischfonds	Der Fonds investiert ca. 75 % des Fondsvermögens in festverzinsliche Wertpapiere erstklassiger Bonität. Der Rest wird in europäische Standardwerte investiert. Dabei werden Titel bevorzugt, die ökoeffizient wirtschaften und sozialverantwortlich handeln. Der Fonds investiert nicht in die Bereiche Rüstungsgüter, Kernenergie, Tabakwerte, Chlor- und Agrochemie, Pornographie, Glücksspiele, Automobil- und Fluggesellschaften.	EUR	✗	✗	2
Rohstofffonds								
BlackRock Global Funds - World Gold Fund A	BlackRock (Luxembourg) S.A.	LU0171305526	Rohstoffaktien	Der Fonds strebt einen größtmöglichen Kapitalzuwachs an, indem er hauptsächlich in Goldminenwerte aus aller Welt investiert. Er kann auch andere Edelmetallaktien, Grundmetallaktien oder sonstige minenbezogene Werte halten.	EUR		✗	5
BlackRock Global Funds - World Mining Fund A	BlackRock (Luxembourg) S.A.	LU0172157280	Rohstoffaktien	Der Fonds strebt ein größtmögliches Kapitalwachstum durch Anlagen in Aktienwerte von Bergbau- und Metallunternehmen in der ganzen Welt an. Anlagen werden hauptsächlich in größere Bergbaugesellschaften getätigt, auch Goldminenaktien werden von Zeit zu Zeit gehalten.	EUR	✗	✗	5
HANSAgold	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH	DE000A0NEKK1	Rohstoffe	Dieser Edelmetallfonds legt bis zu 30 % in physischem Gold an. Darüber hinaus werden Zertifikate erworben, die die Entwicklung des Goldpreises abbilden. Aus Diversifikationsgründen wird ebenfalls in Silber-Zertifikate, Staatsanleihen, ggf. auch in inflationsindexierte Anleihen investiert.	USD	✗	✗	4
Vermögensverwaltende Fonds / Mischfonds								
antea	antea Investmentaktiengesellschaft	DE000ANTE1A3	International (Flexibel)	Der Fonds ist ein global investierender vermögensverwaltender Mischfonds. Dem Multi-Asset-Prinzip wird ein weiterer Erfolgsfaktor hinzugefügt - der des Multi-Manager-Fonds. Vier renommierte Häuser übernehmen die Betreuung: ACATIS Investment GmbH, DJE Kapital AG, Flossbach von Storch AG und ROTHSCHILD WEALTH MANAGEMENT. Diese agieren unabhängig voneinander, jeder betreut die zugewiesenen Anlageklassen, die zu seiner Philosophie passen und hat feste Gewichtungsobergrenzen, aber keine Mindestanlagenquoten.	EUR		✗	3
BlackRock Global Funds - Global Allocation Fund (I)	BlackRock (Luxembourg) S.A.	LU0523293024	International (Flexibel)	Der Fonds legt weltweit und ohne Beschränkung in Aktien, Schuldtitel und kurzfristige Wertpapiere von Unternehmen oder staatlichen Emittenten an. Der Fonds investiert in unterbewertete Wertpapiere und auch in Aktienwerte kleiner und aufstrebender Wachstumsunternehmen.	EUR	✗	✗	4

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Vermögensverwaltende Fonds / Mischfonds (Fortsetzung)								
Carmignac Patrimoine A	Carmignac Gestion S.A.	FR0010135103	International (Ausgewogen)	Der Fonds investiert in internationale Aktien und Rentenwerte an Finanzplätzen auf der ganzen Welt. Um Kapitalschwankungen auszugleichen, werden stets mindestens 50 % des Vermögens in Renten- und/oder Geldmarktprodukte angelegt.	EUR		✗	3
Deutsche Concept Kaldemorgen	Deutsche Asset Management S.A.	LU1268496996	International	Der Fonds legt in verschiedenen Märkten und Finanzinstrumenten an. Anlageziel ist eine Gesamtrendite in Euro. Es können bis zu 100 % des Fondsvermögens global in Aktien, Anleihen, Zertifikaten und Barmitteln angelegt werden.	EUR	✗	✗	3
Dimensional World Allocation 60/40 Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00B9L4YR86	Moderate Allokation	Der Fonds investiert zu 60 % in Aktienfonds, die weltweit in Industrie- und Schwellenländer anlegen. Es erfolgt eine Übergewichtung in kleine Unternehmen und in Aktien von unterbewerteten Unternehmen. Der Fonds ist zu 40 % in Fonds mit qualitativ hochwertigen Schuldtiteln investiert, z.B. in Anleihen, die vom Staat, anderen öffentlichen Körperschaften und Unternehmen aus entwickelten Ländern ausgegeben werden.	EUR	✗	✗	3
Ethna-AKTIV E	ETHENEA Independent Investors S.A.	LU0136412771	Europa (Defensiv)	Das Anlageziel besteht hauptsächlich in der Erzielung eines angemessenen Wertzuwachses unter Berücksichtigung der Kriterien Wertstabilität, Sicherheit des Kapitals und Liquidität des Fondsvermögens.	EUR		✗	3
Flossbach von Storch – Multi Asset – Balanced (I)	Flossbach von Storch Invest S.A.	LU0323578061	International	Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Risikostreuung weltweit in Aktien, Renten, Wandelanleihen, Währungen, Edelmetalle und Investmentfonds. Der Aktienanteil darf bis zu 55 % betragen.	EUR	✗	✗	3
Flossbach von Storch – Multi Asset – Growth (I)	Flossbach von Storch Invest S.A.	LU0323578228	International	Der Fonds investiert nach dem Grundsatz der Werthaltigkeit weltweit in Aktien, Renten, Geldmarktinstrumente, Zertifikate und andere strukturierte Produkte.	EUR	✗	✗	4
Flossbach von Storch SICAV – Multiple Opportunities	Flossbach von Storch Invest S.A.	LU0323578657	International (Flexibel)	Der Fonds zielt auf die Erreichung einer absoluten Rendite. Es gibt keine Orientierung an einer Benchmark und keine Investitionsuntergrenze. Überwiegend wird in Aktien investiert, ergänzend auch in Aktienfonds, Wandelanleihen und Zertifikate mit einem attraktiven Chancen-/Risikoverhältnis.	EUR		✗	3
FMM-Fonds	FRANKFURT Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008478116	International (Flexibel)	Der Fonds investiert überwiegend in Aktien und verzinsliche Wertpapiere. Daneben werden Bankguthaben, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile gehalten. Derivate dürfen zu Investitions- und Absicherungszwecken eingesetzt werden. Es wird stets auf eine breite Streuung des Risikos geachtet.	EUR	✗	✗	4
Frankfurter Aktienfonds für Stiftungen	BNY Mellon Service Kapitalanlage GmbH	DE000A0M8HD2	Deutschland/ Euroland (Offensiv)	Der Fonds investiert mindestens 51 % in Aktien, die mittel- bis langfristig gehalten werden. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in übrige Wertpapiere angelegt werden. Das Ziel der Anlagepolitik ist ein mittel- bis langfristig hoher Wertzuwachs.	EUR		✗	3
Kapital Plus (I)	Allianz Global Investors Europe GmbH	DE0009797613	International/ (Defensiv)	Der Fonds konzentriert sich auf den Markt für Euro-Anleihen guter Bonität. Daneben kann er zwischen 20 und 40 % des Vermögens am europäischen Aktienmarkt investieren. Der Anteil von Anleihen aus Schwellenländern oder Anleihen, die nicht auf Euro lauten, ist auf jeweils 10 % begrenzt.	EUR	✗	✗	3
M&G Optimal Income Fund	M&G International Investments Ltd	GB00B1VMCY93	Anleihen global (Defensiv)	Der Fonds investiert mindestens 50 % in festverzinsliche Wertpapiere, darf jedoch ebenfalls in andere Vermögenswerte anlegen. Der Fonds beabsichtigt den Anlegern eine Gesamtrendite über strategische Vermögenswertzuordnungen und spezifische Aktienausswahl zu bieten.	EUR	✗	✗	2

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
Vermögensverwaltende Fonds / Mischfonds (Fortsetzung)								
Nordea 1 – Stable Return Fund	Nordea Investment Funds S.A.	LU0227384020	International (Ausgewogen)	Der Fonds investiert weltweit in Aktien, Anleihen sowie in Geldmarktinstrumente. Anlageziel ist der Erhalt des Kapitals sowie die Gewährleistung einer soliden positiven Eigenkapitalrendite.	EUR	✗	✗	2
WALSER Portfolio German Select	Walser Privatbank Invest S.A	LU0181454132	Deutschland (Flexibel)	Der Fonds investiert nur in solche Vermögenswerte, die Ertrag und /oder Wachstum erwarten lassen mit dem Ziel, einen angemessenen, stetigen Wertzuwachs zu erwirtschaften.	EUR	✗	✗	4
ETF (Exchange Traded Funds)								
ComStage 1 MDAX	Commerzbank AG	DE000ETF9074	Nebenwerte Deutschland	Der Fonds bildet den Deutschen Aktienindex MDAX® nach. Dazu investiert der Fonds direkt in die im Index enthaltenen deutschen Aktiennebenwerte. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.	EUR	✗	✗	5
Xtrackers Euro Stoxx 50	Deutsche Asset Management International GmbH	LU0274211217	Euroland	Der Fonds bildet den EURO STOXX 50 Index möglichst genau ab. Dazu investiert der Fonds in erster Linie in Aktien.	EUR	✗	✗	5
Xtrackers MSCI Europe Small Cap Index	Deutsche Asset Management International GmbH	LU0322253906	Nebenwerte Europa	Der Fonds bildet den MSCI Total Return Net Europe Small Cap Index möglichst genau ab. Dazu investiert der Fonds in erster Linie in Aktien.	EUR	✗	✗	4
Xtrackers Portfolio	Deutsche Asset Management International GmbH	LU0397221945	International	Der Fonds bildet die Wertentwicklung des Basiswerts, des Portfolio Total Return Index, ab. Hierzu investiert der Fonds in erster Linie in übertragbare Wertpapiere und setzt zudem derivative Techniken ein.	EUR	✗	✗	3
iShares Core DAX	BlackRock Asset Management	DE0005933931	Deutschland	Der Indexfonds bildet den Deutschen Aktienindex DAX® nach. Dazu investiert der Fonds direkt in die im Index enthaltenen deutschen Aktienwerte.	EUR	✗	✗	5
iShares Core Euro Corporate Bond	BlackRock Asset Management	IE00B3F81R35	Unternehmensanleihen	Der Fonds bildet den Barclays Capital Euro Corporate Bond Index nach. Dazu investiert der Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von Unternehmen ausgegeben werden.	EUR	✗	✗	2
iShares Core MSCI Emerging Markets	BlackRock Asset Management	IE00BKM4GZ66	Schwellenländer	Der Fonds bildet den MSCI Emerging Markets Index möglichst genau ab und bietet damit Zugang zu mehr als 2.500 verschiedenen Unternehmen geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung aus den Schwellenländern. Dazu investiert der Fonds direkt in die im Index enthaltenen Aktienwerte.	USD	✗	✗	4
iShares Core MSCI Japan	BlackRock Asset Management	IE00B4L5YX21	Japan	Der Fonds bildet den MSCI Japan Index möglichst genau ab und bietet den Zugang zu mehr als 300 japanischen Unternehmen mit mittlerer und hoher Marktkapitalisierung.	USD	✗	✗	5
iShares Core MSCI Pacific ex Japan	BlackRock Asset Management	IE00B52MJY50	Asien-Pazifik ohne Japan	Der Fonds bildet den MSCI Pacific ex Japan Index möglichst genau ab. Dieser Index bildet die Rendite großer und mittelgroßer Unternehmen in Hongkong, Singapur, Australien und Neuseeland ab.	USD	✗	✗	4
iShares Core MSCI World	BlackRock Asset Management	IE00B4L5Y983	International	Der Fonds bildet den MSCI World Index möglichst genau ab und bietet damit Zugang zu ungefähr 1.700 Unternehmen in mehr als 20 entwickelten Wirtschaftsnationen der Welt. Dazu investiert der Fonds direkt in die im Index enthaltenen Aktienwerte.	USD	✗	✗	4
iShares Core S&P 500	BlackRock Asset Management	IE00B5BMR087	USA	Der Fonds bildet den S&P 500 Index möglichst genau ab. Anlageziel ist eine Gesamtrendite, die der Rendite des S&P 500 Index entspricht. Dazu investiert der Fonds direkt in die im Index enthaltenen Aktienwerte.	USD	✗	✗	4

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
ETF (Exchange Traded Funds) (Fortsetzung)								
iShares Dow Jones Asia Pacific Select Dividend 30	BlackRock Asset Management	DE000A0H0744	Asien-Pazifik ohne Japan	Der Fonds bildet den Dow Jones Asia/Pacific Select Dividend 30 Index möglichst genau ab. Dieser Index misst die Wertentwicklung der 30 nach der Dividendenrendite führenden Aktientitel aus der Asien-Pazifik Region.	EUR	✗	✗	5
iShares eb.rexx Government Germany 1.5-2.5 yr	BlackRock Asset Management	DE0006289473	Renten (Kurzläufer)	Der Fonds bildet den Rentenindex eb.rexx Government Germany 1.5-2.5 der Deutsche Börse AG möglichst genau ab. Der Index beinhaltet mindestens 6 Anleihen, wobei die maximale Gewichtung einer Anleihe 30 % beträgt.	EUR	✗	✗	1
iShares Euro Government Bond 1-3 yr	BlackRock Asset Management	IE00B14X4Q57	Renten (Kurzläufer)	Der Fonds bildet den Euro Government Bond Index von Barclays möglichst genau ab. Dazu investiert der Fonds in ein Portfolio von festverzinslichen Staatsanleihen der EWWU-Länder, die bei Emission eine Laufzeit von mindestens 1,5 Jahre und zum Zeitpunkt des Erwerbs eine Restlaufzeit von mindestens 1,25 Jahre haben.	EUR	✗	✗	1
iShares Global Government Bond	BlackRock Asset Management	IE00B3F81K65	Renten International	Der Fonds bildet den Citigroup Group-of-Seven (G7) Index möglichst genau ab. Dazu investiert der Fonds in ein breit gestreutes Portfolio aus auf Euro lautenden Staatsanleihen mit Restlaufzeiten zwischen Null und 12 Monaten.	USD	✗	✗	3
iShares MSCI Europe	BlackRock Asset Management	IE00B4K48X80	Europa	Der Fonds bildet den MSCI Europe Index möglichst genau ab und bietet damit Zugang zu rund 400 verschiedenen europäischen Unternehmen mittlerer und hoher Marktkapitalisierung. Dazu investiert der Fonds direkt in die im Index enthaltenen Aktienwerte.	EUR	✗	✗	4
iShares Edge MSCI Europe Minimum Volatility	BlackRock Asset Management	IE00B86MWN23	Europa	Der Fonds bildet möglichst genau die Wertentwicklung des MSCI Europe Minimum Volatility Index ab, indem er überwiegend in Wertpapiere investiert, die im Index enthalten sind. Der Index verfolgt eine Minimalvolatilitätsstrategie und hat das Ziel, durch Risikodiversifikation aus dem MSCI Europe Index die Titel mit den absolut niedrigsten Renditeschwankungen auszuwählen.	EUR	✗	✗	4
iShares Edge MSCI World Minimum Volatility	BlackRock Asset Management	IE00B8FHGS14	International	Der Fonds bildet möglichst genau die Wertentwicklung des MSCI World Minimum Volatility Index ab, indem er überwiegend in Wertpapiere investiert, die im Index enthalten sind. Der Index verfolgt eine Minimalvolatilitätsstrategie und hat das Ziel, durch Risikodiversifikation aus dem MSCI World Index die Titel mit den absolut niedrigsten Renditeschwankungen auszuwählen.	USD	✗	✗	3
iShares NASDAQ-100	BlackRock Asset Management	DE000A0F5UF5	USA	Der Fonds bildet den Nasdaq-100 möglichst genau ab. Dieser besteht aus den 100 größten an der US-Technologiebörse Nasdaq gehandelten Unternehmen.	USD	✗	✗	4
iShares STOXX Europe Select Dividend 30	BlackRock Asset Management	DE0002635299	Europa	Der Fonds bildet den Dow Jones STOXX SM Select Dividend 30 Index möglichst genau ab. Dieser Index misst die Wertentwicklung der 30 nach der Dividendenrendite führenden Aktientitel aus dem STOXX Europe 600 Index, die bestimmten Auswahlkriterien entsprechen.	EUR	✗	✗	4
SPDR S&P US Dividend Aristocrats ETF	State Street Global Advisors Ltd.	IE00B6YX5D40	USA	Der Fonds bildet die Wertentwicklung des S&P High Yield Dividend Aristocrats Index nach. Der Index umfasst Bestandteile des S&P Composite 1500 (R) Index mit der höchsten Dividendenrendite. Ziel des Fonds ist die Nachbildung der US-Aktienmarktperformance von bestimmten hochrentierlichen Aktienwerten.	USD	✗	✗	4

Fondsname	Investmentgesellschaft	ISIN	Schwerpunkt	Anlageziel	Währung ¹	Auch für Riester-/ Basisrenten	Auch für »Invest«	Risiko- klasse
ETF (Exchange Traded Funds) (Fortsetzung)								
UBS ETF – MSCI World Socially Responsible	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.	LU0629459743	Nachhaltigkeit	Der Fonds baut Positionen in den Titeln des MSCI World Socially Responsible Index auf. Das proportionale Engagement wird durch Direktanlagen oder durch Derivate bzw. eine Kombination von beiden Techniken erzielt.	USD	✗	✗	4
UBS ETF – MSCI EMU Socially Responsible	UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.	LU0629460675	Nachhaltigkeit	Der Fonds baut Positionen in den Titeln des MSCI Europe & Middle East Socially Responsible Index auf. Das proportionale Engagement wird durch Direktanlagen oder durch Derivate bzw. eine Kombination von beiden Techniken erzielt.	EUR	✗	✗	4
AL Trust €uro Cash	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008471780	Geldmarkt	Der Fonds investiert in Anleihen mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr sowie in Geldmarkt-instrumente, z. B. variabel verzinsliche Wertpapiere, Commercial Papers, Termingelder, Floater – erstklassiger Aussteller bzw. Schuldner und hält Bankguthaben.	EUR	✗	✗	1
AL Trust €uro Renten	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008471616	Euroland	Rentenfonds mit überwiegend in Euro notierten festverzinslichen Wertpapieren. Das Fondsvermögen besteht überwiegend aus im Inland ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen bester Bonität.	EUR	✗	✗	2
AL Trust €uro Short Term	ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH	DE0008471699	Kurzläufer	Geldmarktnaher Fonds mit überwiegend in Euro notierten festverzinslichen Wertpapieren mit maximaler Restlaufzeit von vier Jahren. Der Anlageschwerpunkt besteht aus im Inland ausgestellten, auf Euro lautenden Inhaberschuldverschreibungen.	EUR	✗	✗	1
Dimensional Global Short Fixed Income Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE0031719473	International	Der Fonds investiert in hochqualitative, fest oder variabel verzinsliche kurzfristige Instrumente einschließlich Anleihen und anderer Instrumente. Diese müssen dabei die von Staaten, staatsnahen Rechtsträgern und Unternehmen vornehmlich in entwickelten Ländern emittiert werden. Das Portfolio weist eine durchschnittliche Laufzeit von maximal 5 Jahren auf.	EUR	✗	✗	2
Dimensional Global Short-Term Investment Grade Fixed Income Fund	Dimensional Fund Advisors Ltd.	IE00BFG1R358	International	Der Fonds wird auf diskretionärer Basis verwaltet und investiert in Schuldtitel mit Investment-Grade-Rating, darunter ohne Einschränkung Anleihen, Commercial Paper, Bank- und Unternehmensanleihen. Der Fonds wird für seine Anlagen in der Regel eine durchschnittliche Duration von bis zu drei Jahren wahren. Diese Schuldtitel werden von Regierungen, anderen öffentlichen Körperschaften und Unternehmen aus entwickelten Ländern ausgegeben. Neben Investment-Grade-Instrumenten kann der Fonds in nicht bewertete Instrumente investieren, die von gleicher Qualität sind.	EUR	✗	✗	1
Raiffeisen-Europa-HighYield	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mbH	AT0000796529	Europa (Hochzinsanleihen)	Der Fonds investiert überwiegend in europäische Unternehmensanleihen niedriger Rating-Kategorien – BB bis CCC. US- und Emerging Markets-Anleihen können beigemischt werden.	EUR	✗		2
Raiffeisen-Global-Rent A	Raiffeisen Kapitalanlage-Gesellschaft mbH	AT0000859582	International	Der Fonds investiert in globale Anleihen. Schwerpunkte bilden Nordamerika, Europa und Japan. Es werden Schuldner mit ausgezeichneter bis sehr guter Bonität bevorzugt. Der Anteil an Staatsanleihen beträgt über 50 %.	EUR	✗		3
Templeton Global Bond Fund (I)	Franklin Templeton Investment Services GmbH	LU0195953079	International	Das vorrangige Anlageziel dieses Fonds ist die Maximierung der Gesamtanlagerendite, die aus einer Kombination aus Zinserträgen, Kapitalwertsteigerung und Währungsgewinnen besteht, soweit dies mit einer umsichtigen Anlageverwaltung vereinbar ist.	EUR	✗	✗	4

Quelle: Morningstar Deutschland GmbH – Stand 05.2018

¹ Währung, in der der Fonds notiert ist. Die gekaufte Tranche kann abweichen.

Diese Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für deren Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität kann keine Gewähr übernommen werden. Weitere Informationen enthalten die Verkaufsprospekte und zuletzt veröffentlichten Rechenschaftsberichte der Investmentgesellschaften (ggf. aktualisiert durch den Halbjahresbericht). Diese Unterlagen sowie aktuelle Fondsinformationen sind im Internet unter www.alte-leipzig.de/fondsinformationen abrufbar.

ALTE LEIPZIGER

Lebensversicherung a.G.

Alte Leipziger-Platz 1

61440 Oberursel

leben@alte-leipziger.de

www.alte-leipziger.de

www.alh-newsroom.de



Information zur Wertentwicklung des Fonds

In unserem Vorschlag haben wir mit folgenden angenommenen Wertentwicklungen des Fonds gerechnet: 2,0 %, 4,0 %, 6,0 % und 8,0 %. Diese berücksichtigen bereits die beim Fondsanbieter entstehenden jährlichen Kosten.

Bitte beachten Sie hierzu das folgende Beispiel:

Angenommen Sie wählen einen Fonds mit jährlichen Kosten von 1,5 %. Dieser Fonds müsste **vor** Abzug der Fondskosten eine Wertentwicklung von 7,5 % erzielen, um **nach** Abzug der Fondskosten 6,0 % zu erreichen.

Unsere Fondsporträs zeigen die Wertentwicklungen der Fonds ebenfalls **nach** Abzug der Fondskosten auf. Die Höhe der Fondskosten des von Ihnen gewählten Fonds sehen Sie in der folgenden Tabelle.

Fonds	Jährliche Fondskosten in % des Fondsguthabens im jeweiligen Fonds
iShares Core MSCI World	0,200 %

Einige Anbieter wählen eine andere Darstellung in ihren Vorschlägen. Sie nennen die Wertentwicklungen **vor** Abzug der Fondskosten. Für unser Beispiel heißt das: Ein Fonds mit einer Wertentwicklung von 8,0 % erzielt 6,5 % **nach** Abzug der Fondskosten. Die gesamten Leistungen basieren dann auf der Wertentwicklung von 6,5 %, also **nach** Abzug der Kosten.

In der folgenden Aufstellung haben wir verschiedene Wertentwicklungen **vor** Abzug der Fondskosten angenommen. Die gesamten Leistungen haben wir berechnet, indem wir die Fondskosten des von Ihnen gewählten Fonds berücksichtigt haben.

Angenommene jährliche Wertentwicklung des Fonds vor Abzug der Fondskosten	Gesamte Leistungen nach Abzug der Fondskosten (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	einmalige Kapitalzahlung
2,0 %	438,65	113.498,46
6,0 %	1.033,69	267.464,85
8,0 %	1.652,95	427.694,87
10,0 %	2.695,80	697.527,67

* Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2018) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie in unserem Vorschlag unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.